

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG)

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über **Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG)**

A. Problem

Das „Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz)“ ist am 1. Januar 1962 in Kraft getreten. Nach einer Neufassung vom 4. September 1978 (GVBl. 1978, S. 1937) hat das Gesetz nur punktuelle Änderungen erfahren. Das „Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ vom 20.07.1978 (GVBl. 1978, S. 1493) ist am 3. August 1978 in Kraft getreten und seitdem auch nur punktuell geändert worden.

Im Anwendungsbereich beider Gesetze hat sich in den letzten Jahren Anpassungsbedarf an veränderte tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen ergeben. Eine grundlegende Überarbeitung der betreffenden Gesetze mit einer Anpassung an die aktuellen Erfordernisse des Gesundheitswesens sowie eine sachgerechten Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen für die berufsständische Selbstverwaltung der Heilberufe erfolgte bisher nicht.

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf des neuen Berliner Heilberufekammergesetzes vorgelegt, das das derzeit geltende „Berliner Kammergesetz“ und das derzeit geltende „Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ablösen soll. Die Zusammenfassung in einem Gesetz entspricht der Rechtslage in den meisten anderen Ländern.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt europarechtliche und bundesgesetzliche Vorgaben, aktuelle Rechtsprechung und die Erfahrungen mit dem geltenden Berliner Kammergesetz. Das neue Berliner Heilberufekammergesetz trägt dem gewachsenen Aufgabenbereich der Kammern im Sinne einer aktiven Mitgestaltung des Gesund-

heitswesens durch die Selbstverwaltungskörperschaften Rechnung. Die Kammern nehmen über die Vertretung der Interessen ihres Berufsstandes und ihrer Mitglieder hinaus wichtige Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit wahr, zum Beispiel im Bereich der Fort- und Weiterbildung, der Qualitätssicherung und der Berufsaufsicht. Das Ablösegesetz soll die Kammern dabei unterstützen, ihre verantwortungsvolle Arbeit weiterhin effizient und nachhaltig ausüben zu können.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen V Nr. 1/2005 vom 1. Juli 2005 wurde der Gesetzentwurf geprüft. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten. Für die Kammern als landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften gilt das Landesgleichstellungsgesetz.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

F. Gesamtkosten

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Das Gesetz wird voraussichtlich zu geringfügigen Mehreinnahmen führen, die sich allerdings nicht vorab quantifizieren lassen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen resultieren daher, dass im berufsgerichtlichen Verfahren höhere Geldbußen verhängt werden können (bis zu 100 000 Euro statt vorher bis zu 50 000 Euro) und Gerichtsgebühren als Rahmengebühr im Gesetz neu verankert werden, die etwas über den Gebühren des Bundesdisziplinalgesetzes liegen, die bisher im berufsgerichtlichen Verfahren herangezogen werden. Die tatsächliche Höhe der Mehreinnahmen im Einzelplan 06 – Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung – ist abhängig von der Anzahl und dem Ausgang der berufsgerichtlichen Verfahren. Mehrausgaben sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Umsetzung des Gesetzes macht Anpassungen im Satzungsrecht der Kammern erforderlich, was kurzfristig zu einem geringen personellen Mehraufwand bei den Kammern und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung als Aufsichtsbehörde über die Kammern führen wird. Insgesamt führt das Gesetz nicht zu Personalmehrbedarf und zu keinen Personaleinsparungen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Der Senat von Berlin
GPG – I C KG-NoV-
Tel.: 9028 (928) 1232

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über **Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Kammerwesen

Kapitel 1 Organisation und Aufgaben

§ 1	Kammern für Heilberufe
§ 2	Kammermitgliedschaft; Berufsangehörige
§ 3	Dienstleistungserbringer; Amtshilfe
§ 4	Melde- und Nachweispflichten
§ 5	Datenverarbeitung; Berufsverzeichnisse
§ 6	Auskunftserteilung
§ 7	Aufgaben der Kammern
§ 8	Ethik-Kommission
§ 9	Lebendspendekommission
§ 10	Schlichtungstätigkeit der Kammern
§ 11	Organe der Kammern
§ 12	Delegiertenversammlung
§ 13	Aktives Wahlrecht
§ 14	Passives Wahlrecht

- § 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung
- § 16 Vorstand
- § 17 Entschädigung
- § 18 Einnahmen
- § 19 Staatsaufsicht

Kapitel 2 Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen

- § 20 Fürsorgeeinrichtungen
- § 21 Versorgungseinrichtungen
- § 22 Organe der Versorgungseinrichtung
- § 23 Vermögen und Beiträge
- § 24 Leistungen
- § 25 Aufsicht über Versorgungseinrichtungen

Teil 2 Berufsausübung

- § 26 Allgemeine Berufspflichten
- § 27 Besondere Berufspflichten
- § 28 Berufsordnung

Teil 3 Weiterbildung

Kapitel 1 Allgemeiner Teil

- § 29 Bezeichnungen
- § 30 Bestimmung von Bezeichnungen
- § 31 Führen von Bezeichnungen und besondere Pflichten
- § 32 Inhalt und Dauer der Weiterbildung
- § 33 Befugnis zur Weiterbildung
- § 34 Weiterbildungsstätten
- § 35 Anerkennung
- § 36 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates
- § 37 Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten
- § 38 Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
- § 39 Weiterbildungsordnung
- § 40 Anwendung auf Berufsangehörige in Aufsichtsfunktionen

Kapitel 2 Besonderer Teil

Abschnitt 1 Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte

- § 41 Fachrichtungen der ärztlichen Weiterbildung
- § 42 Ärztliche Weiterbildung und Zulassung ärztlicher Weiterbildungsstätten
- § 43 Ärztliche Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“
- § 44 Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

Abschnitt 2 Weiterbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte

- § 45 Fachrichtungen der zahnärztlichen Weiterbildung

- § 46 Zahnärztliche Weiterbildung und Zulassung zahnärztlicher Weiterbildungsstätten
§ 47 Zahnärztliche Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

Abschnitt 3 Weiterbildung der Tierärztinnen und Tierärzte

- § 48 Fachrichtungen der tierärztlichen Weiterbildung
§ 49 Befugnis zur Weiterbildung für Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber sowie für Fachnaturwissenschaftlerinnen und Fachnaturwissenschaftler
§ 50 Tierärztliche Weiterbildung und Zulassung tierärztlicher Weiterbildungsstätten
§ 51 Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“

Abschnitt 4 Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker

- § 52 Fachrichtungen der apothekerlichen Weiterbildung
§ 53 Apothekerliche Weiterbildung und Zulassung apothekerlicher Weiterbildungsstätten
§ 54 Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“

Abschnitt 5 Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

- § 55 Fachrichtungen der psychotherapeutischen Weiterbildung
§ 56 Psychotherapeutische Weiterbildung und Zulassung psychotherapeutischer Weiterbildungsstätten

Teil 4 Berufsrechtliches Verfahren und Berufsgerichtsbarkeit

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 57 Ahndung von Berufsvergehen
§ 58 Verhältnis zu anderen Verfahren; Aussetzung
§ 59 Verfolgungsverjährung
§ 60 Ergänzende Bestimmungen

Kapitel 2 Berufsrechtliche Ermittlungen

- § 61 Ermittlungen; Einleitung berufsrechtlicher Verfahren
§ 62 Einsetzung einer Ermittlungsperson
§ 63 Rechte des beschuldigten Kammermitglieds

Kapitel 3 Abschlussentscheidung der Kammer

- § 64 Einstellung des berufsrechtlichen Verfahrens durch die Kammer
§ 65 Rüge
§ 66 Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens, Klageschrift

Kapitel 4 Organisation der Berufsgerichte

- § 67 Berufsgericht und Berufsobergericht
- § 68 Besetzung des Berufsgerichts und des Berufsobergerichts
- § 69 Bestimmung der Richterinnen und Richter
- § 70 Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- § 71 Ausschluss und Entbindung vom ehrenamtlichen Richteramt
- § 72 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 73 Nichtheranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Kapitel 5 Das Verfahren vor dem Berufsgericht

- § 74 Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens
- § 75 Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens
- § 76 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- § 77 Mündliche Verhandlung
- § 78 Beweisaufnahme
- § 79 Entscheidung durch Beschluss
- § 80 Entscheidung durch Urteil

Kapitel 6 Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens, Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer

- § 81 Berufung
- § 82 Beschwerde
- § 83 Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 84 Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer

Kapitel 7 Kosten und Vollstreckung

- § 85 Kosten
- § 86 Vollstreckung
- § 87 Eintragung und Löschung berufsrechtlicher Maßnahmen

Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 88 Satzungen; Heilberufsversorgungswerks-Aufsichtsverordnung
- § 89 Organe
- § 90 Stichtagsregelung für Versorgungseinrichtungen
- § 91 Weiterbildung
- § 92 Berufsvergehen
- § 93 Richterinnen und Richter, ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
und Untersuchungsführer
- § 94 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1 Kammerwesen

Kapitel 1 Organisation und Aufgaben

§ 1 Kammern für Heilberufe

(1) Im Land Berlin bestehen als Berufsvertretungen

1. der Ärztinnen und Ärzte die Ärztekammer Berlin,
2. der Zahnärztinnen und Zahnärzte die Zahnärztekammer Berlin,
3. der Tierärztinnen und Tierärzte die Tierärztekammer Berlin,
4. der Apothekerinnen und Apotheker die Apothekerkammer Berlin,
5. der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Berlin (Psychotherapeutenkammer Berlin).

(2) Die Kammern sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führen ein Dienstsiegel und sind berechtigt, Beamtenverhältnisse zu begründen. Die Kammern haben ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Kammermitgliedschaft; Berufsangehörige

(1) Den Kammern gehören alle in § 1 Absatz 1 genannten Personen als Mitglieder an, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne bereits Kammermitglied in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, im Land Berlin ihren Wohnsitz haben. Berufsausübung im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufliche Tätigkeit, bei der das Fachwissen des Heilberufs angewendet oder mitverwendet wird oder angewendet oder mitverwendet werden kann.

(2) Die Kammern können auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft von Kammermitgliedern, deren Pflichtmitgliedschaft endet, begründen. Personen, die sich in Berlin in der Ausbildung zu einem akademischen Heilberuf nach einer Approbationsordnung befinden, steht auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft offen, sofern die Satzung der jeweiligen Kammer dies vorsieht. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der freiwilligen Mitglieder sind in der Hauptsatzung zu regeln.

(3) Den Kammern gehören folgende Berufsangehörige nicht an

1. Personen, die als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen gegenüber der jeweiligen Kammer ausüben,

2. Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Kammermitglied einer entsprechenden Kammer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sind,
3. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger oder Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, sofern sie ihren Beruf im Land Berlin nur vorübergehend und gelegentlich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ausüben und in einem anderen der vorgenannten Staaten beruflich niedergelassen sind (Dienstleistungserbringer).

§ 3

Dienstleistungserbringer; Amtshilfe

(1) Die Dienstleistungserbringer haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammermitglieder. Sie haben der jeweiligen Kammer die Angaben nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 zu machen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die §§ 26 und 27, die gemäß § 28 erlassenen Berufsordnungen sowie Teil 4 gelten für sie entsprechend. Sie können auch an Schlichtungsverfahren nach § 10 teilnehmen.

(2) Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, der für die Erteilung einer Approbation oder Berufserlaubnis zuständigen Behörde (Berufszulassungsbehörde) die beabsichtigte Ausübung des Berufs vorher schriftlich oder elektronisch zu melden, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Berufszulassungsbehörde übermittelt den zuständigen Kammern die Meldungen der Dienstleistungserbringer nach Satz 1.

(3) Die Berufszulassungsbehörde kann von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates für jede Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleistungserbringers sowie Informationen darüber anfordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

(4) Die Dienstleistung wird unter den in § 1 Absatz 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht.

(5) Die Kammern arbeiten mit Behörden und zuständigen Stellen

1. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
3. der Staaten, denen gegenüber sich die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich verpflichtet haben, die Ausübung eines der in § 1 genannten Berufe durch Angehörige des Vertragsstaates in gleicher Weise zuzulassen wie durch Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,

zusammen und leisten ihnen Amtshilfe, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu erleichtern.

(6) Wird eine berufsrechtliche Maßnahme, die sich auf die Berufsausübung auswirken kann, gegen eine Person verhängt, die ihre Berufsqualifikationen in einem der in § 2 Absatz 3 Nummer 3 genannten Staaten erworben hat, so unterrichtet die zuständige Kammer diesen Staat über die Maßnahme. Übt ein Kammermitglied seinen Beruf vorübergehend und gelegentlich in einem der in § 2 Absatz 3 Nummer 3 genannten Staaten aus, übermittelt die jeweilige Kammer dem Aufnahmestaat auf Anfrage

1. Informationen über die gegen das Kammermitglied verhängten berufsrechtlichen Maßnahmen und
2. Informationen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung eines gegen das Kammermitglied aufgrund einer Dienstleistung anhängigen Beschwerdeverfahrens erforderlich sind.

Dieselben Informationen dürfen die Kammern beim Niederlassungsstaat einholen, sofern Dienstleistungserbringer den Beruf vorübergehend und gelegentlich im Land Berlin ausüben.

(7) Die Kammern unterrichten die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger und im Falle einer berufsrechtlichen Maßnahme auch die Berufszulassungsbehörde über das Ergebnis der Beschwerdeprüfung.

§ 4

Melde- und Nachweispflichten

(1) Berufsangehörige mit Ausnahme der Dienstleistungserbringer haben zum Zweck der Prüfung des Bestehens einer Mitgliedschaft und zur Ermöglichung der Ausübung der Berufsaufsicht innerhalb eines Monats, bei kurzzeitiger Berufsausübung innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit, bei der zuständigen Kammer die Aufnahme, die Beendigung und jede Änderung der Berufsausübung sowie die Begründung und den Wechsel des Wohnsitzes oder Tätigkeitsortes anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten. Sie haben der Kammer die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Erforderliche Angaben und Nachweise im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, früher geführte Namen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit;
2. Wohnsitze, Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts, berufliche Anschriften;
3. Staatsexamina oder andere berufsqualifizierende Abschlüsse, Approbationen oder Berufserlaubnisse einschließlich der für die Erteilung und Überwachung

- zuständigen Behörden oder Stellen, Weiterbildungsanerkennungen, Fortbildungsnachweise und Fortbildungspunkte; Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade und Titel;
4. Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit sowie gegenwärtige und frühere Orte der Berufsausübung (Tätigkeitsorte), beabsichtigte Dauer der Berufsausübung im Kammerbezirk; Arbeitsgenehmigungen; Mitgliedschaften in anderen Kammern und vergleichbaren Organisationen der Selbstverwaltung einschließlich ausgeübter Tätigkeiten;
 5. Kommunikationsdaten;
 6. Einkommens- und Umsatznachweise, sonstige beitragsrelevante Daten sowie Bank- und Inkassoverbindungen;
 7. Betreuungsverhältnisse einschließlich des Namens und der Anschrift der Betreuerin oder des Betreuers;
 8. Eröffnung oder Bestehen eines Insolvenzverfahrens einschließlich des Namens und der Anschrift der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters.

Bei Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann die jeweilige Kammer von bestimmten Angaben und Nachweisen absehen, wenn die Berufsangehörigen nachweisen, dass sie als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer ausüben. Bei Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 kann die jeweilige Kammer von bestimmten Angaben und Nachweisen absehen, wenn die Berufsangehörigen die Mitgliedschaft in einer anderen Kammer in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen oder die Kammer von dieser Tatsache anderweitig Kenntnis erlangt hat.

(3) Berufsangehörige mit Ausnahme der Dienstleistungserbringer haben der jeweiligen Kammer insbesondere folgende Dokumente und Urkunden im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen

1. Identifikationsdokumente,
2. Personenstandsurkunden,
3. Meldebescheinigungen,
4. Approbation oder Berufsausübungserlaubnis,
5. Weiterbildungsurkunden,
6. Fortbildungszertifikate, soweit sie berufsrechtlich vorgeschrieben sind,
7. Urkunden über den Erwerb akademischer Titel und Grade.

Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt für die Vorlage der Urkunden entsprechend.

(4) Die Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen Daten richtet sich nach § 5. Weitere Einzelheiten des Verfahrens regeln die Kammern in Meldeordnungen. Die Meldeordnungen können vorsehen, dass ausschließlich von den Kammern bereitgestellte Formulare, insbesondere Formulare, die die schriftformersetzenden Formanforderungen gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz oder § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in den jeweils geltenden Fassungen erfüllen, zu verwenden sind.

§ 5

Datenverarbeitung; Berufsverzeichnisse

(1) Die Kammern und die Versorgungseinrichtungen nach § 21 Absatz 1 sind berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist.

(2) Die Kammern führen Verzeichnisse ihrer Kammermitglieder und der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 (Berufsverzeichnisse). Die Kammern können Verzeichnisse zu weiteren Personengruppen führen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. Die Betroffenen sind, sofern sie nicht auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung und Datenverarbeitung, gegebenenfalls beabsichtigte Datenübermittlungen an andere Stellen und die Rechtsgrundlagen aufzuklären.

(4) Die Kammern dürfen personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen bei Dritten erheben, wenn

1. eine Rechtsvorschrift Dritte zur Übermittlung der Daten an die Kammern befugt oder
2. a) die Aufgaben nach diesem Gesetz ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erforderlich machen oder
b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der Betroffenen erhoben, so sind die Betroffenen darüber zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliegt oder die Betroffenen eingewilligt haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30.05.2016 (GVBl. S. 282, 287) geändert worden ist, zulässig.

(6) Die Kammern dürfen die Angaben und Änderungen der personenbezogenen Daten, die ihnen bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind, der Versorgungseinrichtung übermitteln, der das Kammermitglied angehört. Die von der Versorgungseinrichtung nach § 21 Absatz 7 übermittelten Angaben und Änderungen der personenbezogenen Daten dürfen die Kammern zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeiten.

(7) Die Kammern sind berechtigt, die Berufszulassungsbehörde über Erkrankungen und körperliche Einschränkungen von Mitgliedern zu unterrichten, sofern Zweifel hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Ausübung des Berufs bestehen.

(8) Die Kammern sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 befugt, von den übrigen Heilberufekammern in der Bundesrepublik Deutschland, deren Aufsichtsbehörden und den von diesen bestimmten Stellen sowie von den Berufsgerichten, Auskünfte über verhängte berufsrechtliche Maßnahmen einzuholen und auf Anfrage der entsprechenden Stellen gleichartige Auskünfte zu erteilen.

(9) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 nutzen die Kammern die Einrichtungen und Hilfsmittel der Europäischen Kommission, insbesondere das Binnenmarktinformationssystem nach der Verordnung (EU) 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/67/EU (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dabei sind die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), die durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 vom 29. September 2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.07.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009 (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

(10) Die Kammern sind berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen ihrer jeweiligen Wahlordnung den Trägern von Wahlvorschlägen bei Wahlen zur Delegiertenversammlung aus ihren Berufsverzeichnissen nach § 5 Absatz 2 über die nachfolgend aufgeführten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten Auskunft zu erteilen, soweit die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben

1. Familiennamen, Vornamen,
2. derzeitige Anschriften,
3. Berufszugehörigkeit,
4. Weiterbildungsanerkennungen,
5. Akademische Grade und Titel.

Die Auskünfte dürfen von den Trägern von Wahlvorschlägen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden; sie sind spätestens einen Monat nach dem Ende des Wahlzeitraums zu löschen. Die Träger von Wahlvorschlägen müssen eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben. Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Meldung nach § 4 Absatz 1 und durch öffentliche Bekanntmachung vor jeder Wahl hinzuweisen. Statt des Widerspruchsrechts können die Kammern in ihrer jeweiligen Wahlordnung einen Zustimmungsvorbehalt der Wahlberechtigten für die Auskunftserteilung nach Satz 1 festlegen.

(11) Die Kammern dürfen von ihnen gespeicherte Daten übermitteln und veröffentlichen, soweit eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(12) Im Übrigen haben die Kammern die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten.

§ 6 Auskunftserteilung

(1) Die Kammern dürfen auf ein personenbezogenes Ersuchen, das ein bestimmtes Kammermitglied, eine bestimmte Berufsangehörige oder einen bestimmten Berufsangehörigen betrifft, an Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer des Gesundheitswesens, Patientinnen und Patienten sowie an Tierhalterinnen und Tierhalter Auskunft aus ihren Berufsverzeichnissen nach § 5 Absatz 2 erteilen. Die Auskunft ist beschränkt auf die Berufsträgereigenschaft, die Tätigkeitsorte und die beruflichen Kommunikationsdaten. Vor der Erteilung einer Auskunft haben die Kammern zu prüfen, ob schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Die oder der Betroffene ist über die Auskunftserteilung in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Beschwerdeführende Personen in berufsrechtlichen Verfahren, die als Patientinnen oder Patienten oder Tierhalterinnen oder Tierhalter betroffen sind, haben einen Auskunftsanspruch zum Sachstand. Das Ergebnis der Prüfung teilt ihnen die zuständige Kammer von Amts wegen mit. Andere beschwerdeführende Personen werden von der zuständigen Kammer über das Ergebnis der Prüfung informiert, sofern sie ein berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft machen. Ein Rechtsbehelf gegen die mitgeteilte Entscheidung findet nicht statt.

§ 7 Aufgaben der Kammern

(1) Die Kammern haben unter Beachtung der Belange des Gemeinwohls insbesondere

1. die beruflichen Belange ihrer Mitglieder, der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und der Dienstleistungserbringer zu fördern und zu vertreten,
2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder und der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 zu überwachen, soweit deren Berufsausübung nicht aufgrund besonderer Zuständigkeiten disziplinarrechtlich überwacht wird,
3. die berufliche Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben,
4. für die Qualität der Berufsausübung zu sorgen, insbesondere die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben, Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren, anzuerkennen und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen,
5. eine Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu organisieren,
6. aus dem Berufsverhältnis zwischen Kammermitgliedern entstandene Streitigkeiten zu schlichten,

7. auf Ersuchen von Behörden und Gerichten in allen Berufs- und Fachfragen Gutachten zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben oder Sachverständige zu benennen; sie sind auch dazu berufen, bei Gerichten Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung abzugeben,
8. Berufsverzeichnisse nach § 5 Absatz 2 zu führen,
9. jeweils für ihren Berufsbereich die Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz wahrzunehmen,
10. Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern Heilberufsausweise und sonstige berufsbezogene Bescheinigungen, auch elektronischer Art, auszustellen, soweit dies erforderlich ist; dies beinhaltet auch die Ausstellung von qualifizierten Zertifikaten oder qualifizierten Attribut-Zertifikaten mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz, wobei die Kammern Zertifizierungsdiensteanbieter nutzen können; für Kammermitglieder sind die Kammern die nach § 291a Absatz 5d Satz 1 Nummer 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen,
11. Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen und zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsakten der europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist,
12. ausgehende und eingehende Warnmeldungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, welche die Weiterbildungsbezeichnungen betreffen, zu bearbeiten,
13. einen ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und psychotherapeutischen Notdienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen, soweit der Notdienst nicht anderweitig sichergestellt ist, und die Dienstbereitschaft der Apotheken zu regeln.

(2) Die Ärztekammer Berlin wirkt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung dabei mit, über die Möglichkeiten der Organspende, die Voraussetzungen der Organentnahme und die Bedeutung der Organübertragung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2623) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufzuklären, und hält Organspendeausweise zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Transplantationsgesetzes bereit.

(3) Die Kammern nehmen ferner Aufgaben wahr, die ihnen durch andere gesetzliche Bestimmungen oder durch Rechtsverordnung nach Satz 2 übertragen werden. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, den Kammern im Rahmen ihres Aufgabenkreises weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen. Eine Aufgabenübertragung nach Satz 2 setzt die vorherige Zustimmung der jeweiligen Kammer voraus. In der Rechtsverordnung sind Bestimmungen über die Deckung und Tragung der Kosten zu treffen.

(4) Die Kammern können von Kammermitgliedern betriebene Qualitätsmanagementsysteme zertifizieren.

(5) Zur Wahrung von Berufs- und Standesbelangen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen Berufs oder anderer Heilberufe, mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung erfüllen und mit Verbänden, die Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Kammerzuständigkeit wahrnehmen, in der Bundesrepublik

Deutschland sowie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen zu arbeiten und Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

(6) Die Kammern können Aufgaben, die ihnen durch dieses oder ein anderes Gesetz oder durch Rechtsverordnung übertragen werden, einvernehmlich einer anderen Kammer übertragen. Sie können Verwaltungsaufgaben auch gemeinsam erledigen. Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, der Zustimmung der jeweiligen Delegiertenversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Für die Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten können die Kammern gemeinsame Beiräte bilden. Diese haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern, bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken und die Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten. Die Beiratsmitglieder werden von den Vorständen der jeweiligen Kammern berufen. Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder werden einvernehmlich festgelegt. Die gemeinsamen Beiräte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

(8) Nähere Bestimmungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 10 und 11 treffen die Kammern jeweils durch eine Satzung. Die Satzung soll insbesondere Vorschriften enthalten

1. zur Herausgabe von Heilberufsausweisen, elektronischen Heilberufsausweisen und Europäischen Berufsausweisen, soweit diese eingeführt sind, zur Bestätigung von berufsbezogenen Angaben sowie zu deren Gültigkeitsdauer,
2. zur Veranlassung der Sperrung der qualifizierten Zertifikate mit berufsbezogenen Angaben,
3. zur Einziehung der Heilberufsausweise, der elektronischen Heilberufsausweise und der Europäischen Berufsausweise, soweit diese eingeführt sind,
4. zu Auskunftsansprüchen Dritter in Bezug auf die Inhaberinnen und Inhaber der Heilberufsausweise.

(9) Verwaltungsverfahren für Tierärztinnen und Tierärzte nach diesem Gesetz sowie die Verfahren nach Absatz 1 Nummer 11 und nach § 36 können über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne von § 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 09. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die Kammern unterstützen den einheitlichen Ansprechpartner und stellen ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 42a und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(10) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Kammern Verwaltungsakte erlassen. Für die Vollstreckung gilt § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Ethik-Kommission

(1) Die Ärztekammer Berlin errichtet eine Ethik-Kommission als unselbstständige Einrichtung.

(2) Die Ethik-Kommission hat folgende Aufgaben

1. die für die Durchführung von biomedizinischen Forschungsvorhaben und Therapieversuchen am Menschen verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte nach der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen zu beraten,
2. den Vorstand der Ärztekammer Berlin in allen berufsethischen Fragen der Medizin zu beraten,
3. die bundesrechtlich einer Ethik-Kommission zugeordneten Aufgaben im Land Berlin wahrzunehmen, soweit die Aufgaben nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung einer anderen Ethik-Kommission zugewiesen sind und die Zulässigkeit oder Genehmigung eines Vorhabens nicht von ihrer zustimmenden Bewertung oder Stellungnahme abhängt.

(3) Der Ethik-Kommission gehören mindestens 15 Mitglieder, höchstens jedoch 50 Mitglieder an, von denen mehr als die Hälfte Ärztinnen und Ärzte sein sollen. Außer Ärztinnen und Ärzten, unter denen sich Vertreterinnen und Vertreter der medizinischen Forschung und der Pharmakologie befinden sollen, gehören zu den Mitgliedern Vertreterinnen und Vertreter der Fachberufe im Gesundheitswesen, insbesondere der Pflege, und der Geistes-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie Laien. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Ethik-Kommission unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden von der Ärztekammer Berlin im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Für ausgeschiedene Mitglieder sind für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit neue Mitglieder zu berufen.

(5) Lagen die Voraussetzungen für die Berufung nach Absatz 4 nicht vor, sind sie nachträglich weggefallen oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so hat der Vorstand der Ärztekammer Berlin die entsprechende Person abzurufen. Sind hinreichende Anhaltspunkte für eine Abberufung gegeben, kann der Vorstand der Ärztekammer Berlin die Teilnahme an den Kommissionssitzungen vorläufig untersagen.

(6) Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Ethik-Kommission und die Organisation ihrer Arbeit,

2. die Anforderungen an Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten ihrer Mitglieder,
3. die Geschäftsführung,
4. die Aufgaben der oder des Vorsitzenden,
5. das Verfahren der Beratung und Beschlussfassung sowie der Bekanntgabe der Beschlüsse,
6. die Kosten des Verfahrens und
7. die Entschädigung der Mitglieder.

(7) An den medizinischen Fakultäten der Universitäten können Ethik-Kommissionen errichtet werden. Diese treten für ihren Zuständigkeitsbereich an die Stelle der Ethik-Kommission der Ärztekammer Berlin. Ihre Mitglieder werden von der medizinischen Fakultät vorgeschlagen und nach Herstellung des Einvernehmens von der für Hochschulmedizin zuständigen Senatsverwaltung berufen. Die Satzungen für diese Ethik-Kommissionen werden nach § 2 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erlassen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 2 Nummer 1 und der Absätze 3 und 4 entsprechend.

(8) Bei der Zahnärztekammer Berlin, der Tierärztekammer Berlin und der Apothekerkammer Berlin und der Kammer für Psychotherapeutenkammer Berlin können ebenfalls Ethik-Kommissionen errichtet werden. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 9

Lebendspendekommission

(1) Bei der Ärztekammer Berlin ist eine Kommission für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahmen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes (Lebendspendekommission) als unselbstständige Einrichtung zu errichten. Die Lebendspendekommission besteht mindestens aus

1. einer Ärztin oder einem Arzt,
2. einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und
3. einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person.

Für jedes Kommissionsmitglied wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen. Die Absätze 2 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(2) Als Mitglied der Lebendspendekommission darf nicht berufen werden, wer

1. als Ärztin oder Arzt an der Entnahme oder Übertragung von Organen beteiligt ist,
2. Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes untersteht, die oder der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, oder
3. aus sonstigen Gründen, insbesondere wegen Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit auf Grund einschlägiger Vorstrafen, Vermögensverfall oder Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte, für die Wahrnehmung der Kommissions-tätigkeit ungeeignet erscheint.

(3) Die Mitglieder der Lebendspendekommission werden vom Vorstand der Ärztekammer Berlin im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Für ausgeschiedene Mitglieder sind für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit neue Mitglieder zu berufen.

(4) Lagen die Voraussetzungen für die Berufung nach Absatz 3 nicht vor, sind sie nachträglich weggefallen oder liegt ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 oder sonst ein wichtiger Grund vor, so hat der Vorstand der Ärztekammer Berlin die entsprechende Person abzubrufen. Sind hinreichende Anhaltspunkte für eine Abberufung gegeben, kann der Vorstand der Ärztekammer Berlin die Teilnahme an den Kommissionssitzungen vorläufig untersagen.

(5) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Lebendspendekommission unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Lebendspendekommission wird auf Antrag der Einrichtung tätig, in der das Organ entnommen werden soll. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er von der Organspenderin oder dem Organspender vor Eingang bei der Lebendspendekommission unterschrieben worden ist, die übrigen Voraussetzungen nach § 8 des Transplantationsgesetzes vorliegen und dies durch die antragstellende Einrichtung bestätigt wird. Gegen die gutachtliche Stellungnahme sind Rechtsbehelfe nicht gegeben.

(7) Die Lebendspendekommission soll die Organspenderin oder den Organspender persönlich anhören. Sie kann Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige sowie in begründeten Einzelfällen die Organempfängerin oder den Organempfänger anhören.

(8) Die Ärztekammer Berlin wird ermächtigt, das Nähere durch Satzung zu regeln, insbesondere

1. die Geschäftsführung und die Organisation der Arbeit der Lebendspendekommission,
2. die Pflichten der Mitglieder der Lebendspendekommission,
3. die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und dessen Aufgaben,
4. das Verfahren,
5. die Kosten des Verfahrens,
6. die Entschädigung der Mitglieder und
7. den Schutz der personenbezogenen Daten von Organspenderinnen und Organspendern sowie von Organempfängerinnen und Organempfängern.

(9) Die Ärztekammer Berlin wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit der Landesärztekammer Brandenburg über die Bildung einer gemeinsamen Kommission nach Absatz 1 für die Länder Berlin und Brandenburg zu schließen. Darin sind insbesondere die Berufung der Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden sowie die Festlegung des Kommissionssitzes zu regeln. In der Vereinbarung ist auch zu regeln, dass die Berufung der Mitglieder der gemeinsamen Kommission im Einvernehmen mit der für die Ärztekammer Berlin zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt und die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 beachtet werden.

§ 10 Schlichtungstätigkeit der Kammern

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben, setzen die Kammern Schlichtungsausschüsse ein. Diese dürfen nicht gegen den Widerspruch eines beteiligten Kammermitgliedes tätig werden. Die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse erstreckt sich nicht auf die dienstliche Tätigkeit von Kammermitgliedern, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben.

(2) Kammermitglieder und Berufsangehörige nach § 2 Absatz 3, die von den Schlichtungsausschüssen als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige geladen werden, sind zum persönlichen Erscheinen und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet; ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.

(3) Für die Vernehmung der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Kammermitglieder als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.

(4) Das Nähere zur Schlichtung zwischen den Kammermitgliedern regeln die Kammern in Schlichtungsordnungen.

(5) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 und Dritten sowie zwischen Dritten und Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkrankenanstalten und anderen juristischen Personen des Privatrechts, bei denen Kammermitglieder oder Berufsangehörige nach § 2 Absatz 3 im Rahmen selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit ihren Beruf ausüben, können die Kammern Schlichtungsausschüsse und Gutachterkommissionen entsprechend der Absätze 1 bis 4 oder gemeinsame Einrichtungen mit anderen Heilberufekammern bilden.

(6) Soweit gemeinsame Einrichtungen nach Absatz 5 gebildet werden, sind in den Schlichtungsordnungen insbesondere zu regeln

1. die Zuständigkeit, die Aufgaben und die Zusammensetzung der gemeinsamen Einrichtung,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
4. das Verfahren einschließlich der Antragsberechtigung,
5. die Aufgaben der vorsitzenden Person,
6. die Datenübermittlung für den Geschäftsbericht und die Berufsaufsicht der Kammer.

§ 11 Organe der Kammern

(1) Organe der Kammern sind

1. die Delegiertenversammlung und
2. der Vorstand.

(2) Die Amtsperiode der Organe beträgt fünf Jahre.

(3) Die Rechte und Pflichten der Organe der Kammern werden durch die Hauptsatzungen bestimmt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz festgelegt sind.

§ 12 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Näheres regeln Wahlordnungen, die von den Kammern erlassen werden.

(2) Jeder Delegiertenversammlung gehören nach Maßgabe der jeweiligen Hauptsatzung als Mitglieder zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter und höchstens drei Vertreterinnen oder Vertreter von Berliner Hochschulen an, die Studiengänge zu dem entsprechenden Beruf anbieten. Die Vertreterinnen und Vertreter werden jeweils von dem für den Studiengang zuständigen Fachbereich der Hochschule benannt.

(3) Die Hauptsatzungen können vorsehen, dass diejenigen Mitglieder der Delegiertenversammlung ausscheiden, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilgenommen haben.

§ 13 Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt zur Delegiertenversammlung sind alle Kammermitglieder, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, oder infolge berufsgerichtlicher Verurteilung das aktive Kammerwahlrecht nicht besitzt,

§ 14 Passives Wahlrecht

(1) Wählbar zur Delegiertenversammlung sind die wahlberechtigten Kammermitglieder.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 Absatz 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das passive Kammerwahlrecht nicht besitzt.

§ 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand und beschließt insbesondere über

1. die Hauptsatzung, die Wahlordnung, die Meldeordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung, die Schlichtungsordnung, die Berufsordnung, die Weiterbildungsordnung, die Satzung über die (elektronischen) (Heil)Berufsausweise nach § 7 Absatz 8, die Satzungen für die Ethik-Kommission und die Lebendspendekommission sowie die Fortbildungsordnung und die Qualitätssicherungssatzung,
2. die Geschäftsordnung,
3. den Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
4. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
5. die Errichtung von Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungseinrichtungen,
6. die Einsetzung von Ausschüssen,
7. die Vorschlagsliste der Kammern für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte sowie
8. die Entschädigungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse und des Vorstands sowie sonstiger Gremien der Kammern.

(3) Der Erlass und die Änderung von Hauptsatzungen, Wahlordnungen, Beitragsordnungen, Gebührenordnungen, Schlichtungsordnungen, Berufsordnungen und Weiterbildungsordnungen, Satzungen für Ethik-Kommissionen und Satzungen nach § 7 Absatz 8 sowie die Errichtung von Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungseinrichtungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Vorstand

(1) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand, der aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und fünf bis neun weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin sein.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Hauptsatzung. Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der bisherige Vorstand seine Aufgaben bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstands weiter.

§ 17 Entschädigung

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse, des Vorstands sowie sonstiger Gremien der Kammern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können Entschädigungen gewährt werden, den Mitgliedern der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse sowie sonstiger Gremien allerdings nur für die Teilnahme an Sitzungen und für die Erledigung besonderer Aufgaben. Die Entschädigungstatbestände und deren Höhe werden durch Satzung geregelt.

§ 18 Einnahmen

(1) Die Kammern erheben von ihren Kammermitgliedern Beiträge zur Durchführung ihrer Aufgaben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Beitragsordnungen der Kammern. In den Beitragsordnungen sind die besonderen Verhältnisse derjenigen Kammermitglieder, die einen der in § 1 Absatz 1 genannten Berufe nicht oder nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, angemessen zu berücksichtigen. Die Kammermitglieder haben den für die Festsetzung der Höhe der Beiträge erheblichen Sachverhalt mitzuteilen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Sie müssen die erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die Einkommensverhältnisse durch Vorlage von Einkommensteuerbescheiden, Bescheinigungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder Bescheinigungen über das sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen belegen. In den Beitragsordnungen kann vorgesehen werden, dass der Mitgliedsbeitrag in einer Höhe von bis zu drei Prozent reduziert wird, wenn die Kammermitglieder nachweisen, dass sie in drei aufeinanderfolgenden Jahren an von der jeweiligen Kammer anerkannten Maßnahmen der Förderung der Qualität der Berufsausübung teilgenommen haben.

(2) Die Kammern sind befugt, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen, Kosten einer Vollstreckung (Gebühren, Auslagen) und Widerspruchsgebühren zu erheben. Für Amtshandlungen, sonstige Verwaltungstätigkeiten und die Benutzung von kammer eigenen Einrichtungen und Gegenständen, die die Kammern im Interesse einzelner Kammermitglieder, Berufsangehöriger, Gruppen oder Dritter vornehmen oder gewähren, können die Kammern Gebühren und Entgelte erheben oder Auslagenersatz verlangen.

(3) Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung des Interesses der Gebührenpflichtigen zu bemessen. Ihr Aufkommen soll in der Regel die Kosten decken. Näheres regeln die Kammern in ihren Gebührenordnungen.

(4) Für die durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 2 übertragenen Aufgaben können die Kammern Gebühren und Entgelte nicht erheben sowie Auslagersatz nicht verlangen, soweit die Rechtsverordnung die Übernahme der Kosten durch das Land Berlin regelt.

§ 19 Staatsaufsicht

(1) Die Staatsaufsicht über die Kammern führt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerorgane einzuladen und zu hören.

(3) Jede Kammer hat der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

(4) Jede Kammer hat der Aufsichtsbehörde oder den von ihr benannten Stellen nach näherer Vereinbarung

1. die Berufsverzeichnisse nach § 5 Absatz 2 schriftlich oder elektronisch zu übersenden und über Veränderungen laufend zu berichten,
2. die für statistische Zwecke erforderlichen Angaben aus ihren Berufsverzeichnissen nach § 5 Absatz 2 zu übermitteln,
3. über die Verletzung von Berufspflichten und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen hervorzurufen,
4. über Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG ergriffen hat, und
5. berufsgerichtliche Maßnahmen, welche die Berufsausübung ganz oder teilweise untersagen oder diesbezüglich Beschränkungen auferlegen, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen haben die Kammern über

1. die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen sowie die Einleitung und den Abschluss eines auf das Erlöschen, die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen von Approbationen und Berufserlaubnissen gerichteten Verfahrens,
2. Meldungen der Erbringung von Dienstleistungen der Dienstleistungserbringer und
3. Informationen über Kammermitglieder und Dienstleistungserbringer, die ihr nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG zugehen und sich auf die Berufsausübung auswirken können,

unverzüglich zu unterrichten und ihnen Auskunft zu erteilen. Sofern die Unterrichtung und Auskunftserteilung nicht auf elektronischem Wege erfolgt, übermitteln sie den Kammern Kopien der Bescheide und Meldungen einschließlich der ihnen beigefügten Dokumente.

Kapitel 2 Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen

§ 20 Fürsorgeeinrichtungen

Die Kammern können unselbständige Fürsorgeeinrichtungen für ihre Kammermitglieder, deren Familien und Hinterbliebene errichten. Soweit Leistungen vom Bestehen oder früheren Bestehen einer Ehe abhängig gemacht werden, sind sie auch bei Bestehen oder früherem Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu gewähren. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten eingetragenen Lebenspartnerschaft. Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln.

§ 21 Versorgungseinrichtungen

(1) Die Kammern können zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Kammermitglieder unselbständige Versorgungseinrichtungen errichten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Versorgungseinrichtungen können zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben gemeinsame Einrichtungen bilden oder sich an gemeinsamen Einrichtungen beteiligen. Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, der Zustimmung der jeweiligen Vertreterversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der für das Versicherungswesen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Versorgungseinrichtungen nach Absatz 1 können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses, unter denen sich das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter befinden muss. Die Mitglieder der Organe der Versorgungseinrichtung haften dieser nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Beschließt die Delegiertenversammlung einer Kammer mit einer Mehrheit von vier Fünfteln ihrer Mitglieder, dass die Versorgungseinrichtung rechtlich selbstständig sein soll, kann das Land Berlin ersucht werden, durch Gesetz eine Versorgungseinrichtung als rechtlich selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten oder eine bestehende Versorgungseinrichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln. Die Absätze 4 und 5 sowie die §§ 23 bis 25 finden auf Versorgungseinrichtungen nach Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die Kammern können ihre Mitglieder verpflichten, Mitglieder der Versorgungseinrichtungen der Kammern zu werden. Dies gilt auch für Personen, die, ohne Kammermitglied zu sein, einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten. Für die im öffentlichen Dienst als beamtete Dienstkraft tätigen Kammermitglieder und diejenigen Kammermitglieder, die einen der in § 1 Absatz 1 genannten Berufe im Land Berlin nicht ausüben, darf die Mitgliedschaft in den Versorgungseinrichtungen nicht zwingend sein.

(5) Die Kammern können durch Anschlusssatzung, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist, oder durch vom Land Berlin abzuschließenden Vertrag Mitglieder anderer berufsständischer Kammern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sich einer anderen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame unselbstständige Versorgungseinrichtung schaffen. Die Beteiligung aller Mitglieder an den Organen der Versorgungseinrichtung muss entsprechend dem Anteil der Mitglieder der beteiligten Kammerbereiche an der Gesamtmitgliederzahl der Versorgungseinrichtung durch entsprechende Regelungen in der Anschlusssatzung oder in dem Vertrag sichergestellt sein. Der Anteil der Beteiligung ist zu Beginn des Anschlusses und dann jeweils am 31. Dezember des Jahres vor Beginn der Amtsperiode der Vertreterversammlung festzulegen. Die beteiligten Kammerbereiche müssen durch mindestens ein Mitglied in der Vertreterversammlung vertreten sein.

(6) Die Versorgungseinrichtungen sind berechtigt, insbesondere folgende personenbezogene Daten von ihren Mitgliedern zu erheben und zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verarbeiten

1. Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, früher geführte Namen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Todesdatum,
2. Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum der Kinder,
3. Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Tag der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
4. Familiennamen, Vornamen, Titel, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland und Staatsangehörigkeit des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners,
5. Todesdatum der verstorbenen Ehepartnerin oder des verstorbenen Ehepartners oder der verstorbenen eingetragenen Lebenspartnerin oder des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners,
6. Kommunikationsdaten (gegebenenfalls Name und Kontaktdaten des Ansprechpartners),
7. Tätigkeitsdaten,
8. Daten zum Rentenbezug.

(7) Die Versorgungseinrichtungen dürfen die Angaben und Änderungen der unter Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7 und 8 fallenden personenbezogenen Daten der Kammer übermitteln, der das Mitglied angehört und die von den Kammern nach § 5 Absatz 6 Satz 1 übermittelten Angaben und Änderungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten.

(8) Die Versorgungseinrichtungen sind berechtigt, die Berufszulassungsbehörde über Erkrankungen und körperliche Einschränkungen von Mitgliedern zu unterrichten, sofern Zweifel hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Ausübung des Berufs bestehen.

§ 22 Organe der

Versorgungseinrichtung

(1) Organe der Versorgungseinrichtung sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Verwaltungsausschuss als geschäftsführendes Organ und
3. der Aufsichtsausschuss als Aufsicht führendes Organ.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern, die der Versorgungseinrichtung und der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer angehören müssen. Sie werden von der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode der Delegiertenversammlung gewählt. Für die Wahl gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsausschuss bestehen jeweils aus sechs Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden und der Versorgungseinrichtung angehören müssen, jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs der Versorgungseinrichtung oder des Vorstands der jeweiligen Kammer sein dürfen.

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können Entschädigungen gewährt werden, den Mitgliedern der Vertreterversammlung allerdings nur für die Teilnahme an Sitzungen und für die Erledigung besonderer Aufgaben. Die Entschädigungstatbestände und deren Höhe werden durch Satzung geregelt.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt über die Satzung und deren Änderungen mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In der Satzung sind insbesondere die weiteren Aufgaben der Vertreterversammlung sowie die Aufgaben, die Zusammensetzung, und die Wahlen der Ausschüsse einschließlich des Wahlverfahrens zu regeln. Die Vertreterversammlung kann die Wahlen der Ausschüsse und das Wahlverfahren in einer besonderen Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, regeln.

§ 23

Vermögen und Beiträge

(1) Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 21 Absatz 1 Satz 1 vom übrigen Vermögen der Kammer getrennt zu halten. Der Sitz des Sondervermögens ist der Sitz der Versorgungseinrichtung. Die Kammer haftet für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung nur mit dem Sondervermögen. Die sonstigen Verbindlichkeiten der Kammer dürfen nicht aus dem Sondervermögen erfüllt werden.

(2) Die Versorgungseinrichtung erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Das Nähere ist in der Satzung zu regeln, insbesondere der Kreis der Beitragspflichtigen, der die Beitragspflicht begründende Tatbestand, die Bemessungsgrundlagen und der Beitragsatz sowie der Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit des Beitrags. In der Satzung ist auch die Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kinderbetreuungszeiten

unter Zugrundelegung des jeweiligen Finanzierungsverfahrens der Versorgungseinrichtung zu regeln.

(3) Die Mitglieder haben der Versorgungseinrichtung den für die Festsetzung der Höhe der Beiträge erheblichen Sachverhalt mitzuteilen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Sie müssen die erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die Einkommensverhältnisse durch Vorlage von Einkommensteuerbescheiden, Bescheinigungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder Bescheinigungen über das sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen belegen.

(4) Die Versorgungseinrichtung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte erlassen. Für die Vollstreckung gilt § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) § 18 Absatz 2 und 3 gilt für die Versorgungseinrichtung entsprechend.

§ 24 Leistungen

(1) Die Versorgungseinrichtung gewährt insbesondere folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Witwen- und Witwerrente und
4. Halb- und Vollwaisenrente.

Auf die Witwen- und Witwerrente findet § 46 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung. Ansprüche auf Leistungen der Versorgungseinrichtung können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Für die Pfändung von Leistungen der Versorgungseinrichtung gelten § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 850c der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Wer eine Leistung nach Absatz 1 beantragt oder bezieht, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungseinrichtung der Erteilung der erforderlichen Auskunft durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungsgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen und
3. Beweismittel zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.

Wer Leistungen nach Absatz 1 beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen der Versorgungseinrichtung ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Untersuchungsmaßnahmen und Begutachtungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Auf Anforderung der Versorgungs-

einrichtung sind Lebensbescheinigungen vorzulegen. Wer wegen Berufsunfähigkeit Leistungen beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen der Versorgungseinrichtung einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Verbesserung des Gesundheitszustandes herbeiführen und den Eintritt einer Berufsunfähigkeit verhindern oder die Berufsfähigkeit wiederherstellen wird. Auf die Grenzen der Mitwirkung ist § 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Kommt eine Person, die Leistungen nach Absatz 1 beantragt oder bezieht, ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Versorgungseinrichtung ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind, die Person auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(3) Hat die Versorgungseinrichtung auf Grund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens bis zur Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über. Dies gilt auch für einen Anspruch auf Ersatz des Beitragsausfalls mit Ausnahme desjenigen Zeitraumes, für den Lohnfortzahlung oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbracht werden. Durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten im Falle des schadensbedingten Eintritts einer Berufsunfähigkeit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen. § 116 Absatz 2 bis 7 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 399 bis 404 und 412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

§ 25

Aufsicht über Versorgungseinrichtungen

(1) Die Versorgungseinrichtungen unterliegen neben der Staatsaufsicht nach § 19 Absatz 1 der Versicherungsaufsicht, die die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ausübt.

(2) Die Versicherungsaufsicht überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebes der Versorgungseinrichtungen und die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder. Dabei hat die Versicherungsaufsicht darauf zu achten, dass die Versorgungseinrichtungen jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen, dass sie ausreichende versicherungstechnische Rücklagen bilden, ihr Vermögen in geeigneten Vermögenswerten anlegen, die kaufmännischen Grundsätze hinsichtlich der Verwaltung, der Rechnungslegung und der Kontrolle einhalten, eine ausreichende Kapitalausstattung vorhalten und die Grundlagen ihres Geschäftsplanes erfüllen.

(3) Die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die nähere Ausgestaltung dieser Geschäftsführungs- und Aufsichtsgrundsätze der Versorgungseinrichtungen regelt und insbesondere Bestimmungen enthält

1. zu den Grundlagen des Geschäftsbetriebes,
2. zur Kapitalausstattung,

3. zur Vermögensanlage,
4. zur Rechnungslegung und Berichterstattung,
5. zur Jahresabschlussprüfung und
6. zu den Aufsichtsbefugnissen.

Teil 2 Berufsausübung

§ 26 Allgemeine Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder und die Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben.

(2) Die Ausübung zulassungs- oder erlaubnispflichtiger Berufstätigkeit durch die Berufsangehörigen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht eine unselbständige Tätigkeit in einer Praxis, in einem Krankenhaus einschließlich konzessionierter Privatkrankenanstalten, in einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zur ambulanten oder stationären Versorgung zugelassenen Einrichtung, im öffentlichen Gesundheitswesen, im öffentlichen Veterinärwesen oder in einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik ausgeübt wird oder gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen. Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig heilberufliche Leistungen anbieten oder erbringen. Die Kammern können in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft mit anderen Berufsträgerinnen oder Berufsträgern in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ist zulässig, soweit eine eigenverantwortliche, unabhängige und nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die heilberufliche Tätigkeit muss frei von Weisungen berufsfremder Personen ausgeübt werden. Gesellschafter einer juristischen Person des Privatrechts können nur Kammermitglieder, Angehörige der akademischen Heilberufe und der staatlich geregelten Gesundheitsberufe sowie Angehörige naturwissenschaftlicher und sozialpädagogischer Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Es muss gewährleistet sein, dass Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind und Anteile an der Gesellschaft nicht für Dritte gehalten werden. Die Bestimmungen zu medizinischen Versorgungszentren nach § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 8 und 11 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Kammermitglieder und Dienstleistungserbringer können sich unter den in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen auch mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Angehörigen der in Absatz 3

Satz 3 genannten Berufe zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen. Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern ist es gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe in allen Rechtsformen zusammenzuarbeiten, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 dürfen sich Tierärztinnen und Tierärzte mit anderen Berufsangehörigen zusammenschließen, wenn für die Patientenbesitzerinnen und Patientenbesitzer eine klare Trennung zwischen der tierärztlichen Tätigkeit und dem Dienstleistungsangebot einer Nichttierärztin oder eines Nichttierarztes erkennbar ist. Für Tierärztinnen und Tierärzte sind die Absätze 2 bis 4 richtlinienkonform im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) auszulegen.

§ 27

Besondere Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder und die Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 sind insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu informieren,
2. bei Vorliegen von Beschwerden über die nicht gewissenhafte Berufsausübung gegenüber der Kammer Auskunft zu erteilen, soweit sie sich bei Erteilung der Auskunft nicht einer straf- oder berufsrechtlichen Verfolgung aussetzen würden oder die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst tätigen Kammermitglieder und der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 nicht entgegensteht,
3. über in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen erforderliche Aufzeichnungen zu fertigen,
4. an einem eingerichteten Notdienst teilzunehmen, soweit sie als eine der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 genannten Personen in einer Praxis oder einer sonstigen zur ambulanten Versorgung zugelassenen Einrichtung tätig sind; Apothekerinnen und Apotheker sind ebenfalls zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet,
5. als Ärztin oder Arzt Organentnahmen bei Lebenden erst durchzuführen, nachdem eine Lebendspendekommission nach § 9 oder nach Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes ihr Gutachten erstattet hat,
6. im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als eine der in § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 genannten Personen auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken; sie arbeiten hierzu insbesondere mit anderen Berufen des Jugend-, Gesundheits- und Sozialwesens und den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und des Jugendamtes zusammen,
7. eine nach Art und Umfang dem Risiko angemessene Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche zu unterhalten und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen; diese ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes; die Versicherungspflicht besteht für das Kammermitglied per-

sönlich, es sei denn, das Kammermitglied ist in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses abgesichert oder nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt; die Versicherungspflicht gilt nicht für Tierärztinnen und Tierärzte.

(2) Die Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber haben bei Aufgabe ihrer Praxis dafür zu sorgen, dass die nach Absatz 1 Nummer 3 gefertigten Aufzeichnungen und sonstigen Patientenunterlagen nach den Vorschriften zur Schweigepflicht und des Datenschutzes aufbewahrt und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden. Kommen die Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, deren Nachfolgerinnen oder Nachfolger oder die Erben dieser Pflicht nicht nach, ist die jeweilige Kammer im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung befugt, die Unterlagen zu verwahren und zu verwalten oder durch Dritte verwahren und verwalten zu lassen. Die Kammern können zu diesem Zweck auch gemeinsame Einrichtungen errichten und nutzen.

(3) Die Pflicht zur Teilnahme am Notdienst nach Absatz 1 Nummer 4 bleibt auch beim Führen von Facharzt- oder Gebietsbezeichnungen, Schwerpunkt- oder Teilgebietsbezeichnungen oder Zusatzbezeichnungen bestehen. In den Berufsordnungen ist die Möglichkeit vorzusehen, dass auf Antrag von dieser Verpflichtung ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden kann. Eine Befreiung darf nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen körperlicher Behinderung, außergewöhnlicher familiärer Belastung oder Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung, erteilt werden.

§ 28 Berufsordnung

Nähere Bestimmungen zu den Berufspflichten nach den §§ 26 und 27 treffen die Kammern in einer als Satzung zu erlassenden Berufsordnung, insbesondere über

1. die Ausübung des Berufs in einer Praxis oder in sonstigen zur ambulanten Versorgung zugelassenen Einrichtungen,
2. die gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit,
3. die Einhaltung der Schweigepflicht,
4. die Einhaltung der sonstigen für die Berufsausübung geltenden Vorschriften,
5. das kollegiale Verhalten der Berufsangehörigen untereinander,
6. die Begründung der Pflicht zur Teilnahme an Qualitätssicherungs- und Fortbildungsmaßnahmen soweit diese nicht in einer besonderen Satzung geregelt ist,
7. die Teilnahme am Notdienst,
8. die Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
9. das Führen von Berufsbezeichnungen, akademischen Graden und Titeln,
10. die Praxis- und Apothekeneinrichtung soweit sie nicht der Apothekenbetriebsordnung unterliegt,
11. die Durchführung von Sprechstunden der Mitglieder der Ärztekammer Berlin, der Tierärztekammer Berlin, der Zahnärztekammer Berlin oder der Psychotherapeutenkammer Berlin sowie die Öffnungszeiten von Apotheken,
12. die Weitergabe von Patientendaten an Praxisnachfolgerinnen und Praxisnachfolger sowie Nachfolgerinnen und Nachfolger von Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhabern,
13. die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,

14. die Zulässigkeit von Werbung und die Ankündigung der beruflichen Tätigkeit nach außen,
15. die Verordnung und Empfehlung von Arzneimitteln sowie Heil- oder Hilfsmitteln,
16. das berufliche Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
17. die Beschäftigung von Vertretungs- und Assistenzkräften sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
18. die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
19. die Beratungspflicht durch Ethik-Kommissionen.

Teil 3 Weiterbildung

Kapitel 1 Allgemeiner Teil

§ 29 Bezeichnungen

(1) Kammermitglieder können sich nach Erteilung der Approbation oder der Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Maßgabe dieses Teils und der hierzu erlassenen Weiterbildungsordnungen weiterbilden.

(2) Kammermitglieder können neben ihrer Berufsbezeichnung nach Maßgabe der jeweiligen Weiterbildungsordnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung oder Facharztbezeichnung), in einem gebietsspezifischen Schwerpunkt (Schwerpunktbezeichnung) oder in einem Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen im beruflichen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

(3) Ärztinnen und Ärzte können sich in beruflichen Gebieten über die obligatorischen Inhalte hinaus für gebietsergänzende Tätigkeiten (fakultative Weiterbildung) und in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Erwerb von Fachkunde) weiterbilden. Sie erhalten über die nachgewiesenen besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten eine Bescheinigung.

§ 30 Bestimmung von Bezeichnungen

Die Kammern bestimmen die Bezeichnungen im Sinne des § 29, die im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes erforderlich sind. Nicht mehr erforderliche Bezeichnungen sind aufzuheben.

§ 31

Führen von Bezeichnungen und besondere Pflichten

(1) Eine Bezeichnung im Sinne des § 29 darf nur führen, wer nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung wird erteilt, wenn die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(2) Schwerpunktbezeichnungen und Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem die Schwerpunkte oder Teilgebiete zugehören.

(3) Dienstleistungserbringer führen abweichend von Absatz 1 gemäß Artikel 7 Absatz 3 Satz 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/25/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, die Bezeichnung nach Absatz 1, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.

(4) Ärztinnen und Ärzte, die eine Facharztbezeichnung führen, dürfen grundsätzlich nur in dem zugehörigen Gebiet tätig werden. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker, die eine Schwerpunktbezeichnung oder Teilgebietsbezeichnung führen, sollen im Wesentlichen in dem zugehörigen gebietsspezifischen Schwerpunkt oder Teilgebiet tätig werden.

(5) Kammermitglieder, die eine Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung führen, dürfen sich nur durch Berufsangehörige vertreten lassen; diese sollen dieselbe Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung führen. § 3 Absatz 5 und 5a der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geändert worden ist, bleibt unberührt. Satz 1 2. Halbsatz gilt nicht für Tierärztinnen und Tierärzte.

(6) Kammermitglieder, die eine Bezeichnung führen, haben sich entsprechend fortzubilden. Wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme am Notfalldienst vorliegen, haben sie sich auch für diese Tätigkeit fortzubilden.

§ 32

Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung kann in praktischer Berufstätigkeit, theoretischer Unterweisung und in anerkannten Weiterbildungskursen und Fallseminaren erfolgen. Sie umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung nach § 29 erforderliche Vertiefung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die Weiterbildung in den beruflichen Gebieten darf drei Jahre, in den gebietsspezifischen Schwerpunkten und den Teilgebieten zwei Jahre in Vollzeit nicht unterschreiten.

(3) Die Weiterbildung in den gebietsspezifischen Schwerpunkten und den Teilgebieten kann im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem sie zugehören.

(4) Die Weiterbildung in den beruflichen Gebieten, den gebietsspezifischen Schwerpunkten und den Teilgebieten ist grundsätzlich in hauptberuflicher Stellung durchzuführen.

(5) Eine Weiterbildung kann nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung in Teilzeit durchgeführt werden, soweit dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Die Zeit ist anteilmäßig anrechnungsfähig.

§ 33

Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist dem Kammermitglied auf Antrag zu erteilen, wenn es fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ärztekammer Berlin darf die Befugnis nur Kammermitgliedern erteilen, die selbst berechtigt sind, die Bezeichnung für das berufliche Gebiet, den gebietsspezifischen Schwerpunkt, die Zusatzweiterbildung und die fakultative Weiterbildung zu führen, sowie den Kammermitgliedern für die Untersuchungs- und Behandlungsmethode, für die sie eine Bescheinigung nach § 29 Absatz 3 Satz 2 erhalten haben. Die Befugnis zur Weiterbildung kann grundsätzlich nur für eine Facharztweiterbildung, einen gebietsspezifischen Schwerpunkt und eine Zusatzweiterbildung oder für eine Facharztweiterbildung und zwei Zusatzweiterbildungen erteilt werden. Die Zahnärztekammer Berlin, die Tierärzteärztekammer Berlin, die Apothekerkammer Berlin und die Psychotherapeutenkammer Berlin dürfen die Befugnis nur Kammermitgliedern erteilen, die selbst berechtigt sind, die Bezeichnung für das berufliche Gebiet, den gebietsspezifischen Schwerpunkt, das Teilgebiet und den beruflichen Bereich zu führen. Die Weiterbildungsordnung kann für eine festzulegende Übergangszeit Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 2 bis 4 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 30 Satz 1 bestimmt wird.

(2) Die befugten Kammermitglieder sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes und der Weiterbildungsordnungen durchzuführen.

(3) Über die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Befugnis zur Weiterbildung entscheiden die Kammern. Die Befugnis zur Weiterbildung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Sie kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden, soweit die Kammer die näheren Voraussetzungen nach § 39 Absatz 3 in der Weiterbildungsordnung festgelegt hat.

(4) Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, dass die fachliche oder persönliche Eignung als Weiterbildende oder Weiterbildender ausschließt, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(5) Die Befugnis zur Weiterbildung ist zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde. Die Befugnis zur Weiterbildung kann zurückgenommen werden, wenn sie infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde.

(6) Das Ruhen der Befugnis zur Weiterbildung kann angeordnet werden, wenn gegen das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied wegen des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Berufspflichtverletzung, aus der sich die fachliche oder persönliche Ungeeignetheit zur Weiterbildung ergeben kann, ein Strafverfahren oder ein berufsrechtliches Verfahren eingeleitet wurde. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(7) Die Befugnis zur Weiterbildung erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit des Kammermitglieds in der Weiterbildungsstätte.

(8) Die Kammern führen ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder und der Weiterbildungsstätten, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die Kammermitglieder zur Weiterbildung befugt sind und an welcher Weiterbildungsstätte sie tätig sind. Das Verzeichnis ist in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 34 Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung des dazu befugten Kammermitglieds in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und in zugelassenen medizinischen, zahnmedizinischen, tiermedizinischen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Über die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte entscheiden die Kammern. Die Erteilung der Zulassung bedarf eines Antrags des Trägers der Einrichtung. Die Einhaltung der Voraussetzungen nach §§ 42 Absatz 4, 46 Absatz 4, 50 Absatz 4, 56 Absatz 3 oder 53 Absatz 6 ist regelmäßig nachzuweisen; das Verfahren regeln die Weiterbildungsordnungen. Die Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte kann auf bestimmte Weiterbildungsabschnitte begrenzt und befristet sowie mit Auflagen versehen werden. Sie kann mehreren Einrichtungen gemeinsam erteilt werden, soweit die Kammern die näheren Voraussetzungen nach § 39 Absatz 3 in der Weiterbildungsordnung festgelegt haben.

(3) Die Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Nachweispflichten nach Absatz 2 Satz 3 nicht erfüllt werden.

§ 35 Anerkennung

(1) Die Anerkennung nach § 31 Absatz 1 ist bei der Kammer zu beantragen. Mit dem Antrag sind Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte durch Zeugnisse nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse darzulegen. Die Kammer ist berechtigt, über Zeugnisse hinaus weitere Nachweise für eine ordnungsgemäß durchgeführte Weiterbildung zu verlangen, insbesondere eine Dokumentation der abgeleisteten Weiterbildungsinhalte.

(2) Die Kammer entscheidet über die Anerkennung auf Grund einer Überprüfung des Weiterbildungserfolges. Die Überprüfung wird von einem Weiterbildungsausschuss und von einem Prüfungsausschuss der Kammer vorgenommen. Der Erfolg einer Weiterbildung wird nach dem Inhalt, dem Umfang und dem Ergebnis der in den Zeugnissen über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte dokumentierten Leistungen sowie nach dem Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Kammer oder nach gleichwertigen, von der Kammer festzulegenden und in die Weiterbildungsordnung aufzunehmenden Kriterien beurteilt. Die Kammer kann Anerkennungsverfahren von Antragstellerinnen und Antragstellern, die keine Kammermitglieder mehr sind oder deren Kammermitgliedschaft endet, nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung durchführen, fortführen oder abschließen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Die für das Gesundheits- oder Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses Mitglieds durchgeführt werden.

(4) Wurde die Weiterbildung nicht erfolgreich im Sinne des Absatz 2 Satz 3 abgeschlossen, erteilt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen versehen werden kann.

(5) Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer, die hierfür einen Widerspruchsausschuss einrichten kann. Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses einzuholen, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist. Das Nähere ist in der Weiterbildungsordnung der Kammer zu bestimmen.

(6) Wer in einem von den §§ 32 und 34 Absatz 1 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 2 Satz 3, wenn der Weiterbildungsstand gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Teils abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Weiterbildungszeiten, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurden. Über die Anrechnung entscheidet die Kammer. Die Kammer hat dabei auch zu prüfen, ob eine bereits erworbene praktische Berufserfahrung oder eine Zusatzausbildung angerechnet werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung oder die Anrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen.

(7) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Kammer eine Anerkennung im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 1 erhalten hat, darf die Weiterbildungsbezeichnung in der von dieser Kammer anerkannten Form im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.

§ 36

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig anzuerkennen oder einer solchen Anerkennung gleichzustellen ist, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 31 Absatz 1.

(2) Liegen die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung oder Gleichstellung im Sinne von Absatz 1 nicht vor, so ist Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat abgeschlossen haben, die Anerkennung zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne von Satz 2 liegen vor, sofern

1. die bisherige Weiterbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von dem durch die zuständige Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheiden, oder
2. die mit der Weiterbildung angestrebte Berufsausübung eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieser Berufsausübung ist oder sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach der in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen geregelten Weiterbildung gefordert wird und sich auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

Weiterbildungsinhalte unterscheiden sich wesentlich, wenn ihre Beherrschung eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Berufsausübung ist und die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber derjenigen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben hat.

(3) Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatz 2 Satz 3 vor, so muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass sie oder er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung der durch die Weiterbildung angestrebten Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) zu erbringen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die durch die zuständige Kammer festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen eine Eignungsprüfung ablegen; die übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller können zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Findet eine Eignungsprüfung statt, muss diese innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden können. Die Frist beginnt mit der Ausübung des Wahlrechts oder im Fall von Satz 4 mit der Auferlegung der Maßnahme.

(4) Die zuständige Kammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatz 2 Satz 3 ist innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. In Fällen, die unter Titel III Kapitel I und II der Richtlinie 2005/36/EG fallen, verlängert sich die Frist um einen Monat. Die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme ist hinreichend zu begründen. Hierbei sind insbesondere

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,

anzugeben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch bei Vorliegen einer in einem nicht in Absatz 2 Satz 1 genannten Staat (Drittstaat) abgeschlossenen Weiterbildung, die durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(6) Antragstellerinnen und Antragstellern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist im Einzelfall eine partielle Anerkennung zu erteilen, wenn

1. sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die die partielle Anerkennung begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der von der Weiterbildung umfassten Tätigkeit so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleich-

- käme, die gesamte Weiterbildung zu durchlaufen, um eine vollständige Anerkennung zu erlangen, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen unter die Weiterbildung fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Die partielle Anerkennung kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Weiterbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter deutlicher Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit. Dieser Absatz gilt nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne von Absatz 1.

(7) Die zuständige Kammer bestätigt der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder Vertragsstaates auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die zuständige Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates einholen, soweit sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.

(8) Das Verfahren ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchzuführen. Vorzulegende Unterlagen sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann die zuständige Kammer die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Absatz 4 Satz 2. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 37

Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 31 Absatz 1, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt § 36 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 36 Absatz 5 nicht vorliegt, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der gesamten Fachprüfung bezieht. Die zuständige Kammer kann die Zulassung zu dieser Prüfung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller erforderliche Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet der angestrebten Weiterbildung in Form der Ableistung von mindestens sechs Monaten Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen nachweist, um Defizite ihrer oder seiner Weiterbildung auszugleichen. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten

sind nach Satz 2 und 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden oder werden können.

(3) Die zuständige Kammer hat über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

(4) Das Verfahren kann auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchgeführt werden. Vorzulegende Unterlagen sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Die zuständige Kammer kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien oder Originale der erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 38

Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226), in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 13 Absatz 7 (Möglichkeit zur Aufgabenübertragung), des § 13a (Europäischer Berufsausweis), des § 13b (Vorwarnmechanismus), des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung. § 13a gilt entsprechend für den Europäischen Berufsausweis zum Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen.

§ 39

Weiterbildungsordnung

(1) Die Kammern erlassen unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG Weiterbildungsordnungen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

(2) In den Weiterbildungsordnungen sind insbesondere zu regeln

1. der Inhalt und der Umfang der beruflichen Gebiete, gebietsspezifischen Schwerpunkte, Teilgebiete und der beruflichen Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach § 29 beziehen,
2. die Bestimmung von Bezeichnungen nach § 30 und die Festlegung der Bezeichnungen, die an die Stelle der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Anerkennungen oder bei einer Aufhebung nach § 30 Absatz 2 an die Stelle der bisherigen Bezeichnung treten,
3. der Inhalt und die Dauer der Weiterbildung nach § 32, insbesondere der Inhalt, die Dauer und die Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte sowie die Dauer und die besonderen Anforderungen der verlängerten Weiterbildung bei nicht erfolgreichem Abschluss in Sinne von § 35 Absatz 4,
4. die Weiterbildung in Teilzeit nach § 32 Absatz 5 und deren Anrechnung,
5. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung nach § 33 Absatz 1, einschließlich der Übergangszeit für die Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung nach Einführung einer neuen Bezeichnung durch die Kammern,

6. die Pflichten der zur Weiterbildung befugten Personen im Zusammenhang mit der Weiterbildung, insbesondere Anzeige- und Nachweispflichten, sowie die Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen der Kammer zur Sicherung der Qualität der Weiterbildung,
7. das Verfahren für die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätten nach § 34 Absatz 2,
8. die Anforderungen an Zeugnisse und andere Nachweise über die Weiterbildung,
9. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach § 35 Absatz 1;
10. das Nähere zur Überprüfung des Weiterbildungserfolges nach § 35 Absatz 2, insbesondere über das Verfahren und die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
11. das Nähere über Inhalt, Form und Umfang der von der Kammer festzulegenden, einer Prüfung gleichwertigen Überprüfungskriterien gemäß § 35 Absatz 2 Satz 3,
12. das Nähere über das Verfahren der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationsnachweisen nach den §§ 36 und 37, einschließlich der Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und § 37 Absatz 2 Satz 2,
13. die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach § 44 Absatz 1 Satz 3,
14. das Nähere zur fallbezogenen Supervision nach § 56 Absatz 2.

Die Weiterbildungsordnungen können vorsehen, dass ausschließlich von den Kammern bereitgestellte Formulare, insbesondere Formulare, die die schriftformersetzenden Formanforderungen gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz oder § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in den jeweils geltenden Fassungen erfüllen, zu verwenden sind.

(3) In der Weiterbildungsordnung können die Voraussetzungen für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf einer Verbundbefugnis für mehrere zur Weiterbildung Befugte oder einer Verbundzulassung für mehrere zusammenarbeitende Weiterbildungsstätten festgelegt werden, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet, gebietsspezifischen Schwerpunkt, Teilgebiet oder im beruflichen Bereich befugt oder zugelassen sind. Die Erteilung von Verbundbefugnissen oder Verbundzulassungen darf nur vorgesehen werden, wenn durch Kooperationsvereinbarungen sichergestellt ist, dass die von der Verbundbefugnis und Verbundzulassung umfassten Weiterbildungsbefugten und Weiterbildungsstätten in geeigneter Weise zusammenarbeiten, um die vollständige Weiterbildung in zeitlich aufeinanderfolgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten zu gewährleisten.

§ 40

Anwendung auf Berufsangehörige in Aufsichtsfunktionen

Die für Kammermitglieder geltenden Bestimmungen dieses Teils (Weiterbildung) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen der Kammern gelten entsprechend für die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, die im Auftrag der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen ausüben.

Kapitel 2 Besonderer Teil

Abschnitt 1 Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte

§ 41 Fachrichtungen der ärztlichen Weiterbildung

(1) Facharztbezeichnungen und Schwerpunktbezeichnungen bestimmt die Ärztekammer Berlin in den Fachrichtungen

1. Konservative Medizin,
2. Operative Medizin,
3. Nervenheilkundliche Medizin,
4. Theoretische Medizin,
5. Ökologie und
6. Methodisch-technische Medizin

sowie in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Facharztbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

§ 42 Ärztliche Weiterbildung und Zulassung ärztlicher Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte umfasst insbesondere die Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, sind für berufliche Gebiete und gebietsspezifische Schwerpunkte nicht anrechnungsfähig.

(3) Der Beginn der Weiterbildung in einem Gebiet, das die Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie umfasst, setzt auch die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde voraus.

(4) Die ärztliche Weiterbildung findet in stationären und ambulanten Einrichtungen der medizinischen Versorgung und in anderen zugelassenen Einrichtungen statt, soweit das Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht. Die Zulassung einer Einrichtung als ärztliche Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. das Spektrum des Weiterbildungsganges durch die Behandlung von geeigneten Patientinnen und Patienten in der jeweiligen Fachrichtung in so ausreichender Zahl abgebildet wird, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit den typischen Inhalten der jeweiligen Weiterbildung vertraut zu machen,

2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

§ 43

Ärztliche Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

(1) Das Ziel der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ ist es, Ärztinnen und Ärzten eingehende Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die sie befähigen, in ihrem Beruf die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung zu beobachten, zu begutachten und zu wahren, Planungsaufgaben zu erledigen sowie die Träger öffentlicher Aufgaben in gesundheitlichen Fragen zu beraten. Die Weiterbildung dient der Entwicklung von Fertigkeiten auch für den Bereich der gesundheitlichen Versorgung, der Gesundheitsförderung, der öffentlichen Hygiene, der Gesundheitsaufsicht sowie der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten.

(2) Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ dauert in Vollzeit mindestens fünf Jahre und umfasst die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, an einer anderen Akademie für öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen. §§ 32 Absatz 5 und 35 Absatz 6 sind anwendbar. Die theoretische Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ umfasst mindestens 720 Unterrichtsstunden.

(3) Das Nähere regelt die Weiterbildungsordnung.

§ 44

Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

(1) Die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin muss inhaltlich den Anforderungen an die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Die Dauer der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin beträgt mindestens drei Jahre. Das Nähere regelt die Ärztekammer Berlin in der Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung der die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin betreffenden Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG; die Ärztekammer Berlin kann längere Mindestzeiten festlegen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Absatz 1 erteilt die Ärztekammer Berlin die Bezeichnung „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“.

(3) Wer am 17. November 2004 befugt gewesen ist, die Bezeichnung „Praktische Ärztin“ oder „Praktischer Arzt“ zu führen, darf sie weiterführen.

(4) Wer auf Grund der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1) die Bezeichnung „Praktische Ärztin“ oder „Praktischer Arzt“ zu führen berechtigt war, erhält auf

Antrag von der Ärztekammer die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“.

(5) Auf Antrag werden die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegten Zeiten der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin angerechnet, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitglied- oder Vertragsstaats vorgelegt wird, aus der sich neben der Ausbildungsdauer und der Art der Ausbildungseinrichtung ergibt, dass die Ausbildung nach dem Recht des Mitglied- oder Vertragsstaats zur Ausführung von Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt ist.

(6) Wer ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben hat oder eine Bescheinigung nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 3 dieser Richtlinie vorlegt, erhält auf Antrag die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“, wenn sie oder er zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach der Bundesärzteordnung berechtigt ist.

Abschnitt 2 Weiterbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte

§ 45 Fachrichtungen der zahnärztlichen Weiterbildung

(1) Gebietsbezeichnungen bestimmt die Zahnärztekammer Berlin in den Fachrichtungen

1. Konservative Zahnheilkunde,
2. Operative Zahnheilkunde und
3. Präventive Zahnheilkunde

sowie in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

§ 46 Zahnärztliche Weiterbildung und Zulassung zahnärztlicher Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte umfasst insbesondere die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, sind nicht anrechnungsfähig.

(3) Die Weiterbildung kann außer in den Weiterbildungsstätten nach § 34 Absatz 1 auch bei befugten niedergelassenen Zahnärztinnen oder Zahnärzten durchgeführt werden.

(4) Die Zulassung einer Klinik oder Krankenhausabteilung als zahnärztliche Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das berufliche Gebiet typischen Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen, und
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

Satz 1 gilt entsprechend für andere Einrichtungen.

§ 47

Zahnärztliche Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

(1) Das Ziel der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ ist es, Zahnärztinnen und Zahnärzten eingehende Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die sie befähigen, in ihrem Beruf die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung zu beobachten, zu begutachten und zu wahren, Planungsaufgaben zu erledigen sowie die Träger öffentlicher Aufgaben in gesundheitlichen Fragen zu beraten. Die Weiterbildung dient der Entwicklung von Fertigkeiten auch für den Bereich der gesundheitlichen Vor- und Fürsorge, für die Einleitung und Durchführung vorbeugender und wiederherstellender Maßnahmen und der Erstattung von Gutachten.

(2) Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ dauert in Vollzeit mindestens drei Jahre und umfasst die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, an einer anderen Akademie für öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen. §§ 32 Absatz 5 und 35 Absatz 6 sind anwendbar. Die theoretische Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden.

(3) Weiterbildungsstätten für die zahnärztliche Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ sind die zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter. Weitere Einrichtungen können als Weiterbildungsstätten für die zahnärztliche Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ zugelassen werden, soweit sie geeignet sind, die Weiterbildungsziele zu vermitteln; § 34 Absatz 2 und 3 sind anwendbar.

(4) Das Nähere regelt die Weiterbildungsordnung.

Abschnitt 3

Weiterbildung der Tierärztinnen und Tierärzte

§ 48

Fachrichtungen der tierärztlichen Weiterbildung

- (1) Gebiets- und Teilgebiets- und Bereichsbezeichnungen bestimmt die Tierärztekammer Berlin entsprechend den Erfordernissen der tierärztlichen Berufsausübung.
- (2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“.

§ 49

Befugnis zur Weiterbildung für Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber sowie für Fachnaturwissenschaftlerinnen und Fachnaturwissenschaftler

- (1) Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern kann die Befugnis zur Weiterbildung erteilt werden, auch wenn sie keine Bezeichnung für ein Gebiet oder Teilgebiet führen.
- (2) Fachnaturwissenschaftlerinnen und Fachnaturwissenschaftlern kann die Befugnis zur Weiterbildung in Ausnahmefällen erteilt werden, soweit sie fachlich und persönlich geeignet sind.

§ 50

Tierärztliche Weiterbildung und Zulassung tierärztlicher Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildung der Tierärztinnen und Tierärzte umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten und Leiden der Tiere und im Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten, Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft einschließlich der veterinärmedizinischen Belange der Umwelthygiene und des Tierschutzes.
- (2) Zeiten tierärztlicher Tätigkeit in eigener Niederlassung unter verantwortlicher Leitung einer oder eines Weiterbildungsbefugten sind nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung auf die Weiterbildung anrechnungsfähig.
- (3) Die Weiterbildung kann außer in Weiterbildungsstätten nach § 34 Absatz 1 auch teilweise unter verantwortlicher Leitung einer oder eines Weiterbildungsbefugten in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis in einer Praxis, in einer Niederlassung oder in anderen Einrichtungen durchgeführt werden, die die tierärztliche Berufsausübung ermöglichen. § 33 Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik als tierärztliche Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
 1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit den typischen Inhalten der jeweiligen Weiterbildung vertraut zu machen, und
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Satz 1 gilt entsprechend für andere Einrichtungen.

§ 51

Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“

(1) Das Ziel der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ ist es, Tierärztinnen und Tierärzten eingehende Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die sie befähigen, öffentliche Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung, Tierschutz und Futtermittelüberwachung, Tierarzneimittelüberwachung, Lebensmittelüberwachung einschließlich Hygiene von Lebensmitteln tierischer und nichttierischer Herkunft, Schlachttier- und Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene, Milchhygiene sowie Handelsklassen- und Preisangabenrecht zu erfüllen. Die Weiterbildung dient vor allem der Vermittlung von verwaltungs- und ordnungsrechtlichen Kenntnissen, der Organisations- und Verwaltungskunde für die Arbeit in der Verwaltung einschließlich der Erfüllung von Planungs- und Beratungsaufgaben für die Träger öffentlicher Verwaltung sowie der fachlichen Beratung von Verbänden, Organisationen und der Wirtschaft.

(2) Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ sind die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt und eine mindestens zwölfmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt in Vollzeit, davon mindestens sechs Monate in einer tierärztlichen Praxis; Tätigkeiten in Teilzeit sind entsprechend anrechnungsfähig.

(3) Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ dauert in Vollzeit mindestens drei Jahre und umfasst abweichend von den §§ 32 bis 35 das Bestehen einer für die Anstellung als beamtete Tierärztin oder beamteter Tierarzt vorgeschriebene Prüfung für das öffentliche Veterinärwesen und eine nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses für die Anstellung als beamtete Tierärztin oder beamteter Tierarzt abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst, die nicht ausschließlich in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung erfolgen darf. §§ 32 Absatz 5 und 35 Absatz 6 sind anwendbar.

(4) Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ sind

1. die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung,
2. Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter des Landes Berlin und
3. das Landeslabor Berlin-Brandenburg.

Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere geeignete Einrichtungen für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ bestimmen.

(5) Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ zu erlassen, die von den §§ 32 bis 35 abweichende Regelungen vorsehen können.

(6) Das Nähere regelt die Weiterbildungsordnung.

Abschnitt 4
Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker

§ 52
Fachrichtungen der apothekerlichen Weiterbildung

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen sowie Zusatzbezeichnungen bestimmt die Apothekerkammer Berlin in den Fachrichtungen

1. Praktische Pharmazie,
2. Theoretische Pharmazie,
3. Arzneimittelinformation,
4. Methodisch-technische Pharmazie und
5. Toxikologie und Ökologie

sowie in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Pharmaziewesen“.

§ 53
Apothekerliche Weiterbildung und
Zulassung apothekerlicher Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, in der Entwicklung, der Herstellung, der Kontrolle und dem Vertrieb von Arzneimitteln sowie der Wechselbeziehung zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel und schädigende Stoffe.

(2) Als Weiterbildungsstätte nach § 34 Absatz 1 können geeignete Einrichtungen, insbesondere Apotheken, Krankenhausapotheken, wissenschaftliche und pharmazeutische Institute sowie herstellende und andere Betriebe der pharmazeutischen Industrie zugelassen werden.

(3) Die Zulassung einer Einrichtung als apothekerliche Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die Weiterzubildenden ausreichend Möglichkeiten haben, sich mit den typischen Arbeiten und der wissenschaftlichen Materie der jeweiligen Weiterbildung vertraut zu machen, und
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

§ 54
Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“

(1) Das Ziel der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ ist es, den Apothekerinnen und Apothekern eingehende Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die sie befähigen, in ihrem Beruf öffentliche Aufgaben, insbesondere in arzneimittel-, apotheken-, betäubungsmittel- und heilmittelwerblichen Fragen zu erfüllen, Planungsaufgaben zu erledigen sowie die Träger öffentlicher Aufgaben in diesen Fragen zu beraten. Die Weiterbildung dient auch der Erlangung von verwaltungsrechtlichen Kenntnissen und solchen, die im Zusammenhang mit der Arzneimittelsicherheit und der ordnungsgemäßen Versorgung von Mensch und Tier mit Arzneimitteln stehen.

(2) Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ sind die Approbation als Apothekerin oder Apotheker und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in Vollzeit als Apothekerin oder Apotheker; Tätigkeiten in Teilzeit sind entsprechend anrechnungsfähig.

(3) Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ dauert in Vollzeit mindestens drei Jahre; § 32 Absatz 5 ist anwendbar.

(4) Die theoretische Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ umfasst die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, an einer anderen Akademie für öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden einschließlich Rechts- und Verwaltungskunde.

(5) Die praktische Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ umfasst eine apothekerliche Tätigkeit in der fachbezogenen Gesundheitsbehörde von mindestens zwei Jahren; hiervon sind mindestens sechs Monate in der Fachabteilung der obersten Landesgesundheitsbehörde oder in einer nach § 77 Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, bestimmten zuständigen Bundesoberbehörde abzuleisten; darüber hinaus soll eine fachbezogene Tätigkeit von mindestens drei Monaten an einer amtlichen Arzneimitteluntersuchungsstelle ausgeübt werden.

(6) Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ sind

1. Landesgesundheitsbehörden,
2. Bundesgesundheitsbehörden einschließlich Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr und
3. amtliche Arzneimitteluntersuchungsstellen.

Weitere Einrichtungen können als Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ zugelassen werden, soweit sie geeignet sind, die Weiterbildungsziele zu vermitteln; § 34 Absatz 2 und 3 sind anwendbar.

(7) Das Nähere regelt die Weiterbildungsordnung.

Abschnitt 5

**Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und
Psychologischen Psychotherapeuten sowie der
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendli-
chenpsychotherapeuten**

§ 55

Fachrichtungen der psychotherapeutischen Weiterbildung

Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den Fachrichtungen

1. Psychologische Psychotherapie und
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

sowie in Verbindung dieser Fachrichtungen bestimmen.

§ 56

**Psychotherapeutische Weiterbildung und Zulassung
psychotherapeutischer Weiterbildungsstätten**

(1) Die Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von psychischen Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, in bekannten geschlechtsspezifischen Unterschieden und in den notwendigen Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation. Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann in ihrer Weiterbildungsordnung festlegen, dass bestimmte Weiterbildungsinhalte abweichend von § 29 Absatz 1 vor dem Abschluss der Berufsausbildung erworben und anerkannt werden können.

(2) Inhalt der psychotherapeutischen Weiterbildung ist zusätzlich zur praktischen Berufstätigkeit und theoretischen Unterweisung nach § 32 Absatz 1 die fallbezogene Supervision. Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter werden unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildungsbefugten hinzugezogen. Die Hinzuziehung bedarf der Genehmigung der Psychotherapeutenkammer Berlin. Die Psychotherapeutenkammer Berlin regelt das Nähere in der Weiterbildungsordnung.

(3) Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, sind für berufliche Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig. Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(4) Die Weiterbildung kann außer in Weiterbildungsstätten nach § 34 Absatz 1 auch teilweise bei befugten niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychothera-

peutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden. § 33 Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.

(5) Die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis und die Zulassung einer Einrichtung als psychotherapeutische Weiterbildungsstätte setzen voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für die jeweilige Weiterbildung typischen Krankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen, und
3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.

Teil 4 Berufsrechtliches Verfahren und Berufsgerichtsbarkeit

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 57 Ahndung von Berufsvergehen

(1) Kammermitglieder begehen ein Berufsvergehen, wenn sie ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen. Berufsvergehen werden im berufsrechtlichen Verfahren durch Rüge der Kammer (§ 65) oder durch berufsgerichtliche Maßnahmen (§ 76) geahndet.

(2) Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Berufsvergehen, die

1. Kammermitglieder während der Mitgliedschaft in einer entsprechenden Kammer eines anderen Landes begangen haben oder
2. ehemalige Kammermitglieder während ihrer Kammermitgliedschaft in Berlin begangen haben, sofern die Berechtigung zur Ausübung des Berufs nicht unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das ehemalige Kammermitglied nicht rechtswirksam auf sie verzichtet hat.

(3) Ein berufsrechtliches Verfahren findet bei einem Berufsvergehen, das zugleich dem berufsrechtlichen Verfahren eines anderen Landes unterliegt, nicht statt, sofern derselbe Sachverhalt Gegenstand eines abgeschlossenen berufsrechtlichen Verfahrens war. Wurde das berufsrechtliche Verfahren wegen Beendigung der Kammermitgliedschaft eingestellt, ist es nicht abgeschlossen im Sinne von Satz 1 und kann nach diesem Gesetz durchgeführt werden.

(4) Endet die Kammermitgliedschaft nach Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens, kann das Verfahren fortgesetzt werden, sofern die Berechtigung zur Ausübung des Berufs nicht unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das ehemalige Kammermitglied nicht rechtswirksam auf sie verzichtet hat.

(5) Absatz 1 gilt nicht für beamtete Kammermitglieder, soweit sie dem Disziplinarrecht unterliegen.

§ 58

Verhältnis zu anderen Verfahren; Aussetzung

(1) Ist gegen ein Kammermitglied wegen desselben Sachverhalts, der dem berufsrechtlichen Verfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das berufsrechtliche Verfahren ausgesetzt. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen. Ein nach Satz 1 ausgesetztes berufsrechtliches Verfahren ist spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens fortzusetzen.

(2) Ein berufsrechtliches Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsrechtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren sind im berufsrechtlichen Verfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Das Berufsgeschicht hat jedoch die Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

(4) Ist gegen ein Kammermitglied in einem Straf- oder Bußgeldverfahren oder einem Disziplinarverfahren einer Kassenärztlichen Vereinigung oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann die Tat nach § 153a Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf eine berufsrechtliche Ahndung wegen desselben Sachverhalts nur noch erfolgen, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um das Kammermitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten.

(5) Ist ein Kammermitglied in einem Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand dieses Verfahrens gewesen ist, eine berufsrechtliche Maßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Berufsvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 59

Verfolgungsverjährung

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung des Berufsvergehens durch Rüge oder berufsgeschichtliche Maßnahmen aus. Die Verjährungsfrist für die Ahndung von Berufsvergehen beträgt fünf Jahre.

(2) Erfüllt die Berufspflichtverletzung auch einen Straftatbestand, so endet die Verjährungsfrist für die Ahndung des Berufsvergehens nicht vor der Verjährung der Strafverfolgung.

(3) Die Frist des Absatzes 1 Satz 2 ist für die Dauer einer Aussetzung des berufsrechtlichen Verfahrens nach § 58 Absatz 1 oder 2, für die Dauer des berufsgerichtlichen Verfahrens oder während des Laufes der für die Erfüllung von Auflagen und Weisungen gesetzten Frist gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren oder ein Verfahren zum Widerruf oder zur Rücknahme der Approbation oder der Berufserlaubnis eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

(4) Die Frist des Absatzes 1 Satz 2 wird durch die Einleitung des berufsrechtlichen Verfahrens, die Erweiterung der Ermittlungen, den Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens oder den Antrag auf Erweiterung des berufsgerichtlichen Verfahrens unterbrochen.

§ 60 **Ergänzende Bestimmungen**

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist oder die Eigenart des berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

(2) §§ 21e und 21g und die Vorschriften der Titel 14 und 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache sind auf das berufsgerichtliche Verfahren entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Kapitel 2 **Berufsrechtliche Ermittlungen**

§ 61 **Ermittlungen; Einleitung berufsrechtlicher Verfahren**

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens begründen können, hat die Kammer die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen oder nach § 62 zu veranlassen. Bei der Durchführung von Ermittlungen sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme bedeutsam sind.

(2) Für die Ermittlungen vor und während des berufsrechtlichen Verfahrens gelten die §§ 24 bis 28 des Disziplinargesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen und die Eigenart des berufsrechtlichen Verfahrens nicht entgegensteht.

(3) Beschlagnahmen und Durchsuchungen nach § 27 Disziplinargesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Strafprozessordnung dürfen nur durch die nach der

Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird durch Beschlagnahmen und Durchsuchungen eingeschränkt.

(4) Ergeben die Ermittlungen, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, hat die Kammer ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten und die Ermittlungen fortzusetzen. Die Einleitung des berufsrechtlichen Verfahrens ist aktenkundig zu machen.

(5) Ein Kammermitglied kann bei der Kammer die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu entlasten. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kammermitglied zuzustellen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Berufsgerecht einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Berufsgerecht durch Beschluss endgültig. Gibt das Berufsgerecht der Beschwerde statt, hat die Kammer das berufsrechtliche Verfahren einzuleiten.

(6) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt aufgrund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren feststeht. Von Ermittlungen kann abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

§ 62

Einsetzung einer Ermittlungsperson

(1) Die Kammer kann eine Ermittlungsperson im Sinne des Absatzes 2 mit der Durchführung der Ermittlungen oder mit Teilen der Ermittlungen beauftragen. Die Ermittlungsperson hat zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kammer zu laden. Vertreterinnen und Vertreter der Kammer sind jederzeit berechtigt, Akteneinsicht zu nehmen und sich über den Stand der Ermittlungen zu informieren. Nach dem Abschluss ihrer Ermittlungen legt die Ermittlungsperson die Akte mit einem zusammenfassenden Bericht, der eine Beweiswürdigung enthält, der Kammer vor.

(2) Der Vorstand der Kammer kann zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von fünf Jahren jeweils mindestens eine Ermittlungsperson und eine stellvertretende Ermittlungsperson, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, bestellen. Die Ermittlungspersonen sind in der Durchführung der Ermittlungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Bestellung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden. Bestellung, Rücknahme und Widerruf sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 63

Rechte des beschuldigten Kammermitglieds

(1) Das Kammermitglied ist über die Einleitung des berufsrechtlichen Verfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welches Berufsvergehen ihm zur Last gelegt wird. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands zu bedienen. Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Kammermitglied Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das berufsrechtliche Verfahren nach § 64 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 eingestellt werden soll.

(2) Als Bevollmächtigte sind Personen zugelassen, die die Befähigung zum Richteramt haben, als Beistand auch Berufsangehörige. Andere geeignete Personen können nur mit Genehmigung der Kammer, nach Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur mit Genehmigung des Berufsgerichts zugelassen werden.

Kapitel 3 Abschlussentscheidung der Kammer

§ 64 Einstellung des berufsrechtlichen Verfahrens durch die Kammer

(1) Die Kammer stellt das berufsrechtliche Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Bescheid ein, wenn das Ermittlungsergebnis

1. ein Berufsvergehen nicht bestätigt oder
2. ein Berufsvergehen zwar bestätigt, eine berufsgerichtliche Maßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint.

(2) Vor der Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens stellt die Kammer das berufsrechtliche Verfahren ferner ein, wenn ein Verfahrenshindernis nach § 75 Absatz 2 vorliegt.

(3) In dem Einstellungsbescheid nach Absatz 1 Nummer 2 kann die Kammer eine Rüge nach § 65 erteilen.

(4) Der Einstellungsbescheid ist dem Kammermitglied zuzustellen und der Aufsichtsbehörde nachrichtlich mitzuteilen. Der Einstellungsbescheid ist unanfechtbar, sofern er nicht nach Absatz 3 mit einer Rüge verbunden wurde.

(5) Stellt die Kammer das berufsrechtliche Verfahren nach Absatz 1 ein, tragen die Kammer und das Kammermitglied ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst. § 65 Absatz 8 bleibt unberührt.

§ 65 Rüge

(1) Die Kammer kann das Verhalten eines Kammermitglieds, das ein Berufsvergehen begangen hat, durch Bescheid schriftlich rügen, wenn die Schuld des Kammermitglieds gering und die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheinen. Über die Erteilung einer Rüge entscheidet der Vorstand der Kammer. Der Vorstand der Kammer kann eine Person, die die Befähigung zum Richteramt hat, bevollmächtigen, den Rügebescheid zu erlassen.

(2) Die Rüge kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. einen Geldbetrag bis zu einer Höhe von 10 000 Euro zur Weiterleitung an eine im Rügebescheid zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung an die Kammer zu zahlen und
2. an einer bestimmten Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen.

Auflagen und Weisungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können nebeneinander verhängt werden. Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Kammer dem Kammermitglied eine angemessene Frist.

(3) Vor Erlass des Rügebescheides ist das Kammermitglied anzuhören, indem ihm Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem Vorwurf des Berufsvergehens zu äußern. Der Rügebescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kammermitglied zuzustellen. Der Aufsichtsbehörde ist der Rügebescheid nachrichtlich mitzuteilen.

(4) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Kammermitglied eingeleitet ist.

(5) Der Zugang eines Rügebescheids steht der Erhebung einer berufsrechtlichen Klage wegen desselben Sachverhalts nicht entgegen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die das Berufsvergehen als durch eine Rüge nicht genügend geahndet erscheinen lassen. Das Berufsgeschicht entscheidet in dem berufsgerichtlichen Verfahren zugleich über die Rüge.

(6) Gegen den Rügebescheid kann das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch bei der Kammer einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand der Kammer; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einspruchsbescheids die Entscheidung des Berufsgeschichts beantragen.

(7) Das Berufsgeschicht kann Beweise erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es kann die durch Rügebescheid verhängten Maßnahmen und Auflagen bestätigen, mildern, aufheben oder das Verfahren unter den in § 75 Absatz 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen einstellen. Das Berufsgeschicht entscheidet durch Beschluss. Der mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehene Beschluss kann mit der Beschwerde angefochten werden. Er ist dem Kammermitglied und der Kammer zuzustellen und der Aufsichtsbehörde nachrichtlich mitzuteilen.

(8) Für die Erteilung von Rügen kann die Kammer eine Gebühr erheben, wenn der Rügebescheid bestandskräftig geworden ist oder das Berufsgeschicht die Rüge dem Grunde nach bestätigt hat.

§ 66

Antrag auf Eröffnung des berufsgeschichtlichen Verfahrens; Klageschrift

(1) Hält der Vorstand der Kammer den Verdacht eines Berufsvergehens aufgrund des Ermittlungsergebnisses für begründet und eine berufsgeschichtliche Ahndung nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich, beantragt er bei dem Berufsgeschicht die Eröffnung des berufsgeschichtlichen Verfahrens und übersendet die Ermittlungsakten.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des berufsgeschichtlichen Verfahrens wird durch die Einreichung einer Klageschrift gestellt. Die Klageschrift hat das zur Last gelegte Berufsvergehen mit den begründenden Tatsachen, das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel darzustellen. Der Vorstand der Kammer kann eine Person, die die Befähigung zum Richteramt hat, bevollmächtigen, die Klageschrift zu unterzeichnen.

Kapitel 4

Organisation der Berufsgeschichte

§ 67

Berufsgeschicht und Berufsobergeschicht

Dem Verwaltungsgericht Berlin wird als Berufsgeschicht eine Kammer für Heilberufe und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als Berufsobergeschicht ein Senat für Heilberufe angegliedert.

§ 68

Besetzung des Berufsgeschichts und des Berufsobergeschichts

(1) Die Kammer für Heilberufe entscheidet in der Besetzung von zwei Richterinnen oder Richtern und drei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, die der Berufsgruppe des Kammermitglieds angehören müssen.

(2) Der Senat für Heilberufe entscheidet in der Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, die der Berufsgruppe des Kammermitglieds angehören müssen.

(3) Bei Beschlüssen und Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit.

§ 69

Bestimmung der Richterinnen und Richter

Die Richterinnen und Richter des Berufsgerichts und des Berufsobergerichts sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in entsprechender Anwendung des § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes jeweils aus der Zahl der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der Berliner Verwaltungsgerichte bestimmt.

§ 70

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Berufsgerichts und des Berufsobergerichts sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden aus Vorschlagslisten der Delegiertenversammlungen von Ausschüssen beim Berufsgerecht und Berufsobergericht gewählt. Jede Liste muss mindestens zwölf Vorschläge enthalten.

(2) Der Ausschuss beim Berufsgerecht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin als Vorsitzender oder Vorsitzendem und je einer Vertrauensperson der Kammern. Die Vertrauenspersonen und je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Delegiertenversammlungen gewählt.

(3) Für den Ausschuss beim Berufsobergericht gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg tritt.

§ 71

Ausschluss und Entbindung vom ehrenamtlichen Richteramt

(1) Vom Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausgeschlossen sind

1. Mitglieder der Organe der Kammern und der Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin,
2. Beschäftigte der Kammern, der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin und der Aufsichtsbehörde,
3. Personen, die das passive Kammerwahlrecht nicht besitzen und
4. Personen, gegen die im Disziplinarverfahren oder im berufsrechtlichen Verfahren unanfechtbar eine Maßnahme verhängt worden ist, die im Berufsverzeichnis eingetragen und noch nicht nach § 86 gelöscht wurde.

(2) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn sie

1. nach Absatz 1 vom ehrenamtlichen Richteramt ausgeschlossen sind,
2. in einem Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind,
3. ihre Amtspflichten gröblich verletzt haben,
4. die zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen oder
5. keine Kammermitglieder mehr sind.

(3) In besonderen Härtefällen können ehrenamtliche Richterinnen und Richter auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amts entbunden werden. Für die Entscheidung gilt § 24 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 72

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

(1) Richterinnen und Richter sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn sie

1. durch das Berufsvergehen verletzt sind,
2. Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner oder gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Kammermitglieds oder der verletzten Person sind oder waren,
3. mit dem Kammermitglied oder der verletzten Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren,
4. in dem berufsrechtlichen Verfahren gegen das Kammermitglied tätig waren, als Zeugin oder Zeuge gehört wurden oder ein Sachverständigengutachten erstattet haben oder
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen das Kammermitglied beteiligt waren.

(2) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind auch ausgeschlossen, wenn sie in der Arbeitsstätte des Kammermitglieds tätig sind.

§ 73

Nichtberanziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, gegen die eine berufsgerichtliche Klage oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder denen die Ausübung ihres Berufs nach § 70 Strafgesetzbuch verboten worden ist oder deren Approbation ruht, dürfen während dieser Verfahren oder für die Dauer des Berufsverbots oder des Ruhens der Approbation nicht herangezogen werden.

Kapitel 5

Das Verfahren vor dem Berufsgerecht

§ 74

Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Über die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens entscheidet das Berufsgerecht durch Beschluss, der dem Kammermitglied zuzustellen ist. Vor einer Entscheidung über die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens kann die oder der Vorsitzende des Berufsgerechts eine Weiterführung der Ermittlungen durch die Kammer

anordnen, soweit sie oder er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.

(2) In dem Eröffnungsbeschluss ist das dem Kammermitglied zur Last gelegte Berufsvergehen mit den begründenden Tatsachen anzuführen. Der Eröffnungsbeschluss ist unanfechtbar.

(3) Der Beschluss, durch den die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluss kann die Kammer Beschwerde einlegen.

§ 75

Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Liegt ein Verfahrenshindernis vor, ist das berufsgerichtliche Verfahren einzustellen. Außerhalb der mündlichen Verhandlung erfolgt die Einstellung durch Beschluss. Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Ein Verfahrenshindernis liegt vor, wenn

1. das beschuldigte Kammermitglied verstorben ist,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das beschuldigte Kammermitglied rechtswirksam auf sie verzichtet hat,
3. das berufsgerichtliche Verfahren nicht rechtswirksam eingeleitet wurde oder aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(3) Im Übrigen kann das berufsgerichtliche Verfahren in jeder Lage mit Zustimmung des Kammermitglieds und der Kammer durch Beschluss eingestellt werden, wenn sich die Schuld des Kammermitglieds als gering erweist und wichtige berufsständische Belange nicht entgegenstehen. Die Einstellung kann davon abhängig gemacht werden, dass das Kammermitglied innerhalb einer Frist von einem Monat einen vom Berufsgericht festzusetzenden Geldbetrag in Höhe von bis zu 10 000 Euro zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zahlt. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 76

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 100 000 Euro,
3. Weisung, an einer bestimmten Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen,
4. Entziehung des aktiven und passiven Kammerwahlrechts und
5. Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Heilberufs.

(2) Berufsgerichtliche Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 können nebeneinander verhängt werden. Weisungen nach Absatz 1 Nummer 3 können neben berufsgerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 verhängt werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung des Berufsvergehens, der Vorwurf, der das Kammermitglied trifft und seine wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den das beschuldigte Kammermitglied aus dem Berufsvergehen gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß nach Absatz 1 Nummer 2 hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(4) Die Entziehung des aktiven und passiven Kammerwahlrechts nach Absatz 1 Nummer 4 kann für die Dauer von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren ausgesprochen werden. Mit dem Verlust des passiven Kammerwahlrechts scheidet das Kammermitglied aus allen Organen und Ausschüssen der Kammer aus.

§ 77 **Mündliche Verhandlung**

(1) Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Berufsgerichts bestimmt.

(2) Zu der mündlichen Verhandlung sind das beschuldigte Kammermitglied und die Kammer zu laden. Die oder der Vorsitzende des Berufsgerichts lädt auch Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, deren persönliches Erscheinen sie oder er für erforderlich hält und ordnet die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die sie oder er für erforderlich hält.

(3) Wenn dem Erscheinen einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer oder eines Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen oder wenn das Erscheinen wegen großer Entfernung unzumutbar ist, kann die oder der Vorsitzende die Vernehmung durch eine ersuchte RichterIn oder einen ersuchten Richter anordnen.

(4) Die Ladungen sind zuzustellen. Zwischen der Zustellung der Ladung an das Kammermitglied und dem Termin der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden.

(5) Die Beteiligten nach Absatz 2 Satz 1 können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die oder der Vorsitzende des Berufsgerichts kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten nach § 95 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnen.

(6) Gegen ein beschuldigtes Kammermitglied, das nicht erschienen und nicht durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten ist, kann die mündliche Verhandlung durchgeführt werden, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und in der Ladung darauf hingewiesen ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

(7) Die oder der Vorsitzende des Berufsgerichts teilt der Aufsichtsbehörde den Termin zur mündlichen Verhandlung rechtzeitig mit. Auf Antrag ist der VertreterIn oder

dem Vertreter der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zu geben, ihre oder seine Auffassung darzulegen.

(8) Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben ist.

§ 78 Beweisaufnahme

(1) Das Berufsgesicht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme und erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige vereidigen oder von einer ersuchten Richterin oder einem ersuchten Richter vereidigen lassen.

(2) Niederschriften über die Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständigen, die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren aufgenommen worden sind, können durch Verlesen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und als Beweismittel verwertet werden. Von dem Verlesen kann das Berufsgesicht absehen, wenn die anwesenden Beteiligten hierauf verzichten.

§ 79 Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Berufsgesicht kann, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss auf Verweis oder Geldbuße bis zu 25 000 Euro erkennen.

(2) Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von der oder dem Vorsitzenden des Berufsgesichts eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 80 Entscheidung durch Urteil

(1) Das Berufsgesicht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil, wenn das berufsgesichtliche Verfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird.

(2) Das Urteil lautet auf Verurteilung zu einer berufsgesichtlichen Maßnahme nach § 76, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens.

(3) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die dem Kammermitglied bis zum Ende der mündlichen Verhandlung zur Last gelegten Berufsvergehen. Bis zu diesem Zeitpunkt können weitere Berufsvergehen in das laufende Verfahren mit einbezogen werden.

Kapitel 6

Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens; Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer

§ 81

Berufung

(1) Gegen das Urteil des Berufungsgerichts steht dem Kammermitglied und der Kammer die Berufung an das Berufsobergericht zu.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Berufungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen und innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Berufsobergericht eingelegt wird.

(3) Wird die Berufung verspätet eingelegt, keine oder eine verspätete oder eine nicht den Anforderungen des Absatzes 2 genügende Berufungsbegründung vorgelegt, verwirft das Berufsobergericht die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig.

(4) Soweit das Berufsobergericht die Berufung für nicht begründet hält, weist es die Berufung durch Urteil zurück. Soweit das Berufsobergericht die Berufung für begründet hält, hebt es das Urteil des Berufungsgerichts auf und entscheidet durch Urteil in der Sache selbst. Das Berufsobergericht kann das Urteil des Berufungsgerichts aufheben und zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen, wenn es eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält oder wenn das erstinstanzliche Verfahren an einem wesentlichen/schweren Verfahrensmangel leidet.

(5) Für das Verfahren vor dem Berufsobergericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufungsgericht entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 82

Beschwerde

(1) Beschwerde kann über die in diesem Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fälle hinaus auch eingelegt werden, soweit gegen Entscheidungen aufgrund der nach § 60 Absatz 1 entsprechend anzuwendenden Verwaltungsgerichtsordnung die Beschwerde gegeben ist. § 63 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gegen Entscheidungen über Kosten und Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands zweihundert Euro übersteigt.

(3) Gegen Beschlüsse des Berufsobergerichts und gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Berufsobergerichts ist keine Beschwerde zulässig.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Berufsgesicht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Berufsobergericht eingeht.

(5) Hält das Berufsgesicht oder die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; sonst ist sie unverzüglich dem Berufsobergericht zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Über die Beschwerde entscheidet das Berufsobergericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Hält das Berufsobergericht die Beschwerde für begründet, so erlässt es zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§ 83

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Für die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen berufsgesichtlichen Verfahrens gilt § 41 des Landesdisziplinargesetzes in Verbindung mit Teil 4 Kapitel 5 des Bundesdisziplinargesetzes entsprechend.

(2) Die Wiederaufnahme des berufsgesichtlichen Verfahrens können das Kammermitglied und die Kammer beantragen.

§ 84

Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer

Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Obergericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt.

Kapitel 7

Kosten und Vollstreckung

§ 85

Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muss bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die notwendigen Aufwendungen für eine zweckentsprechende Rechtsvertretung einschließlich der Gebühren und Auslagen für Bevollmächtigte und Beistände. Die Kosten werden durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

le festgesetzt. Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufsgeschicht endgültig.

(2) Die Gebühren hat das Kammermitglied zu tragen. Gebühren werden nur festgesetzt, wenn dem Kammermitglied eine berufsgeschichtliche Maßnahme nach § 76 Absatz 1 oder § 79 Absatz 1 auferlegt wurde oder die Rüge durch das Berufsgeschicht nach § 65 Absatz 7 dem Grunde nach bestätigt wurde. Die Gebühren betragen 150 Euro bis 1 000 Euro im ersten Rechtszug und 300 Euro bis 2 000 Euro im Berufungsverfahren. Die Höhe der Gebühr bestimmt das Berufsgeschicht unter Berücksichtigung der Bedeutung des Verfahrens, der Schwere des Berufsvergehens und der persönlichen Verhältnisse des Kammermitglieds.

(3) Für die Erhebung von Auslagen gilt Teil 9 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wird auf eine berufsgeschichtliche Maßnahme nach § 76 Absatz 1 erkannt, die Rüge durch das Berufsgeschicht nach § 65 Absatz 7 dem Grunde nach bestätigt oder das berufsgeschichtliche Verfahren nach § 75 Absatz 3 eingestellt, sind die notwendigen Auslagen der Kammer dem Kammermitglied aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn das berufsgeschichtliche Verfahren nach § 75 Absatz 1 und 2 Nummer 2 eingestellt wird, obwohl das Kammermitglied nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Berufsvergehen begangen hat. Wird das berufsgeschichtliche Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Erstattung der notwendigen Auslagen. Wird das Kammermitglied freigesprochen oder der Rügebescheid durch das Berufsgeschicht nach § 65 Absatz 7 aufgehoben, sind die notwendigen Auslagen des Kammermitglieds der Kammer aufzuerlegen.

(5) Auslagen können abweichend von Absatz 4 ganz oder teilweise dem Kammermitglied oder der Kammer auferlegt werden, soweit sie schuldhaft entstanden sind.

(6) Die Einnahmen an Gebühren, Ordnungsgeldern und Geldbußen nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 fließen dem Land Berlin zu.

(7) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgeschichtsbarkeit trägt das Land Berlin.

§ 86 Vollstreckung

(1) Für die Vollstreckung gilt der siebzehnte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig geworden sind. Vollstreckbar sind auch bestandskräfte Rügen nach § 64 Absatz 3 und § 65.

(2) Der Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die in § 76 Absatz 1 Nummer 3 und 4 aufgeführten berufsgeschichtlichen Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam.

§ 87
Eintragung und Löschung
berufsrechtlicher Maßnahmen

(1) Rügen und berufsgerichtliche Maßnahmen sind in das Berufsverzeichnis einzutragen. Sie sind nach fünf Jahren aus dem Berufsverzeichnis zu löschen. War das der berufsrechtlichen Maßnahme zugrundeliegende Berufsvergehen ursächlich oder mitursächlich für den Tod eines Menschen, erfolgt eine Löschung nach zehn Jahren.

(2) Die Frist beginnt, sobald die Entscheidung über die berufsrechtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist. Sie endet nicht, solange gegen das Kammermitglied ein Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren, ein Disziplinarverfahren, ein Verfahren auf Widerruf oder Rücknahme der Approbation oder Berufserlaubnis oder ein Verfahren zur Aberkennung der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung schwebt oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

Teil 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 88
Satzungen; Heilberufsversorgungswerks-Aufsichtsverordnung

(1) Die am 1. August 2017 bestehenden Satzungen gelten fort, soweit einzelne Bestimmungen diesem Gesetz nicht widersprechen.

(2) Die Heilberufsversorgungswerks-Aufsichtsverordnung vom 17. Januar 2008 (GVBl. 2008 S. 11) gilt fort.

§ 89
Organe

Die gewählten Organe der Kammern und Versorgungseinrichtungen, die sich am 1. August 2017 im Amt befinden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, die sich nach den bis zum 1. August 2017 maßgebenden Bestimmungen richtet, im Amt.

§ 90
Stichtagsregelung für Versorgungseinrichtungen

Die §§ 21 bis 25 gelten nicht für Kammern, die nach dem 22. September 1999 gegründet worden sind.

§ 91
Weiterbildung

(1) Für Kammermitglieder, die sich am 1. August 2017 in einer Weiterbildung befinden, sind die bis zu diesem Zeitpunkt für die Weiterbildung maßgeblichen Rechtsvorschriften (§ 94 Absatz 2 Nummer 2 bis 6) weiterhin anzuwenden. Sie erhalten von der Kammer eine Anerkennung nach diesem Gesetz.

(2) Die vor dem 1. August 2017 von den Kammern erteilten Anerkennungen gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz mit der Maßgabe fort, dass die in diesem Gesetz und in den Weiterbildungsordnungen nach § 39 bestimmten Bezeichnungen zu führen sind. Das Gleiche gilt für Facharzt- und Fachtierarztanerkennungen, die vom Magistrat der Stadt Berlin oder vom Magistrat von Groß-Berlin in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Dezember 1948 und nach dem letztgenannten Tage zunächst vom Magistrat von Groß-Berlin, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes amtierte, und später vom Senator für Gesundheitswesen ausgesprochen worden sind. Dies gilt auch für die Facharzt- und Fachtierarztanerkennungen, die die Kammern im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung vor dem 1. Januar 1962 für Berliner Ärztinnen und Ärzte und Tierärztinnen und Tierärzte ausgesprochen haben, und für Facharztanerkennungen, die vor dem 8. Mai 1945 durch den reichsverband der Zahnärzte Deutschlands oder die Deutsche Zahnärzteschaft e.V. und nach diesem Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 1961 durch den Verband der Zahnärzte von Berlin ausgesprochen worden sind.

(3) Die vor dem 1. August 2017 erteilten Ermächtigungen zur Weiterbildung und Zulassungen von Weiterbildungsstätten gelten als Befugnisse zur Weiterbildung und Zulassungen von Weiterbildungsstätten nach diesem Gesetz fort.

§ 92 Berufsvergehen

Auf Berufsvergehen, die vor dem 1. August 2017 begangen worden sind, sind die bis zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechtsvorschriften (§ 94 Absatz 2 Nummer 1) weiterhin anzuwenden.

§ 93 Richterinnen und Richter, ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und Untersuchungsführer

Die am 1. August 2017 im Amt befindlichen Richterinnen und Richter, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Berufsgerichts und des Berufsobergerichts sowie die Untersuchungsführer bleiben solange im Amt, bis die entsprechenden Bestellungen, Bestimmungen und Wahlen nach § 62 Absatz 2, § 69 und § 70 erfolgt sind.

§ 94 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,
2. das Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,
3. die Verordnung über die Weiterbildung von Ärzten und Zahnärzten im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vom 18. Mai 1981 (GVBl. S. 626), die zuletzt durch Nummer 41 der Anlage des Gesetzes vom 6. April 1987 (GVBl. S. 1302) geändert worden ist,
4. die Verordnung über die Weiterbildung von Apothekern auf dem Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ vom 7. Februar 1989 (GVBl. S. 470), die zuletzt durch Nummer 61 der Anlage des Gesetzes vom 17. Oktober 1994 (GVBl. S. 428) geändert worden ist,
5. die Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ vom 19. August 1993 (GVBl. S. 399), die zuletzt durch Nummer 82 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313) geändert worden ist.

A. Begründung

a) Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das „Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz)“ in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. 1978 S. 1937), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, und das „Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ vom 20. Juli 1978 (GVBl. 1978 S. 1493), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, grundlegend weiterentwickeln.

Es sind inhaltliche Neuregelungen erforderlich geworden, die von der Kammermitgliedschaft über datenschutzrechtliche Bestimmungen, veränderte Formen der Berufsausübung und der beruflichen Kooperation - auch über Landes- und Staatsgrenzen hinweg -, die Weiterbildung der Kammermitglieder bis zur Gestaltung des berufsgerichtlichen Verfahrens reichen. Die vorgesehenen Änderungen sind so umfang- und zahlreich, dass ein Ablösegesetz mit einer vollständigen Neufassung sachgerecht ist.

Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen sowie sprachliche und rechtsförmliche Bereinigungen vorgenommen. Das Gesetz ist zudem in geschlechtergerechter Sprache abgefasst.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 (Kammern für Heilberufe)

Nach Absatz 1 bestehen fünf Kammern für Heilberufe im Land Berlin. Die Kammern sind die Berufsvertretungen der Ärztinnen und Ärzte, der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Tierärztinnen und Tierärzte, der Apothekerinnen und Apotheker, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Rechtsstellung der Kammern als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung nehmen sie öffentliche Aufgaben wahr und verfügen über hoheitliche Befugnisse. Sie sind berechtigt, Beamtenverhältnisse zu begründen und führen zur Beglaubigung von Schriftstücken ein Dienstsiegel (Satz 2). Ihren Sitz haben die Kammern in Berlin (Satz 3).

Zu § 2 (Kammermitgliedschaft; Berufsangehörige)

§ 2 regelt die Kammermitgliedschaft der Berufsangehörigen der Heilberufe.

Absatz 1 beschreibt den Personenkreis der Pflichtmitglieder. Satz 1 stellt in der ersten Alternative für alle in § 1 Absatz 1 genannten Berufsangehörigen auf den Berufsausübungsort im Land Berlin ab. Die zweite Alternative bezieht die Berufsangehörigen ein, die ihren Beruf nicht in Berlin ausüben, aber hier ihren Wohnsitz haben und nicht Kammermitglied in einem anderen Bundesland sind. Satz 2 stellt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung klar, was unter Berufsausübung im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist (vgl. Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06. März 2012 – 6 A 11306/11 –, juris mit weiteren Nachweisen). Über die Ausübung der Heilkunde hinaus werden alle beruflichen Tätigkeiten erfasst, bei denen das im Studium und in der Ausbildung erworbene Fachwissen eingesetzt wird oder eingesetzt werden kann.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet den Kammern die Möglichkeit, eine freiwillige Mitgliedschaft für Kammermitglieder, deren Pflichtmitgliedschaft endet, zu begründen. Die Regelung trägt dem Anliegen von vorübergehend nicht oder von vorübergehend im Ausland beschäftigten Berufsangehörigen Rechnung, eine Kammermitgliedschaft im Hinblick auf eine mögliche Wiederaufnahme der Berufstätigkeit in Deutschland aufrechterhalten zu können und weiterhin Zugang zu den Informations- und Fortbildungsangeboten der Kammer zu haben. Nach Satz 2 steht Personen, die sich in Berlin in der Ausbildung zu einem akademischen Heilberuf nach der Approbationsordnung befinden, auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft offen, sofern die Satzung der jeweiligen Kammer dies vorsieht. Dadurch können die Kammern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung jeweils flexibel über die angemessene Einbindung der betref-

fenden Personen entscheiden. Nach Satz 3 haben die Kammern die Rechte und Pflichten der freiwilligen Mitglieder in ihrer Hauptsatzung zu regeln.

Absatz 3 führt die Berufsangehörigen auf, die nicht Mitglieder der Kammern sind. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten nimmt Nummer 1 bestimmte bei den Aufsichtsbehörden tätige Berufsangehörige von der Kammermitgliedschaft aus.

In Nummer 2 wird eine klarstellende Regelung aufgenommen, wonach für Personen, die im Land Berlin nur vorübergehend und gelegentlich (das heißt kurzzeitig) beruflich tätig werden und bereits Mitglied einer Heilberufskammer eines anderen Bundeslandes sind, keine weitere Kammermitgliedschaft in Berlin begründet wird. Damit wird dieser Personenkreis den in Nummer 3 genannten Personen gleichgestellt und eine Inländerdiskriminierung vermieden.

Nummer 3 definiert den Begriff „Dienstleistungserbringer“ und nimmt diese für die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von der Mitgliedschaft aus. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung (vgl. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen).

Zu § 3 (Dienstleistungserbringer; Amtshilfe)

§ 3 setzt die europarechtlichen Vorgaben für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen im Land Berlin im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG um. Die Vorschrift enthält Regelungen für die Dienstleistungserbringer und schafft auf Landesebene die erforderlichen Rechtsgrundlagen zum Informationsaustausch zwischen den Kammern, der Berufszulassungsbehörde und den zuständigen Stellen anderer Staaten. Die anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Dienstleistungserbringer der Heilberufe und ihre Berufsausübung werden für den betroffenen Personenkreis und die zuständigen Stellen zusammengefasst dargestellt.

Nach Absatz 1 haben die Dienstleistungserbringer hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammermitglieder, und es gelten für sie die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes (vgl. Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG). Sie können auch an Schlichtungsverfahren nach § 10 teilnehmen.

In Absatz 2 Satz 1 wird klarstellend aufgenommen, dass die Dienstleistungserbringer der zuständigen Berufszulassungsbehörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin) die beabsichtigte Ausübung des Berufs schriftlich oder elektronisch zu melden haben. Die Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin als Berufszulassungsbehörde für die Berufe im Gesundheitswesen ergibt sich aus dem Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 (GVBl. 596), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und zur Anpassung betroffener Gesetze vom 14.3.2016 (GVBl. S. 93) geändert worden ist. Die Überwachung der Anzeigepflicht für Angehörige der Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens gehört nach Nummer 32 Absatz 2 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (Anlage zu § 3 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes) zu den Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit

und Soziales Berlin. Satz 2 regelt die Übermittlung der Meldungen an die zuständigen Kammern (vgl. Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG).

Absatz 3 ermächtigt die Berufszulassungsbehörde, von den zuständigen Stellen des Niederlassungsmitgliedstaates die erforderlichen berufsbezogenen Informationen über den Dienstleistungserbringer, seine Führung und die Rechtmäßigkeit seiner Niederlassung anzufordern (vgl. Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG).

Absatz 4 bestimmt, dass die Dienstleistungen unter den in § 1 Absatz 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen zu erbringen sind (vgl. Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

Absatz 5 beschreibt den Amtshilfegrundsatz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und verpflichtet die Kammern, entsprechende Amtshilfe zu leisten (vgl. Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG).

Den Informationsaustausch zwischen den Kammern und den zuständigen Stellen anderer Vertragsstaaten bei berufsrechtlichen Maßnahmen und bei der Durchführung von Beschwerdeverfahren regelt Absatz 6. Die Kammern sind zur erforderlichen Datenübermittlung verpflichtet (vgl. Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG).

Den Informationsaustausch zwischen den Kammern und den zuständigen Stellen anderer Vertragsstaaten bei berufsrechtlichen Maßnahmen sowie bei der Durchführung von Beschwerdeverfahren regelt Absatz 6. Die Kammern sind zur erforderlichen Datenübermittlung verpflichtet (Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 56 Absatz 2 Berufsankennungsrichtlinie).

Absatz 7 sieht vor, dass die Kammern die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger, im Falle berufsrechtlicher oder berufsgerichtlicher Maßnahmen auch die Berufszulassungsbehörde, über das Ergebnis einer Beschwerdeprüfung unterrichten (vgl. Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG).

Zu § 4 (Melde- und Nachweispflichten)

§ 4 führt die für die Aufgabenwahrnehmung der Kammern erforderlichen Melde- und Nachweispflichten der Berufsangehörigen mit Ausnahme der Dienstleistungserbringer, deren Pflichten in § 3 Absatz 1 geregelt sind, auf. Datenschutzrechtliche Belange und das Interesse der Kammern an einer effektiven Mitgliederverwaltung werden dabei berücksichtigt.

Nach Absatz 1 sind die Berufsangehörigen verpflichtet, der zuständigen Kammer die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Land Berlin anzuzeigen. Die Anzeige hat innerhalb eines Monats, bei absehbar kurzzeitiger Berufsausübung innerhalb von fünf Tagen, zu erfolgen. Änderungen in Bezug auf die berufliche Tätigkeit oder den Wohnsitz müssen der Kammer ebenfalls innerhalb dieser Fristen gemeldet werden. Die Melde- und Nachweispflichten sind Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Berufsaufsicht durch die Kammern. Die verkürzte Frist für absehbar kurzzeitige berufliche Tätigkeiten, zum Beispiel Praxisvertretungen oder honorarärztliche Tätigkeiten in Krankenhäusern, soll den Kammern im Bedarfsfall zeitnahe Maßnahmen er-

möglichen. Bei den Melde- und Nachweispflichten soll der Gesetzestext möglichst aus sich heraus verständlich sein, damit den Berufsangehörigen klar ist, welche Pflichten für sie konkret bestehen. Die Formulierung „kurzzeitig“ ist für die in Blick genommenen Fälle treffender als das Begriffspaar „vorübergehend und gelegentlich“, welches in der Richtlinie 2005/36/EG verwendet wird. „Vorübergehend und gelegentlich“ im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 2 und „kurzzeitig“ im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 erfassen grundsätzlich die gleichen beruflichen Tätigkeiten.

Absatz 2 Satz 1 führt auf, welche Angaben und Nachweise der Berufsangehörigen für die Aufgabenwahrnehmung der Kammern insbesondere erforderlich sind und in die Berufsverzeichnisse nach § 5 Absatz 2 aufgenommen werden dürfen. Der Katalog orientiert sich an der bisherigen Regelung und wird unter Einbeziehung der Vorschläge der Kammern inhaltlich angepasst und neu strukturiert. Er umfasst persönliche Daten und Kontaktdaten, ausbildungs- und berufsbezogene Informationen sowie beitragsrelevante Angaben. Die wesentlichen Inhalte der personenbezogenen Meldepflichten werden in dieses Gesetz aufgenommen, um die Anforderungen an den Vorbehalt des Gesetzes im Bereich der personenbezogenen Datenverarbeitung zu erfüllen und eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Angaben werden nicht abschließend, sondern als Regelbeispiel im Gesetz aufgeführt, damit Änderungen bundesgesetzlicher oder europarechtlicher Vorgaben zukünftig nicht in jedem Fall eine Änderung dieses Gesetzes erforderlich machen. Die Sätze 2 und 3 normieren Ausnahmen von den Anzeige- und Nachweispflichten für Berufsangehörige, die nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2 keine Kammermitglieder in Berlin werden.

Absatz 3 enthält die erforderlichen Vorlagepflichten der Berufsangehörigen ergänzend zu den Meldepflichten in Absatz 2.

Absatz 4 Satz 1 verweist für die Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen Daten auf § 5. In Satz 2 werden die Kammern ermächtigt, weitere Einzelheiten des Verfahrens in Meldeordnungen zu regeln.

Zu § 5 (Datenverarbeitung; Berufsverzeichnisse)

Anknüpfend an die Melde- und Nachweispflichten der Berufsangehörigen in § 4, enthält § 5 Bestimmungen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Kammern und die von den Kammern zu führenden Berufsverzeichnisse. Die Vorschrift setzt die Bedürfnisse der Kammern nach einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung um und trägt dabei den Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) Rechnung.

Absatz 1 normiert die Grundsatzregelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kammern. Danach ist es ihnen möglich, die Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die sie zur Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz und den jeweils damit verbundenen Zweck benötigen. Damit werden das Erforderlichkeitsprinzip und der Grundsatz der Datensparsamkeit betont, die zwingende und zugleich eingrenzende Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind.

In Absatz 2 Satz 1 ist geregelt, dass die Kammern Berufsverzeichnisse der Kammermitglieder und der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 führen. Absatz 1 Satz 2 ermächtigt die Kammern, Verzeichnisse zu weiteren Personengruppen wie Auszubildenden oder Beschäftigten ihrer Kammermitglieder zu führen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen oder durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Absatz 3 enthält Bestimmungen über die zulässige Erhebung von personenbezogenen Daten. Satz 1 gibt den in § 10 Absatz 1 BlnDSG verankerten Grundsatz wieder, dass die personenbezogenen Daten grundsätzlich bei der oder dem Betroffenen mit ihrer oder seiner Kenntnis zu erheben sind. Satz 2 verpflichtet die Kammern, die Betroffenen über den Zweck der Datenerhebung, gegebenenfalls beabsichtigte Datenübermittlungen an andere Stellen und die Rechtsgrundlagen aufzuklären, sofern sie nicht auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Die in § 10 Absatz 2 BlnDSG festgelegte Aufklärungspflicht wird damit übernommen.

Absatz 4 Satz 1 normiert die Voraussetzungen für die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten ohne Mitwirkung der Betroffenen. Die Vorschrift orientiert sich an § 10 Absatz 3 BlnDSG und an § 67a Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Nach Nummer 1 ist eine Erhebung bei Dritten zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift Dritte zur Übermittlung der Daten an die Kammern befugt. Ein Beispiel ist die Datenübermittlungsbefugnis von den Kassenärztlichen Vereinigungen an die Kammern nach § 285 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wonach die Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte Erkenntnisse an die Kammern übermitteln dürfen, soweit diese für die Durchführung berufsrechtlicher Verfahren erheblich sind. Die Datenübermittlung von der Berufszulassungsbehörde an die Kammern nach § 291a Absatz 5d Satz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Ausgabe elektronischer Heilberufsausweise ist ein weiterer Anwendungsfall, der die zunehmende Bedeutung elektronischer Datenübermittlung im Gesundheitswesen aufzeigt.

Wenn die Aufgaben nach diesem Gesetz ihrer Art nach eine Datenerhebung bei Dritten erforderlich machen, dürfen die Kammern nach Nummer 2a) entsprechend verfahren. Bestehen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit von Angaben, die sich nicht mit der oder dem Betroffenen klären lassen, weil sie oder er keine Angaben machen kann, keine Angaben machen will oder die Angaben zweifelhaft sind, kann eine Überprüfung bei anderen Personen oder Stellen erfolgen.

Nach Nummer 2b ist die Erhebung bei Dritten zulässig, wenn die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Gemeinsame Voraussetzung der zwei Alternativen von Nummer 2 ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen der Betroffenen bestehen. Dies erfordert eine Abwägung zwischen dem Interesse der Kammer an der Erhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen und deren möglicherweise entgegenstehenden Interessen.

Für die Datenerhebung bei Dritten greift Satz 2 die Benachrichtigungspflicht nach § 10 Absatz 5 BlnDSG auf.

In Absatz 5 werden die Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte festgelegt. Nach Satz 1 ist eine Übermittlung zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliegt oder die Betroffenen eingewilligt haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stel-

len ist nach Satz 2 zulässig, soweit das Berliner Datenschutzgesetz dies erlaubt. Damit erhalten die Kammern und ihre Versorgungseinrichtungen Rechtsklarheit im Hinblick auf die Möglichkeiten und Grenzen der Amtshilfe.

Absatz 6 Satz 1 und 2 regelt den Datenaustausch zwischen den Kammern und ihren Versorgungseinrichtungen. Eine ausdrückliche Vorschrift zum Datenabgleich zwischen den Kammern und ihren Versorgungseinrichtungen ist diesen wichtig, um widersprüchlichen Angaben nachgehen und eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung sicherstellen zu können.

Nach Absatz 7 sind die Kammern berechtigt, die Berufszulassungsbehörde über Erkrankungen und körperliche Einschränkungen von Mitgliedern zu unterrichten, sofern Zweifel hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Ausübung des Berufs bestehen. Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, bestimmt beispielsweise im Sinne des Patientenschutzes als eine Voraussetzung für die Erteilung der Approbation, dass Antragstellerinnen und Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sein dürfen (§ 3 Absatz 1 Nummer 3). Entfällt die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs, kann die Approbation widerrufen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2) oder ruhend gestellt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 2). Die Berufszulassungsbehörde ist auf die entsprechenden Informationen der Kammern und Versorgungseinrichtungen angewiesen, um ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben zu können. Das öffentliche Interesse, nicht von Heilberufleurinnen und Heilberuflern behandelt zu werden, die dazu ihrerseits nicht gesundheitlich geeignet sind und dadurch die Gesundheit von Patientinnen und Patienten gefährden würden, überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Heilberufleurinnen und Heilberufler und rechtfertigt die Datenübermittlung. In § 21 Absatz 8 ist für die Versorgungseinrichtungen der Kammern eine entsprechende Übermittlungsbefugnis an die Berufszulassungsbehörde geregelt.

Absatz 8 regelt die Erhebungs- und Übermittlungsbefugnisse für den Datenaustausch zwischen den Heilberufekammern, deren Aufsichtsbehörden und den von diesen bestimmten Stellen sowie den Berufsgerichten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von berufsrechtlichen Verfahren. Danach werden die Kammern und die zuständigen Stellen ermächtigt, sich gegenseitig über verhängte berufsrechtliche Maßnahmen zu unterrichten. Die Verlagerung der beruflichen Tätigkeit in ein anderes Bundesland und ein damit einhergehender Wechsel der Kammermitgliedschaft, soll nicht dazu führen, dass verhängte berufsrechtliche Maßnahmen aus dem Blick geraten und bei wiederholten Berufsvergehen nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der weiter zunehmenden Mobilität ist es im Sinne des Patienten- und Verbraucherschutzes geboten, dass sich die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland ebenso austauschen wie dies europarechtlich für die Dienstleistungserbringer nach § 3 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 vorgesehen ist.

In Absatz 9 wird festgelegt, dass die Kammern ihre Aufgaben in Zusammenhang mit der Ausstellung von Heilberufsausweisen, Europäischen Berufsausweisen und sonstigen Bescheinigungen sowie dem Vorwarnmechanismus nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) abwickeln. Die europarechtlichen Datenschutzbestimmungen sind dabei zu beachten. Die Richtlinie 95/46/EG wird durch Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europä-

ischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) mit Wirkung vom 25. Mai 2018 aufgehoben. Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten dann als Verweise auf die Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 94 Absatz 2 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung).

Absatz 10 erlaubt den Kammern, den Trägern von Wahlvorschlägen bei Wahlen zur Delegiertenversammlung aus ihren Berufsverzeichnissen bestimmte personenbezogene Daten für Wahlwerbungszwecke zu übermitteln, soweit die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Regelung orientiert sich an § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes. Alternativ zur Widerspruchslösung können die Kammern in ihrer jeweiligen Wahlordnung einen Zustimmungsvorbehalt der Wahlberechtigten für die Auskunftserteilung festlegen.

In Absatz 11 wird klargestellt, dass die Kammer die von ihnen gespeicherten Daten veröffentlichen und übermitteln dürfen, soweit eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind und nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. Die Regelung steht damit in Einklang mit § 6 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 12 stellt klar, dass die Kammern im Übrigen die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten haben.

Zu § 6 (Auskunftserteilung)

§ 6 regelt die Auskunftserteilung durch die Kammern.

Nach Absatz 1 Satz 1 dürfen die Kammern im Einzelfall bestimmten Personen, die ein berechtigtes Auskunftsinteresse haben, Auskunft aus ihren Berufsverzeichnissen erteilen, wobei die Auskunft nach Satz 2 auf die Berufsträgereigenschaft, die Tätigkeitsorte und die beruflichen Kommunikationsdaten beschränkt ist. Satz 3 verlangt von den Kammern die Prüfung entgegenstehender schutzwürdiger Belange. Satz 4 verpflichtet die Kammern, die oder den Betroffenen über die Auskunftserteilung zu informieren.

Mit Absatz 2 Satz 1 erhalten beschwerdeführende Personen in berufsrechtlichen Verfahren, die als Patientinnen oder Patienten oder Tierhalterinnen oder Tierhalter betroffen sind, einen Auskunftsanspruch zum Sachstand. In Satz 2 werden die Kammern verpflichtet, die Betroffenen von Amts wegen über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Der Auskunftsanspruch umfasst die Mitteilung, ob im Ergebnis der Prüfung ein Berufsvergehen vorliegt. Welche berufsrechtlichen Maßnahmen konkret ergriffen werden, wird beschwerdeführenden Personen nicht mitgeteilt, weil hier die datenschutzrechtlichen Belange des betroffenen Kammermitglieds das Informationsinteresse der beschwerdeführenden Person überwiegen. Die Einführung dieser Regelung erfolgt aufgrund der Erfahrungen mit dem bisherigen Berliner Kammergesetz, in dem eine vergleichbare Vorschrift fehlt. Es bestand bisher keine Rechtsgrundlage, die es den Kammern ermöglichte, beschwerdeführenden Personen den Sachstand und den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen. Dies führte zu Beschwer-

den, unter anderem bei der Aufsichtsbehörde über die Kammern und beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Im Hinblick auf eine gesteigerte Bürgerfreundlichkeit und Transparenz im Gesundheitswesen hat dieser die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage angeregt. Die Patientenbeauftragte für Berlin und der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten haben in diesem Punkt ebenfalls eine Änderung des Berliner Kammergesetzes gefordert. Mit der Einführung des Auskunftsanspruchs bei Beschwerden über Kammermitglieder und Berufsangehörige wird zudem eine Angleichung an die schon bisher geltende Regelung für Dienstleistungserbringer in § 3 Absatz 7 vorgenommen. Satz 3 billigt auch anderen Personen mit berechtigtem Interesse ein Informationsrecht zu. In Satz 4 werden Rechtsbehelfe gegen die mitgeteilte Entscheidung ausgeschlossen.

Zu § 7 (Aufgaben der Kammern)

§ 7 benennt die Aufgaben der Kammern und enthält allgemeine Bestimmungen für die Aufgabenwahrnehmung.

Absatz 1 definiert den Aufgabenkatalog der Kammern. Dieser wird gegenüber dem Berliner Kammergesetz grundsätzlich beibehalten, in einigen Punkten neu strukturiert, anders gefasst und ergänzt. Einleitend wird deutlich gemacht, dass die Wahrnehmung aller Aufgaben durch die Kammern unter Beachtung der Belange des Gemeinwohls zu erfolgen hat. Mit der Formulierung „insbesondere“ wird klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Die Kammern haben die Möglichkeit, weitere Aufgaben, die einen Sachbezug zu den bestehenden Aufgaben aufweisen, wahrzunehmen. Der Aufgabenbereich kann an aktuelle Entwicklungen angepasst werden, ohne dass gesetzliche Änderungen erforderlich werden.

Nummer 1 enthält den Auftrag an die Kammern, die beruflichen Belange ihrer Mitglieder, der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und der Dienstleistungserbringer zu fördern und zu vertreten. Die zentrale Bedeutung der Kammern als Vertretungen ihres Berufsstandes wird durch die Nennung an erster Stelle im Aufgabenkatalog unterstrichen.

Nummer 2 verpflichtet die Kammern, die Berufsausübung der Kammermitglieder und der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3, also einschließlich der Dienstleistungserbringer, zu überwachen, soweit deren Berufsausübung nicht aufgrund besonderer Zuständigkeiten disziplinarrechtlich überwacht wird. Damit wird sichergestellt, dass alle im Öffentlichen Dienst angestellten Kammermitglieder der berufsrechtlichen Überwachung und Sanktionierung durch die Kammern unterliegen. Die beamteten Bediensteten im Öffentlichen Dienst unterliegen hingegen landesbeamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Regelungen, welche die Überwachung der Berufsausübung gewährleisten.

Nummer 3 führt das Regeln, Fördern und Betreiben der beruflichen Weiterbildung nunmehr als separaten Punkt auf, um dem zunehmenden Umfang und der gestiegenen Bedeutung der Weiterbildung Rechnung zu tragen.

Nummer 4 weist den Kammern die Qualitätssicherung der Berufsausübung als Aufgabe zu. Hierzu zählt insbesondere die berufliche Fortbildung zu regeln, zu fördern

und zu betreiben, Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren, anzuerkennen und Fortbildungszertifikate auszustellen. Damit haben die Kammern dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammermitglieder für das gesamte Berufsleben dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen.

Nummer 5 verpflichtet die Kammern, eine Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu organisieren. Diese Aufgabe der Kammern, die sie aufgrund der Sachnähe und Sachkompetenz auch im Sinne der Qualitätssicherung übernommen haben, wird nunmehr gesetzlich verankert.

Die Nummer 6 korrespondiert mit der Regelung des § 10, wonach es Aufgabe der Kammern ist, Streitigkeiten aus dem Berufsverhältnis zwischen Kammermitgliedern zu schlichten. Die Kammern können ihre Schlichtungstätigkeit gemäß Absatz 6 auch länderübergreifend gemeinsam mit anderen Heilberufekammern organisieren (vgl. zum Beispiel die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern).

Nach Nummer 7 in zählt es zu den Aufgaben der Kammern, auf Ersuchen von Behörden und Gerichten in allen Berufs- und Fachfragen Gutachten zu erstatten, Stellungnahmen abzugeben oder Sachverständige zu benennen. Die Kammern sind auch dazu berufen, bei Gerichten Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung abzugeben. Die Unterstützungspflicht der Kammern gegenüber anderen öffentlichen Stellen wird konkretisiert, damit diese für ihre Aufgabenwahrnehmung gegebenenfalls die Fachkompetenz der Kammern in Anspruch nehmen können.

Unter Nummer 8 wird das Führen von Berufsverzeichnissen im Sinne des § 5 Absatz 2 in den Aufgabenkatalog der Kammern aufgenommen.

Nummer 9 verpflichtet die Kammern, jeweils für ihren Berufsbereich die Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz wahrzunehmen.

Nach Nummer 10 sind die Kammern gehalten, Heilberufsausweise und sonstige berufsbezogene Bescheinigungen auch elektronischer Art im Bedarfsfall auszustellen. Für Kammermitglieder und Dienstleistungserbringer sind die Kammern die zuständige Stelle für die Ausgabe elektronischer Heilberufsausweise nach § 291a Absatz 5d Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und zudem die bestätigende Stelle nach § 291a Absatz 5d Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Ausgabe qualifizierter Zertifikate nach dem Signaturgesetz wird ebenfalls erfasst, und den Kammern wird die Möglichkeit eingeräumt, Zertifizierungsdiensteanbieter zu nutzen. Praxis- bzw. Institutionskarten (SMC-B) können die Kammern als sonstige Bescheinigungen elektronischer Art ausgeben, soweit dies beim Aufbau der Telematikinfrastruktur so vorgesehen wird; aktuell betrifft dies die Apothekerkammern. Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und der Aufbau einer bundesweiten Telematikinfrastruktur erfordern datenschutzkonforme Regelungen für die eindeutige Identifikation und die Zugriffsberechtigungen für die telematischen Anwendungen.

Nummer 11 setzt die Einführung des Europäischen Berufsausweises durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November

2013 um und überträgt den Kammern die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Aufgabe.

Nummer 12 weist den Kammern die Bearbeitung von Warnhinweisen, die im Rahmen des Europäischen Vorwarnmechanismus im Bereich der Weiterbildungsbezeichnungen anfallen, als Aufgabe zu. Dies dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU.

Nummer 13 sieht die Sicherstellung von Notdiensten und Dienstbereitschaften durch die Kammern vor, soweit der Notdienst nicht anderweitig geregelt ist, beispielsweise durch den Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin oder die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes.

Absatz 2 verpflichtet - wie bisher schon das Berliner Kammergesetz - die Ärztekammer Berlin, über die Möglichkeiten der Organspende, die Voraussetzungen der Organentnahme und die Bedeutung der Organübertragung nach § 2 des Transplantationsgesetzes aufzuklären und geeignete Aufklärungsunterlagen bereitzuhalten. Die Ärztekammer Berlin ist damit eine nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 des Transplantationsgesetzes.

Absatz 3 enthält Bestimmungen über die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Kammern, die ihnen nicht durch dieses Gesetz, sondern aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragen werden. Satz 1 stellt klar, dass die Kammern auch Aufgaben wahrnehmen, die ihnen durch andere gesetzliche Bestimmungen oder durch Rechtsverordnung nach Satz 2 übertragen werden. Satz 2 ermächtigt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung, den Kammern im Rahmen ihres Aufgabenkreises weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen. Die Ermächtigungsgrundlage für die Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung trägt dem verfassungsrechtlich verankerten Vorbehalt des Gesetzes Rechnung und ermöglicht es der zuständigen Senatsverwaltung, den Kammern weitere Aufgaben zu übertragen, ohne dass ein formelles Gesetz im parlamentarischen Verfahren erforderlich wird. Damit werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin erfüllt, und die Exekutive erhält die Flexibilität, sachgerechte Aufgabenübertragungen an die Kammern vorzunehmen. Satz 3 bestimmt, dass die Aufgabenübertragung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kammer zu erfolgen hat. Dadurch wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kammern als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts gestärkt. Gleichzeitig werden Aufgabenübertragungen ohne Zustimmung der Kammern ausgeschlossen. Mit Satz 4 wird sichergestellt, dass die Rechtsverordnung Bestimmungen über die Kostentragung enthalten muss. Dadurch wird erreicht, dass die Mitgliedsbeiträge von den Kammern nur für die Wahrnehmung der Aufgaben verwendet werden, die den Mitgliedern zu Gute kommen. Für die Wahrnehmung anderer Aufgaben können die Kammern Gebühren, Entgelte oder Auslagenersatz nach § 18 Absatz 2 verlangen, soweit das Land Berlin die entstehenden Kosten im Fall der Aufgabenübertragung nicht nach § 18 Absatz 4 übernimmt und dies in der Rechtsverordnung regelt.

Absatz 4 gibt den Kammern die Möglichkeit, von Kammermitgliedern betriebene Qualitätsmanagementsysteme zu zertifizieren.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des Berliner Kammergesetzes, wonach die Kammern mit anderen Kammern oder Verbänden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrneh-

mung Arbeitsgemeinschaften bilden können. Das Erfordernis, Arbeitsgemeinschaften in der Rechtsform des bürgerlichen Rechts zu gründen soll entfallen, damit die Kammern die Form der Zusammenarbeit sachgerecht und dem Auftrag der Arbeitsgemeinschaft entsprechend flexibel gestalten können.

Absatz 6 eröffnet den Kammern die Möglichkeit, ihre Aufgaben in Kooperation mit anderen Heilberufekammern - auch länderübergreifend - wahrzunehmen. Satz 1 sieht eine einvernehmliche Aufgabenübertragung auf eine Kammer vor. Nach Satz 2 können die Kammern Verwaltungsaufgaben auch gemeinsam erledigen. Satz 3 normiert als Voraussetzung für die Kooperationen nach Satz 1 und 2 jeweils schriftliche Vereinbarungen, die Zustimmung der Delegiertenversammlung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

In Absatz 7 wird die Vorschrift des Berliner Kammergesetzes zur Bildung berufsübergreifender Beiräte der Kammern beibehalten.

Absatz 8 Satz 1 ermächtigt die Kammern, das Verfahren in Bezug auf die Heilberufsausweise, die elektronischen Heilberufsausweise und die Europäischen Berufsausweise durch Satzung näher zu regeln. Satz 2 nennt die wesentlichen Regelungsinhalte, die in die Satzungen aufgenommen werden sollen.

Die Regelung in Absatz 9 erfolgt zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) und Artikel 57a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Nach Satz 1 können Verwaltungsverfahren für Tierärztinnen und Tierärzte nach diesem Gesetz sowie die Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises (Absatz 1 Nummer 11) und zur Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates (§ 36) über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin abgewickelt werden. Im Geschäftsbereich der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung wurde eine Organisationseinheit „Einheitlicher Ansprechpartner“ eingerichtet, um notwendige Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abwickeln zu können. Die zuständigen Behörden werden in Satz 2 verpflichtet, die Arbeit des einheitlichen Ansprechpartners zu unterstützen, indem sie ihm die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen übermitteln. Satz 3 verweist auf die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Absatz 10 stellt klar, dass den Kammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mittel des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsvollstreckungsrechts zur Verfügung stehen. In § 4 Absatz 3 des Berliner Kammergesetzes werden die Kammern bisher nur hinsichtlich ihrer Aufgabe, die Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen, ermächtigt, die Mittel des Verwaltungsverfahrens- und Vollstreckungsrechts anzuwenden. Den Kammern soll diese Handlungsmöglichkeit neben den berufsrechtlichen und berufsgerichtlichen Verfahren des Teils 4 weiterhin zur Verfügung stehen. Danach kann Kammermitgliedern bezüglich der Einhaltung ihrer Berufspflichten ein konkretes Verhalten untersagt oder ein bestimmtes Tun durch Bescheid auferlegt werden. Die neue Regelung erweitert den Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsvollstreckungsrechts auf alle gesetzlich vorgesehenen Auf-

gaben der Kammern, die nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, in welchen Fällen der Erlass von Verwaltungsakten sachgerecht und angemessen ist. Dem Verstoß gegen Melde- und Nachweispflichten nach § 4 kann beispielsweise entsprechend begegnet werden. Die Flexibilisierung dient dazu, die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung durch die Kammern zu fördern.

Nach Satz 1 können die Kammern Verwaltungsakte erlassen. Für das Vollstreckungsverfahren ist § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz anwendbar (Satz 2). Die Berliner Finanzämter sind nach § 4 Buchstabe b Verwaltungsvollstreckungsgesetz Vollstreckungsbehörde für die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Kammern als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zum Ausgleich der bei Vollstreckungsschuldnerinnen und -schuldern uneinbringlichen Gebühren und Auslagen sind die Kammern als Anordnungsbehörden verpflichtet, für jede übermittelte Vollstreckungsanordnung eine Vollstreckungspauschale zu zahlen.

Zu § 8 (Ethik-Kommission)

§ 8 schafft die Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Ethik-Kommissionen im Zuständigkeitsbereich dieses Gesetzes. Ethik-Kommissionen dienen dem Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Probandinnen und Probanden, dem Schutz der Forschenden und der Vertrauensbildung gegenüber der notwendigen medizinischen Forschung.

In Absatz 1 wird die Verpflichtung zur Einrichtung einer Ethik-Kommission weiterhin auf die Ärztekammer Berlin beschränkt. Den anderen Kammern steht die fakultative Schaffung von Ethik-Kommissionen nach Absatz 8 offen.

Absatz 2 nennt die Aufgaben der Ethik-Kommission. Er verdeutlicht die Aufgabenstellung der Ethik-Kommission bei der Ärztekammer Berlin stärker als das Berliner Kammergesetz, indem zwischen drei Aufgabentatbeständen differenziert wird.

Nummer 1 greift die berufsrechtlichen Vorgaben der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin auf. Nach § 15 Absatz 1 der Berufsordnung vom 26. November 2014 (ABl. S. 2341) muss sich jede Ärztin und jeder Arzt sowohl vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen als auch vor dem Beginn von epidemiologischen Untersuchungen mit personenbezogenen Daten durch eine bei der Ärztekammer Berlin oder bei einem Medizinischen Fachbereich einer Hochschule gebildeten Ethik-Kommission über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten lassen. Dasselbe gilt vor der Durchführung von Forschungsvorhaben mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe. Das Beratungsangebot der Ethik-Kommission dient den Ärztinnen und Ärzten, damit sie ihre Berufspflichten nach der Berufsordnung erfüllen können.

Nummer 2 normiert eine Beratungspflicht der Ethik-Kommission zu berufsethischen Fragen der Medizin gegenüber dem Vorstand der Ärztekammer Berlin. Der Vorstand kann die Beratung der Ethik-Kommission in Anspruch nehmen, wenn er es für seine Tätigkeit für geboten hält.

In Nummer 3 werden die nach Bundesrecht einer Ethik-Kommission zugeordneten Aufgaben auf die Ärztekammer Berlin übertragen, soweit diese nicht durch Gesetz

oder Rechtsverordnung einer anderen Ethik-Kommission übertragen wurden und die Zulässigkeit oder Genehmigung eines Vorhabens nicht von ihrer zustimmenden Bewertung oder Stellungnahme abhängt. Neben den Berufsordnungen der Ärztekammern verpflichten verschiedene bundesrechtliche Vorgaben Ärztinnen und Ärzte, Ethik-Kommissionen hinzuzuziehen, zum Beispiel die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung. Auf eine Aufzählung der entsprechenden Bundesgesetze im Gesetz selbst wird verzichtet, damit die Änderung bundesgesetzlicher Vorgaben zukünftig nicht immer eine Änderung dieses Gesetzes erforderlich macht. Die Einschränkung des Aufgabenkreises ist erforderlich, weil bestimmte bundesrechtlich verankerte Aufgaben im Land Berlin durch eine andere Ethik-Kommission wahrgenommen werden. Das Ethik-Kommissionengesetz Berlin vom 7. September 2005 (GVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 99) geändert worden ist, weist der Ethik-Kommission des Landes Berlin die Aufgaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz und dem Embryonenschutzgesetz zu.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung der Ethik-Kommission bei der Ärztekammer Berlin und wesentliche Verfahrensfragen. In Satz 1 und 2 werden die Anzahl der Mitglieder und deren berufliche Qualifikation festgelegt. Satz 3 stellt sicher, dass die Mitglieder der Ethik-Kommission unabhängig, an keinerlei Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet sind. Satz 4 verpflichtet sie zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit.

Absatz 4 enthält Vorgaben zur Berufung der Kommissionsmitglieder. Nach Satz 1 soll die Berufung zukünftig durch die Ärztekammer Berlin im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung erfolgen. Aufgrund der Sachnähe bietet sich die Berufung durch die Ärztekammer Berlin an, zumal auch Heilberufe-Kammergesetze anderer Länder die Berufung der Mitglieder durch die jeweilige Landeskammer vorsehen. Mit dem Erfordernis des Einvernehmens wird der Einfluss des Landes Berlin auf die Berufung der Kommissionsmitglieder weiterhin gewährleistet. Damit eine kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der Kommission gewährleistet ist, ordnet Satz 2 an, dass die Mitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt bleiben. Nach Satz 3 ist eine erneute Berufung zulässig. Für den Fall, dass Mitglieder während der fünfjährigen Amtszeit ausscheiden, bestimmt Satz 4, dass für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit neue Mitglieder zu berufen sind.

Absatz 5 Satz 1 verpflichtet den Vorstand der Ärztekammer Berlin, ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit abzurufen, wenn sich herausstellt, dass die Berufung zu Unrecht erfolgt ist, aufgrund nachträglich eingetretener Umstände jetzt nicht mehr erfolgen dürfte oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der eine weitere Kommissionstätigkeit ausschließt. Zur Begriffsbestimmung des wichtigen Grundes können die allgemeinen Bestimmungen des § 626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herangezogen werden. Satz 2 ermöglicht dem Vorstand der Ärztekammer Berlin, den Kommissionsmitgliedern im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung die Teilnahme an den Kommissionssitzungen bereits vor Abschluss des Abberufungsverfahrens zu untersagen, falls hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Abberufung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfolgen wird.

Nach Absatz 6 bleibt es dem Selbstverwaltungsrecht der Kammern überlassen, nähere Regelungen der Kommissionsarbeit durch Satzung zu treffen, insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Regelungsinhalte der Nummer 1 bis 7 auszufüllen.

Absatz 7 bietet eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung von Ethik-Kommissionen an den medizinischen Fakultäten der Universitäten. Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, entsprechende Ethik-Kommissionen einzurichten. Satz 2 verdeutlicht, dass die Ethik-Kommissionen an den medizinischen Fakultäten für ihren Zuständigkeitsbereich an die Stelle der Ethik-Kommission der Ärztekammer Berlin treten. Die medizinische Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat eine eigene Ethik-Kommission errichtet. Nach Satz 3 werden die Mitglieder von der medizinischen Fakultät vorgeschlagen und nach Herstellung des Einvernehmens von der für Hochschulmedizin zuständigen Senatsverwaltung berufen. Satz 4 legt die Rechtsgrundlage für den Erlass entsprechender Satzungen fest. Satz 5 erklärt den Absatz 2 Nummer 1 und die Absätze 3 und 4 für entsprechend anwendbar.

Mit Absatz 8 erhalten die anderen Kammern die Möglichkeit, eigene Ethik-Kommissionen zu errichten.

Zu § 9 (Lebendspendekommission)

§ 9 hat die Errichtung einer Lebendspendekommission nach dem Transplantationsgesetz (TPG) durch die Ärztekammer Berlin zum Gegenstand.

In Absatz 1 Satz 1 wird der Ärztekammer Berlin die Aufgabe nach § 8 Absatz 3 Satz 2 TPG übertragen, vor der Entnahme von Organen einer lebenden Person gutachtlich Stellung zu nehmen, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist. Satz 2 legt die Zusammensetzung der Lebendspendekommission in der durch das Transplantationsgesetz vorgegebenen Mindestbesetzung fest. Für den Verhinderungsfall ist für jedes Kommissionsmitglied nach Satz 3 mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Nach Satz 4 gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

Absatz 2 nennt persönliche Ausschlussgründe für die Berufung als Kommissionsmitglied. Nummer 1 schließt Ärztinnen und Ärzte, die an der Entnahme oder Übertragung von Organen beteiligt sind, von der Kommissionsmitgliedschaft aus wie es in § 8 Absatz 3 Satz 3 TPG vorgesehen ist. Nummer 2 bestimmt, dass die in § 8 Absatz 3 Satz 3 TPG für Ärztinnen und Ärzte geforderte Weisungsunabhängigkeit bei allen Kommissionsmitgliedern vorliegen muss. Nummer 3 erfasst die Fälle, in denen jemand aus sonstigen Gründen für die Wahrnehmung der Kommissionstätigkeit ungeeignet erscheint, und führt als Regelbeispiele verschiedene Unzuverlässigkeits- und Unwürdigkeitstatbestände an.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Berufung der Kommissionsmitglieder durch den Vorstand der Ärztekammer Berlin an das Einvernehmen der Aufsichtsbehörde gebunden und die Amtszeit auf fünf Jahre festgelegt. Eine fünfjährige Amtszeit ist angemessen, um eine gewisse Stetigkeit in der Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Damit eine kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der Kommission gewährleistet ist, ordnet Satz 2 an,

dass die Mitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt bleiben. Nach Satz 3 ist eine erneute Berufung zulässig. Für den Fall, dass Mitglieder während der fünfjährigen Amtszeit ausscheiden, bestimmt Satz 4, dass für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit neue Mitglieder zu berufen sind.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet den Vorstand der Ärztekammer Berlin, ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit abzurufen, sobald sich erweist, dass die Berufung zu Unrecht erfolgt ist, aufgrund nachträglich eingetretener Umstände jetzt nicht mehr erfolgen dürfte, ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der eine weitere Kommissionstätigkeit ausschließt. Zur Begriffsbestimmung des wichtigen Grundes können die allgemeinen Bestimmungen des § 626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herangezogen werden. Satz 2 ermöglicht dem Vorstand der Ärztekammer Berlin, den Kommissionsmitgliedern im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung die Teilnahme an den Kommissionssitzungen bereits vor Abschluss des Abberufungsverfahrens zu untersagen, falls hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Abberufung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfolgen wird. Diese Vorschrift versetzt den Vorstand der Ärztekammer Berlin in die Lage, bei entsprechenden Sachverhalten unverzüglich im Sinne des Patientenschutzes tätig zu werden.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass die Kommissionsmitglieder die Entscheidungen im Einzelfall unabhängig und weisungsfrei treffen sollen und sie dabei nur ihrem Gewissen verpflichtet sind. Satz 2 verpflichtet sie zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Die Formulierung wurde an die entsprechende Bestimmung für die Ethik-Kommission in § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 angepasst.

Absatz 6 enthält Verfahrensvorgaben für die Lebendspendekommission. Satz 1 weist die Antragsbefugnis der Einrichtung zu, in der das Organ entnommen werden soll. Damit soll eine einseitig interessengesteuerte Antragstellung, beispielsweise durch potentielle Organempfängerinnen oder Organempfänger, ausgeschlossen und zugleich sichergestellt werden, dass auch die gesundheitlichen Belange der Organspenderinnen und Organspender bei der Antragstellung angemessen berücksichtigt werden. Satz 2 normiert als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Antrag die Unterschrift der Organspenderin oder des Organspenders und die Bestätigung der übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 8 TPG durch die antragstellende Einrichtung. Satz 3 stellt klar, dass Rechtsbehelfe gegen die gutachtliche Stellungnahme der Lebendspendekommission nicht gegeben sind. Dies steht in Einklang mit der geltenden Rechtslage, wonach das Gutachten der Kommission für die die Transplantation durchführende Ärztin oder den Arzt nicht verbindlich ist, sondern „lediglich eine zusätzliche verfahrensrechtliche Sicherheit“ (vgl. Bundestags-Drucksache 13/4355, S. 21).

Absatz 7 Satz 1 sieht vor, dass die Kommission die Organspenderin oder den Organspender persönlich anhört. Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift darf von der persönlichen Anhörung nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Entnahmevoraussetzungen mit anderen Erkenntnismitteln nachvollzogen werden können und eine persönliche Anhörung, zum Beispiel wegen Eilbedürftigkeit, nicht durchgeführt werden kann. Satz 2 ermöglicht der Lebendspendekommission, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige sowie in begründeten Einzelfällen die Organempfängerin oder den Organempfänger anzuhören, wenn sie es für sachgerecht hält.

Absatz 8 ermächtigt die Ärztekammer Berlin, weitere Einzelheiten durch Satzung zu regeln, in der insbesondere die Inhalte der Nummern 1 bis 7 ausgeführt werden sollen.

Absatz 9 enthält die erforderliche Rechtsgrundlage für die Bildung einer länderübergreifenden Lebendspendekommission mit der Landesärztekammer Brandenburg und normiert inhaltliche Voraussetzungen für eine entsprechende Vereinbarung. Die bereits errichtete Lebendspendekommission ist als unselbständige Einrichtung der Landesärztekammer Brandenburg und der Ärztekammer Berlin organisiert. Das Land Brandenburg hat eine entsprechende Regelung in § 130 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 38) geändert worden ist, geschaffen.

Zu § 10 (Schlichtungstätigkeit der Kammern)

Gegenstand von § 10 sind Schlichtungsausschüsse für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern.

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Kammern verpflichtet, für Streitigkeiten aus dem Berufsverhältnis zwischen den Kammermitgliedern Schlichtungsausschüsse einzurichten. Der bei den Kammern vorhandene Sachverstand soll genutzt werden, um einen angemessenen Interessenausgleich ohne eine gerichtliche Auseinandersetzung erreichen zu können und damit zur Entlastung der Gerichte beizutragen. Satz 2 setzt das Prinzip der Freiwilligkeit für die Schlichtungsverfahren um, indem bestimmt wird, dass die Schlichtungsausschüsse nicht gegen den Widerspruch eines beteiligten Kammermitgliedes tätig werden dürfen. Satz 3 schließt die dienstliche Tätigkeit von Kammermitgliedern, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben, aus dem Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsausschüsse aus.

In Absatz 2 werden die Pflichten von Kammermitgliedern und Berufsangehörigen als Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige gegenüber den Schlichtungsausschüssen festgelegt.

Absatz 3 stellt für die Vernehmung von im öffentlichen Dienst beschäftigten oder ehemals beschäftigten Kammermitgliedern auf die dienstrechtlichen Vorschriften ab.

Absatz 4 ermächtigt die Kammern, die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens in Schlichtungsordnungen zu regeln.

Für Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 und Dritten sowie zwischen Dritten und Einrichtungsträgern, bei denen Kammermitglieder oder Berufsangehörige nach § 2 Absatz 3 beschäftigt sind, erhalten die Kammern in Absatz 5 die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis Schlichtungsausschüsse und Gutachterkommissionen – optional auch durch gemeinsame Einrichtungen mit anderen Heilberufekammern – zu bilden.

Absatz 6 gibt für gemeinsame Einrichtungen im Sinne des Absatzes 5 die wesentlichen Regelungsinhalte der Schlichtungsordnungen vor.

Zu § 11 (Organe der Kammern)

In Absatz 1 werden die Organe der Kammern aufgeführt: Die Delegiertenversammlung als Beschlussorgan, bestehend aus von den Mitgliedern gewählten Repräsentanten (Delegierten), und der Vorstand als geschäftsführendes Organ.

Die Amtsperiode wird in Absatz 2 auf fünf Jahre festgelegt und im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Kammergesetzes um ein Jahr verlängert. Die Änderung erfolgt auf Vorschlag der Kammern. Zudem wird dadurch eine Anpassung an die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses erreicht. Durch die Regelung an dieser Stelle wird deutlich gemacht, dass die fünfjährige Amtszeit für beide Organe der Kammern gilt.

Soweit die Rechte und Pflichten der Organe nicht durch dieses Gesetz geregelt werden, legen die Kammern diese nach Absatz 3 in ihren jeweiligen Hauptsatzungen fest.

Zu § 12 (Delegiertenversammlung)

Nach Absatz 1 Satz 1 besteht die Delegiertenversammlung weiterhin aus 45 gewählten Mitgliedern. Satz 2 hat die Grundsätze für die Wahl der Delegiertenversammlung zum Gegenstand. Geregelt werden die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze, die der Berliner Verfassung entsprechen. Der Grundsatz der Verhältniswahl wird in Satz 3 normiert. Satz 4 sieht eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, indem bei nur einem eingereichten Wahlvorschlag Mehrheitswahl stattfindet. Die nähere Ausgestaltung des Wahlverfahrens haben die Kammern nach Satz 5 in Wahlordnungen zu regeln.

In Absatz 2 wird die Einbeziehung von Vertreterinnen oder Vertretern der Berliner Hochschulen in die Delegiertenversammlung geregelt. Damit wird sichergestellt, dass die wissenschaftliche Perspektive und Lehre der jeweiligen Berufe in die Selbstverwaltung der Kammern einbezogen wird. Die Zahl der Hochschulvertreterinnen oder Hochschulvertreter in der Delegiertenversammlung wird nicht mehr gesetzlich festgelegt. Satz 1 gibt nur vor, dass es mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter sein muss und bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter sein dürfen. Die konkrete Zahl bestimmen die Kammern in ihrer Hauptsatzung. Sie werden nach Satz 2 wie bisher jeweils von dem für den Studiengang zuständigen Fachbereich der Hochschule benannt.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung des Berliner Kammergesetzes, wonach die Hauptsatzungen vorsehen können, dass diejenigen Mitglieder der Delegiertenversammlung ausscheiden, die an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilgenommen haben.

Zu § 13 (Aktives Wahlrecht)

Nach Absatz 1 haben alle Kammermitglieder das Recht, die Delegiertenversammlung zu wählen, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (aktives Wahlrecht).

Absatz 2 schließt Kammermitglieder vom aktiven Wahlrecht aus, die das Wahlrecht infolge rechtskräftigen Richterspruchs oder berufsgerichtlicher Verurteilung nicht besitzen.

Zu § 14 (Passives Wahlrecht)

Absatz 1 ist regelt, dass die wahlberechtigten Kammermitglieder wählbar zur Delegiertenversammlung sind (passives Wahlrecht).

Absatz 2 normiert zwei Ausschlussstatbestände.

Nach Nummer 1 ist nicht wählbar, wer vom aktiven Wahlrecht nach § 13 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

Nummer 2 nimmt Kammermitglieder von der Wählbarkeit aus, die infolge rechtskräftigen Richterspruchs die Wählbarkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das passive Kammerwahlrecht nicht besitzen.

Zu § 15 (Aufgaben der Delegiertenversammlung)

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Delegiertenversammlung mit allen Angelegenheiten der jeweiligen Kammer von grundsätzlicher Bedeutung befasst.

Absatz 2 führt neben der Wahl des Vorstands die wesentlichen weiteren Aufgaben der Delegiertenversammlung als Regelbeispiele auf. Der Aufgabenkatalog ist gegenüber dem Berliner Kammergesetz redaktionell überarbeitet, an die geübte Praxis angepasst und der Systematik dieses neuen Gesetzes entsprechend nummeriert worden.

Nummer 1 zählt die Satzungen, die für das Selbstverwaltungsrecht der Kammern von Bedeutung sind, auf.

Die Nummern 2 bis 8 nennen weitere wesentliche Aufgaben der Delegiertenversammlung, die deutlich machen, dass die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über das Satzungsrecht hinausgeht.

Absatz 3 regelt die aufsichtsrechtliche Genehmigungspflicht für bestimmte Satzungen. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach dem Berliner Kammergesetz wird für die Meldeordnungen und die Satzung für die Lebendspendekommission auf die Genehmigungspflicht verzichtet. Der Verzicht entspricht den meisten Heilberufsgesetzen der anderen Länder und dient der Entlastung der Aufsichtsbehörde. Eines aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf es bei diesen Satzungen nicht.

Zu § 16 (Vorstand)

Die Vorschrift des § 16 zu den Vorständen der Kammern wird im Vergleich zur Regelung des Berliner Kammergesetzes inhaltlich nicht verändert und nur sprachlich umformuliert, um die Anforderungen einer geschlechtergerechten Sprache zu erfüllen.

Absatz 1 bestimmt, dass die Delegiertenversammlung die einzelnen Mitglieder des Vorstands wählt, und legt dessen Zusammensetzung fest.

Absatz 2 enthält eine Vorschrift zur Vermeidung von Ämter- und Interessenkollisionen, indem festgelegt wird, dass die Vorstandsmitglieder der Kammern nicht zugleich ein Vorstandsamt bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin innehaben dürfen.

Nach Absatz 3 Satz 1 fungiert der Vorstand nach Maßgabe der Hauptatzung als geschäftsführendes Organ der jeweiligen Kammer. Die vornehmlichen Aufgaben des Vorstands bestehen im Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Vorbereitung ihrer Sitzungen. Satz 2 trifft Aussagen zur Vertretungsbefugnis der Kammern im Außenverhältnis. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

Absatz 4 dient der Klarstellung, dass der bisherige Vorstand nach Ablauf der Amtsperiode seine Aufgaben bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstands weiterführt.

Zu § 17 (Entschädigung)

Satz 1 stellt klar, dass die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse, des Vorstands und sonstiger Gremien der Kammern ein Ehrenamt ausüben. Satz 2 ermöglicht daher, dass ihnen Entschädigungen gewährt werden können. Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse und sonstiger Gremien der Kammern sieht die Vorschrift aber nur eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und die Erledigung besonderer Aufgaben vor. Satz 3 bestimmt, dass die Entschädigungstatbestände und deren Höhe einer genauen Satzungsregelung vorbehalten sind.

Zu § 18 (Einnahmen)

Gegenstand von § 18 ist die Finanzierung der Kammern durch Einnahmen.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Kammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitgliedsbeiträge erheben. Satz 2 ermächtigt die Kammern, die Höhe der Mitgliedsbeiträge in Beitragsordnungen festzulegen. Als öffentliche-rechtliche Berufsorganisationen haben die Kammern dabei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitssatz zu beachten. Das Äquivalenzprinzip fordert, dass zwischen der Höhe des Beitrags und dem Nutzen des Mitglieds ein Zusammenhang besteht. Die Höhe des Beitrags darf nicht in einem Missverhältnis zu dem Vorteil stehen, den er abgeben soll. Der Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verlangt, niemanden im Vergleich zu anderen Normadressaten anders zu behandeln, ohne dass zwischen ihnen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen. Für die Erhebung vorteilsbezogener Mitgliedsbeiträge durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft bedeutet dies, dass wesentlichen Verschiedenheiten der Mitglieder Rechnung getragen werden muss (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Juli 2013, BVerwG 8 BN 1.13). Satz 3 enthält die Maßgabe, dass in den

Beitragsordnungen die besonderen Verhältnisse derjenigen Kammermitglieder, die einen der in § 1 Absatz 1 genannten Berufe nicht oder nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, angemessen zu berücksichtigen sind. Dadurch soll ein angemessenes Verhältnis von Beitragszahlung und Nutzen der Kammermitgliedschaft für diese Mitglieder sichergestellt werden. Die Kammermitglieder müssen den für die Festsetzung der Beitragshöhe erheblichen Sachverhalt mitteilen und erforderliche Auskünfte erteilen (Satz 4). Nach Satz 5 sind sie dabei zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung verpflichtet und müssen ihre Einkommensverhältnisse belegen. In Satz 6 wird auf Anregung der Kammern die Möglichkeit geschaffen, in den Beitragsordnungen eine Regelung vorzusehen, nach der Kammermitgliedern, die regelmäßig an Qualitätssicherungsmaßnahmen der Kammern teilnehmen, bis zu drei Prozent ihrer Mitgliedsbeiträge erlassen werden. Die Mitglieder sollen im Sinne des Patienten- und Verbraucherschutzes zusätzlich motiviert werden, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

Absatz 2 Satz 1 erlaubt den Kammern Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen, Kosten einer Vollstreckung (Gebühren, Auslagen) und Widerspruchsgebühren zu erheben. Nach Satz 2 sollen Ausgaben, die im überwiegenden Interesse einzelner Kammermitglieder beziehungsweise einzelner Gruppen anfallen, durch die Erhebung von Gebühren, Entgelten oder Auslagenersatz gedeckt werden.

Absatz 3 enthält weitere Bestimmungen für die Gebührenerhebung der Kammern. Nach Satz 1 ist für die Bemessung der Gebührenerhebung der Verwaltungsaufwand und das Interesse der Gebührenpflichtigen maßgeblich. Satz 2 bestimmt, dass das Gebührenaufkommen in der Regel kostendeckend sein soll. In Satz 3 werden die Kammern ermächtigt, Näheres in einer Gebührenordnung zu regeln. Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge gelten die Vorschriften des Gesetzes für die Kammern als landesunmittelbare Körperschaften öffentlichen Rechts entsprechend.

Absatz 4 schließt eine Erhebung von Gebühren oder Entgelten und das Verlangen eines Auslagenersatzes durch die Kammern aus, soweit das Land Berlin im Fall der Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung die entstehenden notwendigen Kosten übernimmt.

Zu § 19 (Staatsaufsicht)

Absatz 1 bestimmt die für die Staatsaufsicht über die Kammern zuständige Senatsverwaltung. Dass die Kammern der Staatsaufsicht des Landes Berlin unterliegen, ergibt sich aus § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen die Kammern ihre Aufgaben selbstständig wahr, sind aber auch Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, die der Staat überwacht. Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt, und erstreckt sich auf die Einhaltung übergeordneten Rechts, also der Bundes- und Landesgesetze sowie der Satzungen (Rechtsaufsicht).

Absatz 2 ordnet wie schon das Berliner Kammergesetz an, dass die Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen der Kammerorgane einzuladen und zu hören ist. Die Vorschrift dient der Information der Aufsichtsbehörde als Voraussetzung für eine effektive Rechtsaufsicht.

In Absatz 3 ist die jährliche Berichtspflicht der Kammern gegenüber der Aufsichtsbehörde normiert.

Die Absätze 4 und 5 regeln die Informations- und Übermittlungspflichten zwischen Aufsichtsbehörde und Kammern.

Absatz 4 umfasst die Informations- und Übermittlungspflichten, die die Kammern gegenüber der Aufsichtsbehörde oder den von ihr benannten Stellen haben:

Nummer 1 sieht die schriftliche oder elektronische Übersendung der Berufsverzeichnisse vor.

Nach Nummer 2 sind die Kammern verpflichtet, für statistische Zwecke Angaben aus ihren Berufsverzeichnissen zu übersenden.

Über die Verletzung von Berufspflichten und die getroffenen Maßnahmen haben die Kammern nach Nummer 3 zu unterrichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen hervorzurufen.

Nach Nummer 4 müssen die Kammern über Maßnahmen berichten, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG, die in § 3 Absatz 6 geregelt sind, ergriffen hat.

Berufsgerichtliche Maßnahmen, welche die Berufsausübung ganz oder teilweise untersagen oder diesbezüglich Beschränkungen auferlegen, haben die Kammern nach Nummer 5 unverzüglich mitzuteilen.

Gegenstand von Absatz 5 sind die Informations- und Übermittlungspflichten der Aufsichtsbehörde oder der von ihr benannten Stellen gegenüber den Kammern.

Nummer 1 erfasst die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen sowie Verfahren, die auf das Erlöschen, die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen von Approbationen und Berufserlaubnissen gerichtet sind.

Nach Nummer 2 sind Meldungen der Erbringung von Dienstleistungen der Dienstleistungserbringer nach unverzüglich mitzuteilen.

Nummer 3 bezieht sich auf Informationen über Kammermitglieder und Dienstleistungserbringer, die ihr nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG zugehen und sich auf die Berufsausübung auswirken können.

Kapitel 2 (Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen)

Zu § 20 (Fürsorgeeinrichtungen)

Die Vorschrift ermöglicht den Kammern, Fürsorgeeinrichtungen für ihre Kammermitglieder, deren Familien und Hinterbliebenen zu errichten. Die Sätze 2 und 3 dienen der Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in Bezug auf die Leistungsberechtigten. Nach Satz 4 ist das Nähere durch Satzung zu regeln.

Zu § 21 (Versorgungseinrichtungen)

Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundsatz, wonach die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Kammermitglieder durch unselbstständige Versor-

gungseinrichtungen der Kammern durchgeführt werden kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bereits bestehende Versorgungseinrichtungen der Kammern bleiben unberührt. Satz 2 berechtigt die Versorgungseinrichtungen nach Satz 1, zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben gemeinsame Einrichtungen zu bilden oder sich an gemeinsamen Einrichtungen zu beteiligen. Die Zusammenarbeit der Versorgungseinrichtungen kann berufs- und länderübergreifend erfolgen. Ein Beispiel aus der Praxis ist die Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH, die als Dienstleister die Verwaltungsaufgaben für die beteiligten Versorgungswerke wahrnimmt. Die Vereinbarungen bedürfen nach Satz 3 der Schriftform, der Zustimmung der jeweiligen Vertreterversammlung und der aufsichtsrechtlichen Genehmigung der Staatsaufsicht (vgl. § 19 Absatz 1) und der Versicherungsaufsicht (vgl. § 25 Absatz 1).

Absatz 2 enthält Vorgaben für die Versorgungseinrichtungen nach Absatz 1. Satz 1 beschreibt die Teilrechtsfähigkeit der unselbstständigen Versorgungseinrichtungen, indem dort festgelegt wird, dass sie im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden können. Satz 2 regelt die Vertretungsbefugnis. Satz 3 begrenzt die Haftung der Mitglieder der Organe auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Begrenzung ist üblich und von Bedeutung für die Bereitschaft, in den Organen mitzuwirken, da das finanzielle Risiko die Mitglieder andernfalls von einem ehrenamtlichen Engagement in den Organen abhalten könnte.

Absatz 3 eröffnet den Kammern weiterhin die schon nach dem Berliner Kammergesetz bestehende Möglichkeit der Errichtung einer selbstständigen Versorgungseinrichtung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Landesgesetz. Satz 1 verlangt für ein entsprechendes Ersuchen der Kammer an das Land Berlin einen mit vier Fünfteln der Mitglieder gefassten Beschluss der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer. Satz 2 stellt klar, dass die Absätze 4 und 5 sowie die §§ 23 bis 25 auf selbstständige Versorgungseinrichtungen keine Anwendung finden.

Da die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung einen grundrechtsrelevanten Eingriff bedeutet, bedarf es einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage, die in Absatz 4 verankert ist. Satz 1 berechtigt die Kammern, ihre Mitglieder zu verpflichten, Mitglieder der Versorgungseinrichtungen zu werden. Nach Satz 2 gilt dies auch für Personen, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten. Satz 3 bestimmt eine Ausnahme von der Pflichtmitgliedschaft für die im öffentlichen Dienst als beamtete Dienstkraft tätigen Kammermitglieder und diejenigen Kammermitglieder, die einen der in § 1 Absatz 1 genannten Berufe im Land Berlin nicht ausüben.

Absatz 5 schafft die Voraussetzungen für einen auch länderübergreifenden Zusammenschluss berufsständischer Kammern und bestimmt wesentliche Voraussetzungen. Die Vorschrift wurde in Abstimmung mit den Kammern aus dem Berliner Kammergesetz übernommen und an zwei Stellen geändert. Zusammenschlüsse von Versorgungseinrichtungen sollen zukünftig auch berufsübergreifend möglich sein und es muss sich nicht länger um Kammern und Versorgungseinrichtungen desselben Berufs handeln. Der Zeitpunkt für die Datenerhebung zur Feststellung des Beteiligungsanteils in Satz 3 soll aus Praktikabilitätsgründen nicht mehr am Anfang der Amtsperiode, sondern am 31. Dezember des Vorjahres erfolgen. Satz 1 benennt die zulässigen Kooperationsformen für die Versorgungseinrichtungen, die durch Anschlussesatzung oder Staatsvertrag umgesetzt werden können. Um der Rechtspre-

chung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 8. März 2002, Az. 1 BvR 1974/96) Rechnung zu tragen, sehen die Sätze 2 bis 4 die angemessene Beteiligung aller Kammern an den Organen der Versorgungseinrichtung vor, die in der Anschlusssatzung oder im Vertrag sichergestellt werden muss. Die Bedeutung der Vorschrift wird anhand der Praxis deutlich: Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin hat von der Kooperationsmöglichkeit Gebrauch gemacht, indem sich die Zahnärztinnen und Zahnärzte aus Brandenburg und Bremen dem Berliner Versorgungswerk angeschlossen haben. Die Landesapothekerkammer Brandenburg hat sich der Apothekerversorgung Berlin angeschlossen. Die Tierärztekammer Berlin hat sich ebenso wie die Landestierärztekammer Brandenburg dem Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen.

In Absatz 6 wird eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch die Versorgungseinrichtungen geschaffen. Satz 1 führt die Angaben und Daten als Regelbeispiele auf, die für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung und Aufgabenerfüllung der Versorgungseinrichtungen erforderlich sind. Erfasst werden personen- und tätigkeitsbezogene Angaben sowie Kommunikationsdaten für die Erreichbarkeit (zum Beispiel Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Telefaxnummer, Wohnanschrift und Dienstanschrift und gegebenenfalls die Kontaktdaten eines bevollmächtigten Ansprechpartners).

Absatz 7 berechtigt die Versorgungseinrichtungen, die Angaben und Änderungen der unter Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7 und 8 fallenden Daten der Kammer zu übermitteln, der das Mitglied angehört und die von den Kammern nach § 5 Absatz 6 Satz 1 übermittelten Angaben und Änderungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten. Die Vorschrift ermöglicht den erforderlichen Datenaustausch zwischen Versorgungseinrichtungen und Kammern.

Absatz 8 berechtigt die Versorgungseinrichtungen, die Berufszulassungsbehörde über Erkrankungen und körperliche Einschränkungen von Mitgliedern zu unterrichten, sofern Zweifel hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Ausübung des Berufs bestehen. In der Praxis gab es Fälle, in denen die Versorgungseinrichtungen aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht wussten, wie sie verfahren sollten, und eine Meldung an die Berufszulassungsbehörde im Sinne des Patientenschutzes geboten war. Die Regelung erfolgt ergänzend zu § 5 Absatz 7, der für die Kammern eine entsprechende Übermittlungsbefugnis an die Berufszulassungsbehörde enthält.

Zu § 22 (Organe der Versorgungseinrichtungen)

Absatz 1 führt die Organe der Versorgungseinrichtungen auf. Die Vertreterversammlung ist das Beschlussorgan, der Verwaltungsausschuss das geschäftsführende Organ und der Aufsichtsausschuss das Aufsicht führende Organ.

Die Zusammensetzung der Organe ist in Absatz 2 geregelt. Nach Satz 1 besteht die Vertreterversammlung aus zwölf Mitgliedern, die der Versorgungseinrichtung und der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer angehören müssen. Satz 2 sieht vor, dass die Delegiertenversammlung die Mitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtsperiode der Delegiertenversammlung wählt. Für die Wahl gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend (Satz 3). Satz 4 bestimmt, dass das vorsitzende

Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt werden. Der Gesetzgeber hat die Vertreterversammlung als alleiniges Legislativorgan für den Bereich des Versorgungsrechts konzipiert und diese Verselbständigung geht mit einem Selbstorganisationsrecht der Vertreterversammlung einher, ihre Vorsitzenden autonom zu bestimmen (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 09. Februar 2011 – 14 K 223.09 –, juris, Rn. 44). Nach Satz 5 bestehen der Verwaltungs- und der Aufsichtsausschuss jeweils aus sechs von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern, die aber nicht Mitglied in beiden Ausschüssen und des Vorstandes der jeweiligen Kammer sein dürfen. Das in Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes verankerte Demokratieprinzip gilt auch im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung. Die verfassungsrechtlich notwendige demokratische Legitimation erfordert eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern. Übertragen auf die Kammern und Versorgungseinrichtungen wird die Delegiertenversammlung durch Wahl der Kammermitglieder legitimiert. Die Delegiertenversammlung legitimiert wiederum die Mitglieder der Vertreterversammlung der Versorgungseinrichtung, welche ihrerseits die Mitglieder des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses wählen.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses ehrenamtlich tätig sind. Nach Satz 2 können ihnen Entschädigungen gewährt werden. Für die Mitglieder der Vertreterversammlung sieht die Vorschrift aber nur eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und die Erledigung besonderer Aufgaben vor. Die Entschädigungstatbestände und deren Höhe werden nach Satz 3 durch Satzung geregelt. Die Entschädigungsregelung für die Versorgungseinrichtungen korrespondiert mit § 17, der die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb der Kammer erfasst.

Absatz 4 regelt Vorgaben für die Satzung der Versorgungseinrichtung. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen nach Satz 1 eines Beschlusses der Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Sie unterliegen nach Satz 2 der aufsichtsrechtlichen Genehmigungspflicht. Satz 3 zählt die wesentlichen Regelungsinhalte der Satzung auf. Die Vertreterversammlung wird in Satz 4 ermächtigt, die Wahl der Ausschüsse in einer Wahlordnung zu regeln, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Zu § 23 (Vermögen und Beiträge)

Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist nach Absatz 1 Satz 1 als nicht rechtsfähiges Sondervermögen vom übrigen Vermögen der Kammer getrennt zu halten. Der Sitz des Sondervermögens ist der Sitz der Versorgungseinrichtung (Satz 2). Die Sätze 3 und 4 sehen auch in Haftungsfragen eine Trennung vor: Die Kammer haftet für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung nur mit dem Sondervermögen, und umgekehrt dürfen die sonstigen Verbindlichkeiten der Kammer nicht aus dem Sondervermögen der Versorgungseinrichtung erfüllt werden.

Absatz 2 schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Pflichtbeiträgen durch die Versorgungseinrichtung. Satz 1 ermächtigt die Versorgungseinrichtungen, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben. Das Nähere bleibt nach Satz 2 der Regelung durch Satzung vorbehalten, wobei die wesentlichen Satzungsinhalte wie der Kreis der Beitragspflichtigen, die Bemessungsgrundlage und der Beitrags-

satz gesetzlich vorgegeben werden. In der Satzung ist auch die Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kinderbetreuungszeiten unter Zugrundelegung des jeweiligen Finanzierungsverfahrens der Versorgungseinrichtung zu regeln (Satz 3).

In Absatz 3 werden die Pflichten der Mitglieder der Versorgungseinrichtung beschrieben. Diese müssen den für die Festsetzung der Beitragshöhe erheblichen Sachverhalt mitteilen und erforderliche Auskünfte erteilen (Satz 1). Nach Satz 2 sind sie dabei zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung verpflichtet und müssen ihre Einkommensverhältnisse belegen. Die Versorgungseinrichtung kann die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderliche Datenverarbeitung gemäß § 21 Absatz 6 vornehmen.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die Versorgungseinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte erlassen und diese mit Verwaltungszwang durchsetzen kann. Zur Einhaltung der Zahlung der Pflichtbeiträge nach Absatz 2 und der Pflichten nach Absatz 3 kann die Versorgungseinrichtung auf die Mittel des Verwaltungsvollstreckungsrechts zurückgreifen, soweit dies erforderlich ist. Die Regelung korrespondiert mit der des § 7 Absatz 10. Für das Vollstreckungsverfahren ist nach § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz anwendbar (Satz 2). Die Berliner Finanzämter sind nach § 4 Buchstabe b Verwaltungsvollstreckungsgesetz Vollstreckungsbehörde für die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Kammern, einschließlich ihrer Versorgungseinrichtungen, als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zum Ausgleich der bei Vollstreckungsschuldnerinnen und -schuldner uneinbringlichen Gebühren und Auslagen sind die Kammern und ihre Versorgungseinrichtungen als Anordnungsbehörden verpflichtet, für jede übermittelte Vollstreckungsanordnung eine Vollstreckungspauschale zu zahlen.

Nach Absatz 5 gilt § 18 Absatz 2 und 3, der die Kammern unter anderem zur Erhebung von Gebühren, Entgelten, Zinsen und Auslagenersatz befugt, für die Versorgungseinrichtung entsprechend.

Zu § 24 (Leistungen)

In Absatz 1 werden die von der Versorgungseinrichtung zu gewährenden Leistungen aufgeführt. Die wesentlichen Leistungsarten sind in Satz 1 benannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend und lässt der jeweiligen Versorgungseinrichtung Gestaltungsspielraum für satzungsspezifische Ergänzungen. Mit dem Verweis in Satz 2 auf § 46 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird deutlich gemacht, dass auch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einen Anspruch auf Witwen- und Witwerrente haben. Satz 3 verbietet dem leistungsberechtigten Personenkreis, Leistungsansprüche gegen die Versorgungseinrichtung abzutreten oder zu verpfänden. Nach Satz 4 gelten für die Pfändung von Leistungen der Versorgungseinrichtung § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 850c der Zivilprozessordnung entsprechend. Damit wird einerseits dem Befriedigungsrecht der Gläubiger und andererseits dem Bedürfnis der Schuldner auf Verbleib eines Mindesteinkommens nach den für Arbeitseinkommen geltenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung Rechnung getragen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Auskunfts- und Nachweispflichten der leistungsberechtigten Personen gegenüber der Versorgungseinrichtung. Die Sätze 2 bis 5 haben die Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Personen und deren Grenzen zum Gegenstand. Kommt jemand seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, legt Satz 6 die Sanktionsmöglichkeiten fest, die der Versorgungseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen zustehen.

Absatz 3 normiert einen gesetzlichen Forderungsübergang für die Versorgungseinrichtung in den Fällen, in denen die Leistungsgewährung an ein Mitglied auf ein Schadensereignis zurückzuführen ist, das schuldhaft durch einen Dritten verursacht wurde, zum Beispiel ein Verkehrsunfall.

Zu § 25 (Aufsicht über Versorgungseinrichtungen)

Nach Absatz 1 unterliegen Versorgungseinrichtungen der Staatsaufsicht nach § 19 Absatz 1 und einer Versicherungsaufsicht, die die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ausübt.

In Absatz 2 wird die Versicherungsaufsicht inhaltlich bestimmt und ausgeführt, worauf sich die Versicherungsaufsicht erstreckt. Während die Staatsaufsicht für die Rechtmäßigkeitskontrolle der Versorgungseinrichtungen zuständig ist, überwacht die Versicherungsaufsicht die Vermögensverwaltung der Versorgungseinrichtungen im Sinne der Mitglieder.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der die nähere Ausgestaltung unter anderem der Geschäftsführungs- und Aufsichtsgrundsätze der Versorgungseinrichtungen geregelt werden kann. Von der bereits nach dem Berliner Kammergesetz bestehenden Ermächtigung hat die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung durch die Heilberufsversorgungswerks-Aufsichtsverordnung vom 17. Januar 2008 (GVBl. S. 11) Gebrauch gemacht.

Teil 2 (Berufsausübung)

Zu § 26 (Allgemeine Berufspflichten)

Die Regelungen der Berufspflichten werden gegenüber dem Berliner Kammergesetz in einigen Punkten neu geordnet, präzisiert und ergänzt.

In Absatz 1 werden die Kammermitglieder und Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben.

Absatz 2 Satz 1 bindet die zulassungs- oder erlaubnispflichtige ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische und tierärztliche Berufstätigkeit grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis, soweit nicht die Ausnahmetatbestände für unselbständige Tätigkeiten erfüllt werden oder gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen. Darin kommt das berufsständische Anliegen zum Ausdruck, das tradierte Leitbild der Freiberuflichkeit zu bewahren. Die reglementierte Ausübung der Heilkunde im Sinne zulassungs- oder erlaubnispflichtiger Berufstätigkeit muss auch aus Gründen der

Qualitätssicherung einen festen örtlichen Bezug zu einer Betriebsstätte (Praxis) aufweisen. Gleichwohl sollen die bestehenden Berufsausübungs- und Beschäftigungsformen außerhalb der klassischen Einzelpraxis und die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder transparent dargestellt werden. Die Beschäftigung als Angestellte oder Angestellter in einem Medizinischen Versorgungszentrum war von § 4a Absatz 5 des Berliner Kammergesetzes nicht erfasst und wird nunmehr ausdrücklich als zugelassene Einrichtung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch aufgeführt (§ 95 Absatz 1). Die Tierklinik wird nicht mehr im Gesetz aufgeführt, weil der Begriff Tierklinik nicht einheitlich definiert und verwendet wird. Stattdessen werden die veterinärmedizinischen Universitätskliniken als mögliche Arbeitgeber für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte genannt. Tierkliniken im weiteren Sinn außerhalb von öffentlichen Trägern fallen unter den Begriff der Praxis im Sinne dieses Gesetzes. Die speziellen Merkmale und Anforderungen an Tierkliniken und tierärztliche Kliniken im weiteren Sinn regelt die Tierärztekammer Berlin im Rahmen der Selbstverwaltung durch Satzungsrecht. Nach Satz 2 gilt Satz 1 nicht für Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig heilberufliche Leistungen anbieten oder erbringen. Um den Kammern für ungewöhnliche berufliche Tätigkeiten einen Beurteilungsspielraum zu verschaffen, können sie nach Satz 3 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 3 Satz 1 enthält Maßgaben für die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft mit anderen Berufsträgern in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist die Gewährleistung einer eigenverantwortlichen, unabhängigen und nicht gewerbliche Berufsausübung. Satz 2 bestimmt, dass die heilberufliche Tätigkeit frei von Weisungen berufsfremder Personen ausgeübt werden muss. Satz 3 beschränkt den Kreis möglicher Gesellschafter einer juristischen Person des Privatrechts auf Kammermitglieder, Angehörige der akademischen Heilberufe und der staatlich geregelten Gesundheitsberufe sowie auf Angehörige naturwissenschaftlicher und sozialpädagogischer Berufe. Diese müssen nach Satz 4 in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Es muss nach Satz 5 gewährleistet sein, dass Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind und Anteile an der Gesellschaft nicht für Dritte gehalten werden. Mit den Vorgaben der Sätze 1 bis 5 soll die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit gestärkt werden, indem die Berufsausübung der Kammermitglieder in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts berufsrechtlich zugelassen wird. Die berufsrechtliche Zulässigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung stimmt mit der Regelung des Vertragsarztrechts in § 95 Absatz 1a SGB V überein, wonach medizinische Versorgungszentren auch in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden können. Ein berufsrechtliches Verbot der Berufsausübung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, welches bisher indirekt auch in Berlin normiert war, indem das Berliner Kammergesetz die Ausübung ambulanter, ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher oder psychotherapeutischer Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern oder Tierkliniken an die Niederlassung in eigener Praxis bindet (§ 4a Absatz 5), ist nur noch in wenigen Ländern gesetzlich verankert und begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die entsprechende Regelung in § 21 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz wird dort aktuell vom Verfassungsgerichtshof überprüft. Im Sinne einer qualitätsgesicherten Versorgung der Patientinnen und Patienten und des gesundheitlichen Schutzes der Bevölkerung soll den Gefahren für die Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen durch reine Kapitalinteressen in diesem Gesetz entgegengewirkt werden, indem die Berufsausübung in

der juristischen Person des Privatrechts an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird. Die Einflussnahme von Investoren ohne fachlichen Bezug zur medizinischen Versorgung und sachfremde Erwägungen bei medizinischen Entscheidungen sollen durch die Vorgaben der Sätze 3 bis 5 ausgeschlossen werden.

Die Bestimmungen zu medizinischen Versorgungszentren nach § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 8 und 11 des Gesetzes über das Apothekenwesen bleiben unberührt (Satz 6).

Absatz 4 Satz 1 normiert die Möglichkeiten für berufsübergreifende Zusammenschlüsse von Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern. Während Absatz 3 die berufliche Tätigkeit in der Form einer juristischen Person des Privatrechts regelt, erfasst Absatz 4 die Kooperation in personengesellschaftlichen Zusammenschlüssen wie der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der Partnerschaftsgesellschaft. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 12.01.2016, Az. 1 BvL 6/13), wonach das Sozietätsverbot aus § 59a Absatz 1 Satz 1 BRAO das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzt, soweit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder mit Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt, wird berücksichtigt. Nach Satz 2 ist es Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe in allen Rechtsformen zusammenzuarbeiten, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.

Absatz 5 trägt den Besonderheiten der Tierärztinnen und Tierärzte Rechnung, die als einzige Heilberufsgruppe unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen. Die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit darf infolgedessen weniger reglementiert werden.

Zu § 27 (Besondere Berufspflichten)

Absatz 1 zählt Berufspflichten auf, die die Kammermitglieder und Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 3 einzuhalten haben. Der Katalog nennt besonders wichtige Pflichten und ist nicht abschließend.

Nummer 1 verlangt von den Kammermitgliedern und Berufsangehörigen, sich regelmäßig beruflich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu informieren. Die Kammermitglieder und Berufsangehörigen müssen ihre Fertigkeiten und Fachkenntnisse ständig erweitern und vertiefen, um mit der dynamischen Entwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands in den Heilberufen Schritt zu halten. Die Fortbildungspflicht korrespondiert mit der Qualitätssicherungspflicht der Kammern und dient dem Patienten- und Verbraucherschutz.

Nummer 2 verpflichtet die Kammermitglieder und Berufsangehörigen zur Auskunftserteilung bei Beschwerden über die nicht gewissenhafte Berufsausübung. Die Auskunftspflicht wird soweit begrenzt, dass sich niemand einer straf- oder berufsrechtlichen Verfolgung aussetzen oder gegen Amtsverschwiegenheitspflichten verstoßen muss.

In Nummer 3 begründet für alle Berufsangehörigen eine Dokumentationspflicht für in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen.

Nummer 4 regelt die Pflicht zur Teilnahme an den von den Kammern organisierten Notdiensten.

Mit Nummer 5 wird die Einholung eines Gutachtens einer Lebendspendekommission vor der Organentnahme bei Lebenden zur Berufspflicht. Da ein Verstoß nach dem Transplantationsgesetz nicht strafbar ist, wird damit sichergestellt, dass eine Umgehung des Verfahrens vor einer Lebendspendekommission als Berufspflichtverletzung geahndet werden kann.

Nach Nummer 6 zählt es zu den Berufspflichten der dort aufgezählten Heilberuflerinnen und Heilberufler, auf besondere Risiken für das Kindeswohl, wie Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung, zu achten und auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Verdachtsfällen sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren Kinderschutz des für das jeweilige Kind zuständigen Jugendamtes.

Nummer 7 enthält die Berufspflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Wegen der großen Bedeutung eines ausreichenden Versicherungsschutzes im Interesse der Patientinnen und Patienten ist die gesetzliche Verankerung geboten. Auf Verlangen der Kammern ist diesen gegenüber ein ausreichender Versicherungsschutz nachzuweisen. Die Kammern werden zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, gegenüber der Versicherungsunternehmen das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses anzeigen können. Die Kammern können entsprechende Anzeigen zum Anlass nehmen, vom Kammermitglied oder Berufsangehörigen die Vorlage eines gültigen Versicherungsvertrages als Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes zu verlangen. Die Kammern sind berechtigt, den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes regelmäßig oder anlassbezogen zu verlangen. Eine Absicherung durch Haftungspools, die das jeweilige berufliche Haftungsrisiko adäquat und zuverlässig abdecken, können von den Kammern als Alternative zu einer Berufshaftpflichtversicherung akzeptiert werden. Die Versicherungspflicht besteht für Kammermitglieder und Berufsangehörige als persönliche besondere Berufspflicht. Wird der verfolgte Zweck, Patientinnen und Patienten zu schützen und sie vor zahlungsunfähigen Schuldnern zu bewahren, anderweitig erreicht, beispielsweise durch eine betriebliche Haftpflichtversicherung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, ist eine zusätzliche Versicherung nicht erforderlich. Auf die Festlegung einer bestimmten Deckungssumme im Gesetz wird verzichtet, weil sich die Haftungsrisiken je nach Art der beruflichen Tätigkeit deutlich unterscheiden. Die gewählte Formulierung findet sich auch in Heilberufsgesetzen anderer Länder (zum Beispiel Rheinland-Pfalz).

Die Einführung einer gesetzlichen Berufspflicht, sich gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern, dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45). Bisher ist die Pflicht, sich gegen die aus der Ausübung des Berufes ergebenden Haftpflichtansprüche nach Art und Umfang dem Risiko angemessen zu versichern, nur in den Berufsordnungen festgelegt. Tierärztinnen und Tierärzte werden von der gesetzlichen Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten ausgenommen, da sie nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/24/EU unterliegen. Hinzu kommt, dass das finanzielle Risiko in der üblichen Tierarztpraxis überschaubar ist, weshalb eine gesetzlich verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung für die Berufsgruppe der Tierärztinnen

und Tierärzte unverhältnismäßig erscheint. Die Tierärztekammer Berlin verpflichtet ihre Mitglieder in § 3 Absatz 1 Nummer 6 ihrer Berufsordnung vom 25. November 2014/5. Mai 2015 (ABl. S. 1494) jedoch auch, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit abzusichern.

Absatz 2 versetzt die Kammern in die Lage, die den Praxisinhaberinnen und Praxisinhabern obliegende Pflicht, vorhandene Patientenunterlagen datenschutzkonform zu verwalten, im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung zu übernehmen, wenn das verpflichtete Kammermitglied, dessen Nachfolgerinnen oder Nachfolger oder die Erben dieser Pflicht nicht nachkommen. Die Pflicht, Patientenunterlagen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend aufzubewahren und nur Berechtigten Zugang zu verschaffen, ist eine persönliche Pflicht der Kammermitglieder. In den Fällen, in denen diese der Pflicht nicht (mehr) nachkommen, geht die Pflicht grundsätzlich auf die Nachfolgerinnen und Nachfolger über oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben. Ist jedoch auch keine nachrangig verpflichtete Person zur Verwaltung der Patientenunterlagen vorhanden, sollen die Kammern entsprechend tätig werden können.

Absatz 3 konkretisiert die Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst nach Absatz 1 Nummer 4 und gibt den Kammern auf, im Satzungsrecht Befreiungstatbestände aus wichtigem Grund vorzusehen.

Zu § 28 (Berufsordnung)

§ 28 ermächtigt die Kammern, die nähere Ausgestaltung der Berufspflichten nach den §§ 26 und 27 in ihren Berufsordnungen zu regeln und gibt wesentliche Regelungsgegenstände vor.

Der gegenüber dem Berliner Kammergesetz geänderte Wortlaut in Nummer 1 korrespondiert mit der Formulierung in § 26 Absatz 2 Satz 1 und berücksichtigt die zulässige Berufsausübung außerhalb einer Praxis.

Die gemeinsame Berufsausübung wird jetzt in Nummer 2 aufgeführt, weil ihre praktische Bedeutung zunimmt und enger sachlicher Zusammenhang zur Nummer 1 besteht.

Nummer 3 führt die Einhaltung der Schweigepflicht auf, die für das Vertrauensverhältnis in der Arzt-Patienten-Beziehung wesentlich ist.

Nummer 4 nennt als Auffangtatbestand sonstige für die Berufsausübung geltenden Vorschriften.

Nummer 5 führt das kollegiale Verhalten der Berufsangehörigen untereinander an.

Die Pflicht zur Teilnahme an Qualitätssicherungs- und Fortbildungsmaßnahmen soll nach Nummer 6 in den Berufsordnungen festgelegt werden, soweit diese nicht in einer besonderen Satzung geregelt ist.

Nach Nummer 7 ist die Teilnahme am Notdienst in den Berufsordnungen vorzusehen. Dies korrespondiert mit der Aufgabe der Kammern nach § 7 Absatz 1 Nummer 13, einen Notdienst sicherzustellen.

Die Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen durch die Kammermitglieder und Berufsangehörigen gemäß Nummer 8 entspricht der Aufgabenzuweisung der Kammern nach § 7 Absatz 1 Nummer 7.

Nummer 9 gibt vor, dass das Führen von Berufsbezeichnungen, akademischen Graden und Titeln in den Berufsordnungen konkretisiert werden soll.

Gegenstand von Nummer 10 ist die Praxis- und Apothekeneinrichtung soweit sie nicht der Apothekenbetriebsordnung unterliegt.

Nummer 11 sieht vor, dass Bestimmungen über die Sprechstunden und Öffnungszeiten in die Berufsordnungen aufgenommen werden.

Nummer 12 erfasst die Weitergabe von Patientendaten an Praxisnachfolgerinnen und Praxisnachfolger sowie Nachfolgerinnen und Nachfolger von Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhabern. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dabei einzuhalten.

Nummer 13 verlangt die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars in den Berufsordnungen zu konkretisieren.

Nach Nummer 14 sollen die Berufsordnungen die Zulässigkeit von Werbung und die Ankündigung der beruflichen Tätigkeit nach außen regeln. Im Berliner Kammergesetz war noch vom Verbot oder der Beschränkung der Werbung die Rede. Die neue Regelung beruht auf dem heutigen Rechtsverständnis und neuerer Rechtsprechung, wonach es Berufsangehörigen der Heilberufe inzwischen gestattet ist, berufsbezogene Informationen zu veröffentlichen, während früher ein sehr restriktives Verbot der Werbung und Außendarstellung galt.

Nummer 15 sieht Bestimmungen in der Berufsordnung für die Verordnung und Empfehlung von Arzneimitteln, Heil- oder Hilfsmitteln vor.

Nummer 16 hat das berufliche Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe zum Gegenstand.

Die Beschäftigung von Vertretungs- und Assistenzkräften sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll nach Nummer 17 in den Berufsordnungen bestimmt werden.

Vorgaben für die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind nach Nummer 18 in die Berufsordnungen aufzunehmen.

Die Beratungspflicht durch Ethik-Kommissionen (Nummer 19) korrespondiert mit § 8.

Teil 3 (Weiterbildung)

Kapitel 1 (Allgemeiner Teil)

Zu § 29 (Bezeichnungen)

Absatz 1 stellt klar, dass sich Kammermitglieder nach Erhalt der Approbation oder Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Maßgabe dieses Teils und der hierzu erlassenen Weiterbildungsordnung der jeweiligen Kammer weiterbilden können. Vor dem Abschluss der beruflichen Grundausbildung ausgeübte Tätigkeiten können grundsätzlich nicht als Weiterbildungszeiten angerechnet werden. Kammermitglieder, deren Ausbildungsstand nicht gleichwertig ist und denen die Berufsausübung aufgrund einer Berufserlaubnis nur eingeschränkt gestattet ist, werden von der Weiterbildung ausgeschlossen.

Absatz 2 führt die verschiedenen Bezeichnungen auf, die im Rahmen der Weiterbildung nach Maßgabe der jeweiligen Weiterbildungsordnung erworben werden können und definiert diese.

Absatz 3 regelt Besonderheiten der Bezeichnung der ärztlichen Weiterbildung.

Zu § 30 (Bestimmung von Bezeichnungen)

Die Kammern sind nach Satz 1 für die Bestimmung der Weiterbildungsbezeichnungen nach § 29, die im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes erforderlich sind, zuständig. Nicht mehr erforderliche Bezeichnungen sind nach Satz 2 aufzuheben.

Zu § 31 (Führen von Bezeichnungen und besondere Pflichten)

Absatz 1 beschreibt den Grundsatz, wonach die Anerkennung nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Weiterbildung Voraussetzung für das Führen von Bezeichnungen nach § 29 ist.

Nach Absatz 2 ist das Führen von Schwerpunkt- und Teilgebietsbezeichnungen nur zusammen mit der entsprechenden Gebietsbezeichnung zulässig.

In Absatz 3 ist in Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie vorgesehen, dass Dienstleistungserbringer abweichend von Absatz 1 Weiterbildungsbezeichnungen führen, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist die berufliche Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten, die eine Facharztbezeichnung führen, auf das zugehörige berufliche Fachgebiet beschränkt. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker, die eine Schwerpunktbezeichnung oder Teilgebietsbezeichnung führen, sollen nach Satz 2 im Wesentlichen in dem zugehörigen fachgebietsspezifischen Schwerpunkt oder Teilgebiet tätig werden.

Absatz 5 enthält Vorgaben für die Vertretung in Zusammenhang mit dem Führen von Bezeichnungen. Kammermitglieder, die eine Facharztbezeichnung oder Fachgebietsbezeichnung führen, dürfen sich nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung führen sollen (Satz 1). Die einschlägigen Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung bleiben nach Satz 2 unberührt. Satz 3 nimmt Tierärztinnen und Tierärzte von der Vorgabe in Satz 1, wonach die Vertretung jeweils dieselbe Facharzt- oder Fachgebietsbezeichnung führen soll, aus, da der Berufsstand zu klein für eine solche Regelung ist.

Absatz 6 Satz 1 verpflichtet die Kammermitglieder entsprechend der geführten Weiterbildungsbezeichnungen zur Fortbildung. Die Fortbildungspflicht besteht nach Satz 2 gegebenenfalls auch für die Tätigkeit im Notfalldienst. Die besondere Berufspflicht zur Fortbildung nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 wird dadurch ergänzt.

Zu § 32 (Inhalt und Dauer der Weiterbildung)

Absatz 1 beschreibt die Inhalte der Weiterbildung.

Absatz 2 enthält Vorgaben für die Mindestdauer der Weiterbildung.

In Absatz 3 ist geregelt, dass die Weiterbildung in den gebietsspezifischen Schwerpunkten und den Teilgebieten im Rahmen der Weiterbildung in dem Fachgebiet durchgeführt werden kann, dem sie zugehören.

Nach Absatz 4 ist die Weiterbildung in den beruflichen Fachgebieten, den fachgebietsspezifischen Schwerpunkten und den Teilgebieten grundsätzlich in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies steht in Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, der vorsieht, dass die ärztliche Weiterbildung als Vollzeitausbildung erfolgt. Weiterbildung im Rahmen einer Nebenbeschäftigung oder als Hobby wird damit ausgeschlossen. Eine verfassungskonforme Auslegung hat jedoch zu berücksichtigen, dass die Familie durch Artikel 6 des Grundgesetzes unter besonderem Schutz steht, der es gebietet, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Absatz 5 Satz 1 eröffnet Kammermitgliedern daher die Möglichkeit, eine Weiterbildung nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung in Teilzeit durchzuführen, soweit dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Mit dieser Flexibilisierung soll unter anderem eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf während der Weiterbildungszeit erreicht werden. Die Kammern können jeweils festlegen, welcher zeitliche Rahmen sachgerecht ist, um sowohl die Qualität der Weiterbildung zu gewährleisten als auch den Interessen der Weiterzubildenden Rechnung zu tragen. Satz 2 stellt klar, dass die Zeit anteilmäßig anrechnungsfähig ist.

Zu § 33 (Befugnis zur Weiterbildung)

Gegenstand von § 33 ist die Befugnis zur Weiterbildung. Die bisherige Formulierung „Ermächtigung“ wird durch den Begriff „Befugnis“ ersetzt, um Verwechslungen mit der Ermächtigung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu vermeiden.

Absatz 1 normiert Maßgaben für die Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung. Nach Satz 1 haben antragstellende Kammermitglieder einen Anspruch auf die Erteilung der Befugnis, wenn sie fachlich und persönlich geeignet sind. Satz 2 und 3 enthalten inhaltliche Beschränkungen für die Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten und fordert, dass Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich selbst die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungen haben müssen, für die sie die Befugnis zur Weiterbildung erhalten. Satz 4 bestimmt auch für die anderen Berufsgruppen, dass die Befugnis zur Weiterbildung nur für die Weiterbildungen erteilt werden darf, deren Bezeichnungen das Kammermitglied selbst berechtigt ist zu führen. In Satz 5 wird eine Ausnahmeregelung für eine Übergangszeit nach der Bestimmung einer neuen Weiterbildungsbezeichnung eingeführt, wobei die Übergangszeit in der Weiterbildungsordnung festgelegt werden kann. Eine entsprechende gesetzliche Übergangsregelung fehlte bisher.

Absatz 2 verpflichtet die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes und der Weiterbildungsordnungen durchzuführen.

Über die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Befugnis zur Weiterbildung entscheiden nach Absatz 3 Satz 1 die Kammern. Satz 2 sieht fakultativ die zeitliche Befristung der Weiterbildungsbefugnis und die Erteilung von Auflagen vor. Nach Satz 3 kann die Weiterbildungsbefugnis mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden, soweit die Kammer die näheren Voraussetzungen für sogenannte Weiterbildungsverbände in der Weiterbildungsordnung geregelt hat.

Absatz 4 verpflichtet die Kammern, die Befugnis zur Weiterbildung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, und führt zwei Regelbeispiele an.

Die Rücknahme der Befugnis zur Weiterbildung in Fällen arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung wird in Absatz 5 Satz 1 festgelegt. Satz 2 stellt die Rücknahme der Befugnis zur Weiterbildung, die infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde, in das Ermessen der Kammern.

Mit Absatz 6 Satz 1 wird für die Weiterbildungsbefugnis ein Ruhenstatbestand eingeführt. Die Kammern erhalten die Möglichkeit, das Ruhen der Weiterbildungsbefugnis während eines laufenden Verfahrens anzuordnen, wenn ein schwerwiegender Verdacht vorliegt, der nach Abschluss des Strafverfahrens oder des berufsrechtlichen Verfahrens dazu führen kann, dass die Weiterbildungsbefugnis aufgrund fachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit nach Absatz 4 zu widerrufen ist. Wenn Umstände vorliegen, die es gebieten, dass die Kammern nach pflichtgemäßer Abwägung tätig werden, bevor der Verdacht abschließend ausgeräumt oder erhärtet werden kann, ist das Ruhen der Weiterbildungsbefugnis ein angemessenes Mittel, um die Qualität der Weiterbildung zu gewährleisten. Die Ruhensanordnung ist nach Satz 2 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Nach Absatz 7 erlischt die Befugnis zur Weiterbildung mit der Beendigung der Tätigkeit in der Weiterbildungsstätte.

Absatz 8 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage für die Kammern, ein Verzeichnis über alle weiterbildungsbefugten Kammermitglieder und Weiterbildungsstätten zu führen,

aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die Kammermitglieder zur Weiterbildung befugt sind und an welcher Weiterbildungsstätte sie tätig sind. Mit dem Umfang der Weiterbildungsbefugnis sollen die Weiterbildung oder die Weiterbildungsabschnitte erfasst werden, auf die sich die Weiterbildungsbefugnis bezieht. Satz 2 verpflichtet die Kammern zur Veröffentlichung des Verzeichnisses in geeigneter Form. Sinn und Zweck der Veröffentlichungspflicht ist es, interessierten Kammermitgliedern einen Überblick über aktuelle Weiterbildungsangebote zu verschaffen.

Zu § 34 (Weiterbildungsstätten)

Absatz 1 bestimmt, dass die Weiterbildung unter verantwortlicher Leitung des dazu befugten Kammermitglieds in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt wird. Praxen niedergelassener Kammermitglieder können auch als Weiterbildungsstätte zugelassen werden.

In Absatz 2 regelt die Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätten. Satz 1 begründet die Zuständigkeit der Kammern für Entscheidungen über die Zulassung von Weiterbildungsstätten. Satz 2 normiert das Antragserfordernis des Einrichtungsträgers. Nach bisheriger Rechtslage war das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats für die Zulassung von Weiterbildungsstätten zuständig und konnte diese Aufgabe der zuständigen Kammer übertragen. Aufgrund der Sachkompetenz der Kammern für derartige Entscheidungen soll die Zulassung von Weiterbildungsstätten zukünftig grundsätzlich durch die Kammern erfolgen. Das entspricht aufgrund der vorgenommenen Aufgabenübertragungen der aktuellen Praxis. Die Zuständigkeitsregelung erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen anderer Heilberufsgesetze (vgl. § 30 Absatz 2 Satz 1 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz, Artikel 32 Absatz 3 Satz 1 Heilberufe-Kammergesetzes Bayern). Satz 3 verlangt, dass die Einhaltung der im besonderen Teil definierten Anforderungen an die Weiterbildungsstätten regelmäßig nachzuweisen ist, wobei die Weiterbildungsordnungen das Verfahren regeln. Die Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätte kann nach Satz 4 auf bestimmte Weiterbildungsabschnitte begrenzt und befristet sowie mit Auflagen versehen werden. Diese Regelung entspricht der Praxis und wird zur Klarstellung in das Gesetz aufgenommen. Nach Satz 5 kann die Zulassung mehreren Einrichtungen gemeinsam erteilt werden, soweit die Kammern die näheren Voraussetzungen der Weiterbildungsverbände in der Weiterbildungsordnung geregelt hat.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die Kammer, die Befugnis zur Weiterbildung zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Satz 2 stellt den Widerruf der Zulassung bei Verletzung der Nachweispflichten nach Absatz 2 Satz 3 in das Ermessen der Kammern, um sachgerechte Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen.

Zu § 35 (Anerkennung)

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Anerkennung abgeschlossener Weiterbildungen bei der zuständigen Kammer zu beantragen. Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte und die erworbenen Kenntnisse sind im Rahmen der Antragstellung gegenüber der Kammer nachzuweisen und darzulegen (Satz 2). Die Kammer ist nach Satz 3 berechtigt, über Zeugnisse hinaus weitere Nachweise für

eine ordnungsgemäß durchgeführte Weiterbildung zu verlangen, insbesondere eine Dokumentation der abgeleiteten Weiterbildungsinhalte.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die Anerkennung der Überprüfung des Weiterbildungserfolges (vgl. hierzu § 31 Absatz 1 Satz 2) durch die zuständige Kammer bedarf. Die Überprüfung wird von einem Weiterbildungsausschuss und einem Prüfungsausschuss der Kammer vorgenommen (Satz 2). Satz 3 beschreibt den Prüfungsmaßstab, wonach der Weiterbildungserfolg anhand der vorzulegenden Zeugnisse über die durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte und einer Prüfung vor dem Prüfungsausschuss oder nach gleichwertigen, von der Kammer festzulegenden und in die Weiterbildungsordnung aufzunehmenden Kriterien zu beurteilen ist. Nach Satz 4 kann die Kammer Anerkennungsverfahren von Antragstellerinnen und Antragstellern, die keine Kammermitglieder mehr sind oder deren Kammermitgliedschaft endet, nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung durchführen, fortführen oder abschließen. Dadurch sollen Härtefälle vermieden werden, in denen die Anerkennung aus formellen Gründen abzulehnen wäre, da zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung keine Kammermitgliedschaft mehr besteht.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist Gegenstand von Absatz 3. Dem Prüfungsausschuss gehören nach Satz 1 mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Die für das Gesundheits- oder Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung kann nach Satz 2 ein weiteres Mitglied bestimmen, bei dessen Abwesenheit die Prüfung auch durchgeführt werden darf (Satz 3). Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung kann die Prüfungsausschüsse der Ärztekammer Berlin, der Zahnärztekammer Berlin, der Apothekerkammer Berlin und der Psychotherapeutenkammer Berlin ergänzen, die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung kann den Prüfungsausschuss der Tierärztekammer Berlin ergänzen.

Bei nicht erfolgreich im Sinne des Absatz 2 Satz 3 abgeschlossener Weiterbildung, zum Beispiel bei Nichtbestehen der Prüfung, erteilt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Absatz 4 einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen versehen werden kann.

In Absatz 5 ist das Widerspruchsverfahren gegen einen Bescheid nach Absatz 4 geregelt (Sätze 1 bis 4). Das Nähere bestimmen die Kammern in ihrer Weiterbildungsordnung (Satz 5).

Absatz 6 enthält Vorgaben für das Anerkennungsverfahren von Weiterbildungsgängen, die von den §§ 32 und 34 Absatz 1 abweichen. Die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 2 wird nach Satz 1 auf Antrag erteilt, wenn der Weiterbildungsstand gleichwertig ist. Die Sätze 2 bis 5 sehen Regelungen über den Abschluss bisher nicht abgeschlossener Weiterbildungen und die Anrechnung von bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten vor. Nach Satz 6 hat die Kammer die Entscheidungen über die Zulassung zur Prüfung oder die Anrechnung innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen.

Absatz 7 berechtigt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen, welche die zuständigen Kammern eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 1 anerkannt haben.

Zu § 36 (Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates)

Diese Vorschrift setzt die Richtlinie 2005/36/EG in Bezug auf die Weiterbildung der Mitglieder der Heilberufekammern in nationales Recht um.

Absatz 1 regelt die automatische Anerkennung eines Ausbildungsnachweises aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates nach Artikel 21 der Richtlinie 2005/36/EG. Die automatische Anerkennung erfolgt, wenn der Ausbildungsnachweis entweder in Anhang V Nummer 5.1.3 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist oder aufgrund erworbener Rechte nach Artikel 23 und 27 der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen ist, das heißt aufgrund einer mindestens dreijährigen einschlägigen, rechtmäßigen Berufstätigkeit innerhalb von fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung über diese Berufserfahrung.

Liegen die Voraussetzungen der automatischen Anerkennung oder Gleichstellung im Sinne von Absatz 1 nicht vor, ist den Antragstellerinnen und Antragstellern nach Absatz 2 Satz 1 die Anerkennung zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Nach Satz 2 ist der Weiterbildungsstand als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes aufweist. Satz 3 Nummer 1 und 2 entspricht Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, der die Voraussetzungen für das Verlangen einer Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) aufgrund wesentlicher Unterschiede im Sinne von Satz 2 präzisiert. Gefordert werden die Berufsbezogenheit des ausgleichenden Defizits und wesentliche Unterschiede der Weiterbildungs- oder Ausbildungsinhalte. Satz 4 setzt Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG um, indem er für die wesentliche Unterscheidung von Weiterbildungsinhalten darauf abstellt, dass die Beherrschung der Weiterbildungsinhalte eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Berufsausübung ist und die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber derjenigen nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen geregelten Weiterbildung wesentliche inhaltliche Abweichungen aufweist. Satz 5 entspricht Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach wesentliche Unterschiede ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden können, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben hat.

Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatz 2 Satz 3 vor, so muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Absatz 3 Satz 1 nachweisen, dass sie oder er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung der durch die Weiterbildung angestrebten Berufsausübung erforderlich sind. Satz 2 räumt der Antragstellerin oder dem Antragsteller für den zu erbringenden Nachweis zwei Wahlmöglichkeiten als Ausgleichsmaßnahmen ein: Die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung (vgl. Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG). Die zuständigen Kammern haben den Inhalt der Ausgleichsmaßnahme nach Satz 3 auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede

zu beschränken, womit dem in Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG normierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird. Satz 4 sieht für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte eine verpflichtende Eignungsprüfung vor, womit der Gesetzgeber von der in Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, für diese Berufsgruppen die Ausgleichsmaßnahme verbindlich vorzugeben. Die übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller können zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Die Sätze 5 und 6 setzen die Vorgaben des Artikels 14 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG zur Frist bei Eignungsprüfungen um. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die Möglichkeit haben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten abzulegen. Grundsätzlich haben Antragstellerinnen und Antragsteller die Wahlmöglichkeit zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung (vgl. Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG). In diesen Fällen muss der Beginn der Frist, innerhalb der eine Eignungsprüfung abgelegt werden kann, folgerichtig von der Entscheidung der Antragstellerin oder des Antragstellers für eine Eignungsprüfung abhängen. Andernfalls würde die Gefahr drohen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann nicht mehr genug Zeit zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Satz 6 stellt daher auch auf die Ausübung des Wahlrechts ab. Dies steht mit der Richtlinie 2005/36/EG in Einklang; Artikel 14 Absatz 7 bestimmt nur den Zeitraum zwischen der Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprüfung und deren Ablegung in den Fällen einer fehlenden Wahlmöglichkeit. Für die Ausübung des Wahlrechts zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung sieht die Richtlinie 2005/36/EG keine Frist vor. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für die Wahl zwischen einer der Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln und sich - gegebenenfalls schon vor Mitteilung seiner Entscheidung - auf die Eignungsprüfung vorzubereiten. Besteht keine Wahlmöglichkeit, richtet sich der Beginn der Frist gemäß Satz 6 nach der Auferlegungsentcheidung. Dies ist der Fall des Satz 4 erster Halbsatz. Nach dieser Vorschrift haben Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte in jedem Fall eine Eignungsprüfung abzulegen; ihnen steht eine Wahlmöglichkeit nicht zu.

Mit Absatz 4 Satz 1 bis 3 werden die europarechtlichen Vorgaben zum Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikation nach Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Satz 1 verpflichtet die Kammern, den Eingang der Antragstellung innerhalb eines Monats zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Bearbeitungsfrist für die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede beträgt nach Satz 2 drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Nach Satz 3 verlängert sich die Frist in Fällen, die unter Titel III Kapitel I und II der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat. Die Sätze 4 und 5 setzen den Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG um und dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit der Antragstellenden, indem die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen hinreichend zu begründen ist. Dabei sind Angaben zum Niveau der Berufsqualifikation und zu den wesentlichen Unterschieden zu machen sowie die Gründe anzuführen, weshalb die Unterschiede nicht durch lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden können.

Absatz 5 erklärt die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 bei Vorliegen einer in einem Drittstaat abgeschlossenen Weiterbildung, die durch einen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, für anwendbar, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem

jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

Absatz 6 setzt die Regelungen des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG zum partiellen Berufszugang für den Bereich der Weiterbildung um. Die Einführung einer partiellen Anerkennung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Richtlinie 2005/36/EG für Berufsangehörige gilt, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. Da in einigen Fällen die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufes sind, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten als im Herkunftsmitgliedstaat umfasst, und die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß sein können, dass Berufsangehörige ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren müssten, um die Lücken auszugleichen, ist auf Antrag unter den genannten Voraussetzungen partieller Zugang zu einem Beruf zu gewähren. Für den Bereich der Weiterbildung bedeutet dies, dass die Möglichkeit einer partiellen Anerkennung zu schaffen ist. Diese Regelung fördert den freien Dienstleistungsverkehr und setzt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom 27. Juni 2013 (C-575/11) um. Dem Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie dem Verbraucherschutz wird durch die Sätze 2 und 3 Rechnung getragen. Demnach kann die partielle Anerkennung verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2005/36/EG sind zwingende Gründe des Allgemeininteresses „Gründe, die als solche in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union anerkannt sind“. Demnach ist eine enge Auslegung geboten.

Die zuständige Kammer bestätigt der zuständigen Behörde eines Mitglieds- oder Vertragsstaates nach Absatz 7 Satz 1 auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Nach Satz 2 darf die zuständige Kammer Auskünfte nach Satz 1 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitglieds- oder Vertragsstaates einholen, soweit sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.

Absatz 8 dient der Umsetzung des Artikel 57a Absatz 1 Richtlinie 2005/36/EG, wonach im Anwendungsbereich der Richtlinie das elektronische Verfahren für alle Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, einzuführen ist. Das Verfahren ist daher auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchzuführen, und vorzulegende Unterlagen sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen (Sätze 1 und 2). Nur im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann die zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen (Satz 3). Absatz 8 dient auch der Umsetzung des Artikel 57a Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente gilt. Die Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien hemmt nicht den Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 (Satz 4). Diese Regelung dient der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung (Satz 5).

Zu § 37 (Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten)

§ 37 regelt die Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten. Die grenzüberschreitende Berufstätigkeit soll damit ermöglicht werden, ohne die Qualitätssicherung im Sinne des Patienten- und Verbraucherschutzes einzuschränken.

Nach Absatz 1 erhalten Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, auf Antrag die Anerkennung nach § 31 Absatz 1, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

Absatz 2 Satz 1 verweist für die Feststellung der Gleichwertigkeit auf § 36 Absatz 2 und 3 Satz 1. Satz 2 bestimmt, dass sich eine zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche Gleichwertigkeitsprüfung auf den Inhalt der gesamten Fachprüfung bezieht. In Satz 3 werden die Kammern ermächtigt, die Zulassung zu dieser Gleichwertigkeitsprüfung von einer mindestens sechsmonatigen Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen abhängig zu machen, um vorhandene Defizite in der Weiterbildung der Antragstellenden auszugleichen. Satz 4 bestimmt, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 und 3 auch nachzuweisen sind, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden oder werden können.

Absatz 3 legt die Bearbeitungsfrist für die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede auf vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen fest.

Absatz 4 regelt das elektronische Verfahren für die Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten. Elektronische Verfahren werden ermöglicht, ohne Antragstellerinnen und Antragstellern aus Drittstaaten einen entsprechenden Anspruch einzuräumen.

Zu § 38 (Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin)

Satz 1 schließt die Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich aus. Der Verweis in Satz 2 auf das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin für die mit der Richtlinie 2013/55/EU neu geschaffenen Instrumente „Europäischer Berufsausweis“ in Artikel 4a ff. und „Vorwarnmechanismus“ in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG dient der Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung. Eine entsprechende Verweisung für den Europäischen Berufsausweis zum Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen ist erforderlich, da dies nicht in den Anwendungsbereich des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin fällt. Eine entsprechende Verweisung ist aber auch ausreichend, da zum einen die Anforderungen an die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen nicht strenger sein dürfen als die für eine Niederlassung und zum anderen

die Einzelheiten des Europäischen Berufsausweises mittels unmittelbar geltendem Durchführungsrechtsakt geregelt werden.

Zu § 39 (Weiterbildungsordnung)

§ 39 enthält Vorgaben für den Erlass der satzungsrechtlichen Weiterbildungsordnungen durch die Kammern.

Absatz 1 verpflichtet die Kammern zum Erlass von Weiterbildungsordnungen, die mit den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in Einklang stehen müssen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Inhalte aufgeführt, welche die Kammern in ihrer jeweiligen Weiterbildungsordnung insbesondere zu regeln haben. Die Nummerierung wird an die Reihenfolge der Vorschriften dieses Allgemeinen Teils angepasst.

Nummer 1 umfasst den Inhalt und Umfang der Weiterbildungen, auf die sich die Bezeichnungen nach § 29 beziehen.

Nach Nummer 2 ist die Bestimmung von Bezeichnungen nach § 30 zu regeln, einschließlich erforderlicher Übergangsvorschriften.

Gegenstand von Nummer 3 sind insbesondere der Inhalt, die Dauer und die Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte sowie die Einzelheiten der verlängerten Weiterbildung im Sinne von § 35 Absatz 4 bei nicht erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung.

Im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf verpflichtet Nummer 4 die Kammern, die Einzelheiten für eine Weiterbildung in Teilzeit und deren Anrechnung zu bestimmen (vgl. § 32 Absatz 5).

Nach Nummer 5 muss die Weiterbildungsordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung nach § 33 Absatz 1 einschließlich der erforderlichen Übergangsbestimmungen regeln.

Nummer 6 verpflichtet die Kammern, die Pflichten der zur Weiterbildung befugten Personen sowie deren Teilnahmepflicht an Qualitätssicherungsmaßnahmen der Kammer zu regeln.

In Nummer 7 wird das Verfahren für die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung von Einrichtungen als Weiterbildungsstätten nach § 34 Absatz 2 aufgeführt.

Nummer 8 verlangt von den Kammern, die Anforderungen an Zeugnisse und andere Nachweise über die Weiterbildung in der Weiterbildungsordnung festzulegen.

Nummer 9 führt das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach § 35 Absatz 1 auf. Danach kann die Kammer in der Weiterbildungsordnung zum Beispiel Vorgaben für die einzureichende Dokumentation der abgeleisteten Weiterbildungsinhalte machen.

Nach Nummer 10 ist das Nähere über die Beurteilung des Erfolges einer Weiterbildung nach § 35 Absatz 2 zu regeln, insbesondere über das Verfahren und die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Nach Nummer 11 haben die Kammern die Überprüfungskriterien gemäß § 35 Absatz 2 Satz 3 in der Weiterbildungsordnung näher zu bestimmen.

Nummer 12 sieht das Nähere über das Verfahren der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationsnachweisen nach den §§ 36 und 37 einschließlich der Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und § 37 Absatz 2 Satz 2 als Regelungsgegenstand der Weiterbildungsordnung vor.

Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach § 44 Absatz 1 Satz 3 wird von Nummer 13 erfasst.

Das Nähere zur fallbezogenen Supervision nach § 56 Absatz 2 als besonderem Weiterbildungsinhalt regelt die Psychotherapeutenkammer Berlin nach Nummer 14 in ihrer Weiterbildungsordnung.

Satz 2 ermöglicht den Kammern in den Weiterbildungsordnungen die Verwendung von Formularen, insbesondere von Formularen, die die schriftformersetzenden Formanforderungen gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz oder § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in den jeweils geltenden Fassungen erfüllen, verpflichtend vorzusehen.

Absatz 3 erfasst sogenannte Verbundermächtigungen. Ein Bedürfnis hiernach besteht insbesondere im ärztlichen Bereich, wo Weiterbildungsgänge Schnittstellen zwischen stationärem und ambulantem Sektor aufweisen. Die gesamte Weiterbildung, zum Beispiel in der Allgemeinmedizin, kann nicht von einer Weiterbildungsstätte und einer oder einem Weiterbildungsbefugten abgedeckt werden. Mit einer Verbundermächtigung kann in solchen Fällen sichergestellt werden, dass die gesamte Weiterbildung von den umfassten Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugten zusammen abgedeckt wird. In der Praxis bestehen bereits zahlreiche Weiterbildungsverbände. Die Psychotherapeutenkammer Berlin hat sich ebenfalls für die Aufnahme von Verbundermächtigungen in das Gesetz ausgesprochen. In Satz 1 erhalten die Kammern die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf einer Verbundbefugnis für mehrere zur Weiterbildung Befugte oder einer Verbundzulassung für mehrere zusammenarbeitende Weiterbildungsstätten in der Weiterbildungsordnung festzulegen, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung befugt oder zugelassen sind. Machen die Kammern von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, regeln sie auch das Verfahren bei Ausscheiden eines Kooperationspartners aus der Verbundbefugnis oder -zulassung in der Weiterbildungsordnung.

Satz 2 normiert als gesetzliche Voraussetzung, dass durch Kooperationsvereinbarungen sichergestellt sein muss, dass die von der Verbundbefugnis oder Verbundzulassung umfassten Weiterbildungsbefugten und Weiterbildungsstätten in geeigneter Weise zusammenarbeiten, um die vollständige Weiterbildung in zeitlich aufeinanderfolgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten zu gewährleisten. Die Kammern haben sich die entsprechende Kooperationsvereinbarung vor Erteilung einer Verbundbefugnis oder Verbundzulassung vorlegen zu lassen.

Zu § 40 (Anwendung auf Berufsangehörige in Aufsichtsfunktionen)

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass die Vorschriften dieses Teils (Weiterbildung) und die Weiterbildungsordnungen der Kammern für die Berufsangehörigen, die als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer ausüben und nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 keine Kammermitglieder sind, entsprechend gelten.

Kapitel 2 (Besonderer Teil)

Abschnitt 1 (Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte)

Zu § 41 (Fachrichtungen der ärztlichen Weiterbildung)

Absatz 1 nennt sechs Fachrichtungen der ärztlichen Weiterbildung.

In Absatz 2 wird die Facharztbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ vorgegeben.

Zu § 42 (Ärztliche Weiterbildung und Zulassung ärztlicher Weiterbildungsstätten)

Absatz 1 definiert den Umfang der ärztlichen Weiterbildung.

In Absatz 2 wird die Anrechnungsfähigkeit von Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, für berufliche Gebiete und gebietsspezifische Schwerpunkte ausgeschlossen.

Der Beginn der Weiterbildung in einem Gebiet, das die Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie umfasst, setzt nach Absatz 3 auch die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde voraus.

Absatz 4 bestimmt besondere Anforderungen, die im Sinne der Qualitätssicherung der Weiterbildung und des Patientenschutzes an ärztliche Weiterbildungsstätten gestellt werden. Satz 1 legt fest, dass die ärztliche Weiterbildung in stationären und ambulanten Einrichtungen der medizinischen Versorgung und in anderen zugelassenen Einrichtungen stattfindet, soweit das Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht. Damit wird klargestellt, dass die ärztliche Weiterbildung teilweise auch bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden kann. Satz 2 legt die Voraussetzungen für die Zulassung von Einrichtungen als ärztliche Weiterbildungsstätte fest.

Die in Absatz 4 festgelegten Voraussetzungen für die ärztlichen Weiterbildungsstätten sind nach Absatz 5 Satz 1 durch den Träger der Einrichtung regelmäßig nachzuweisen. Nach Satz 2 regelt die Weiterbildungsordnung das Verfahren.

Zu § 43 (Ärztliche Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“)

Die Vorschrift enthält Rahmenvorgaben für die ärztliche Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“.

Absatz 1 beschreibt das Ziel und die Ausrichtung der ärztlichen Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“.

Nach Absatz 2 Satz 1 dauert die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ mindestens fünf Jahre in Vollzeit und umfasst die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, an einer anderen Akademie für öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils über die Weiterbildung in Teilzeit und die Anerkennung von Weiterbildungszeiten (§§ 32 Absatz 5 und 35 Absatz 6) sind nach Satz 2 anwendbar. Die theoretische Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ umfasst nach Satz 3 mindestens 720 Unterrichtsstunden.

Das Nähere regelt nach Absatz 3 die Weiterbildungsordnung.

Zu § 44 (Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die allgemeinmedizinische Weiterbildung inhaltlich den Anforderungen an die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen muss. Die Mindestdauer beträgt nach Satz 2 drei Jahre. Satz 3 ermächtigt die Ärztekammer Berlin, das Nähere in der Weiterbildungsordnung zu regeln, in der längere Mindestzeiten festgelegt werden können.

Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin erteilt die Ärztekammer Berlin die Berechtigung zum Führen der in Absatz 2 bestimmten Bezeichnung.

Die Absätze 3 und 4 enthalten Übergangsvorschriften für „Praktische Ärztinnen“ und „Praktische Ärzte“.

Gegenstand von Absatz 5 ist die Anrechnung von Weiterbildungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegt wurden.

Personen, die die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt haben und entsprechende Nachweise vorlegen, erhalten nach Absatz 6 auf Antrag die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“, wenn sie zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach der Bundesärzteordnung berechtigt sind.

Zu § 45 (Fachrichtungen der zahnärztlichen Weiterbildung)

Absatz 1 nennt drei Fachrichtungen der zahnärztlichen Weiterbildung.

In Absatz 2 wird die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ vorgegeben.

Zu § 46 (Zahnärztliche Weiterbildung und Zulassung zahnärztlicher Weiterbildungsstätten)

Absatz 1 definiert den Umfang der zahnärztlichen Weiterbildung

In Absatz 2 wird die Anrechnungsfähigkeit von Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, ausgeschlossen.

Die Weiterbildung kann nach Absatz 3 außer in den Weiterbildungsstätten nach § 34 Absatz 1 auch bei befugten niedergelassenen Zahnärztinnen oder Zahnärzten durchgeführt werden.

Absatz 4 legt die Anforderungen an zahnärztliche Weiterbildungsstätten fest. Dies dient der Qualitätssicherung der Weiterbildung und dem Patientenschutz. Satz 1 bezieht sich auf Kliniken und Krankenhausabteilungen. Satz 2 bestimmt, dass die Anforderungen in Satz 1 für andere Einrichtungen entsprechend gelten.

Zu § 47 (Zahnärztliche Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“)

§ 47 enthält Rahmenvorgaben für die zahnärztliche Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“.

Absatz 1 beschreibt das Ziel und die Ausrichtung der zahnärztlichen Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“.

Nach Absatz 2 Satz 1 dauert die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ in Vollzeit mindestens drei Jahre und umfasst die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, an einer anderen Akademie für öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils über die Weiterbildung in Teilzeit und die Anerkennung von Weiterbildungszeiten (§§ 32 Absatz 5 und 35 Absatz 6) sind nach Satz 2 anwendbar. Die theoretische Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ umfasst nach Satz 3 mindestens 400 Unterrichtsstunden.

Die zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter sind nach Absatz 3 Satz 1 gesetzlich zugelassene Weiterbildungsstätten für die zahnärztliche Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“. Weitere geeignete Einrichtungen können nach Satz 2 als Weiterbildungsstätten für dieses Gebiet zugelassen werden, wobei die Regelungen über die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung von Weiterbildungsstätten (§ 34 Absatz 2 und 3) anwendbar sind.

Das Nähere regelt nach Absatz 4 die Weiterbildungsordnung.

Zu § 48 (Fachrichtungen der tierärztlichen Weiterbildung)

Absatz 1 sieht vor, dass die Tierärztekammer Berlin die Weiterbildungsbezeichnungen entsprechend den Erfordernissen der tierärztlichen Berufsausübung bestimmt.

In Absatz 2 wird die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ vorgegeben.

Zu § 49 (Befugnis zur Weiterbildung für Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber sowie für Fachnaturwissenschaftlerinnen und Fachnaturwissenschaftler)

§ 49 enthält zwei Tatbestände, die es der Tierärztekammer Berlin ermöglichen, eine Weiterbildungsbefugnis abweichend von den Grundsätzen des allgemeinen Teils (§ 33 Absatz 1) zu erteilen. Die Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass in der verhältnismäßig kleinen Berufsgruppe der Tierärztinnen und Tierärzte nicht für alle Weiterbildungsgänge ausreichend Weiterbildungsbefugte zur Verfügung stehen, die alle Anforderungen des § 33 Absatz 1 erfüllen.

Nach Absatz 1 kann Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern die Befugnis zur Weiterbildung erteilt werden, auch wenn sie keine Bezeichnung für ein Gebiet oder Teilgebiet führen.

In Ausnahmefällen kann Fachnaturwissenschaftlerinnen und Fachnaturwissenschaftlern die Befugnis zur Weiterbildung nach Absatz 2 erteilt werden, soweit die fachlich und persönlich geeignet sind.

Zu § 50 (Tierärztliche Weiterbildung und Zulassung tierärztlicher Weiterbildungsstätten)

Absatz 1 definiert den Umfang der tierärztlichen Weiterbildung.

In Absatz 2 wird die Anrechnungsfähigkeit von Zeiten tierärztlicher Tätigkeit in eigener Niederlassung unter verantwortlicher Leitung einer oder eines Weiterbildungsbefugten auf die Weiterbildung nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung geregelt. Anders als in der ärztlichen Weiterbildung, in der Zeiten einer Tätigkeit in eigener Praxis grundsätzlich nicht angerechnet werden (§ 42 Absatz 2), ist dies im tierärztlichen Bereich nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung möglich.

Die Weiterbildung kann nach Absatz 3 Satz 1 außer in den Weiterbildungsstätten nach § 34 Absatz 1 auch teilweise unter verantwortlicher Leitung einer oder eines Weiterbildungsbefugten in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis in einer Praxis, in einer Niederlassung oder in anderen Einrichtungen durchgeführt werden, die die tierärztliche Berufsausübung ermöglichen. Nach Satz 2 gelten § 33 Absatz 7 und 8 entsprechend.

Absatz 4 legt die Anforderungen an tierärztliche Weiterbildungsstätten fest. Satz 1 bezieht sich auf tierärztliche Kliniken. Satz 2 bestimmt, dass die Anforderungen in Satz 1 für andere Einrichtungen entsprechend gelten.

Zu § 51 (Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“)

§ 51 enthält Rahmenvorgaben für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“.

Absatz 1 beschreibt das Ziel und die Ausrichtung der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“.

Als Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ bestimmt Absatz 2 die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt und eine mindestens zwölfmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt in Vollzeit, davon mindestens sechs Monate in einer tierärztlichen Praxis; Tätigkeiten in Teilzeit sind entsprechend anrechnungsfähig.

Nach Absatz 3 Satz 1 dauert die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ in Vollzeit mindestens drei Jahre und umfasst einen mindestens dreimonatigen Weiterbildungslehrgang, der auf eine Tätigkeit im öffentlichen Veterinärverwaltungsdienst vorbereitet, eine Prüfung und eine danach abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst, jedoch nicht ausschließlich in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils über die Weiterbildung in Teilzeit und die Anerkennung von Weiterbildungszeiten (§§ 32 Absatz 5 und 35 Absatz 6) sind nach Satz 2 anwendbar.

Absatz 4 Satz 1 legt drei gesetzlich zugelassene Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ fest. Satz 2 ermächtigt die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung weitere geeignete Einrichtungen für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ zu bestimmen.

Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung wird in Absatz 5 ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ zu erlassen, die von den §§ 32 bis 35 abweichende Regelungen vorsehen können.

Das Nähere regelt nach Absatz 6 die Weiterbildungsordnung.

Zu § 52 (Fachrichtungen der apothekerlichen Weiterbildung)

Absatz 1 nennt fünf Fachrichtungen der apothekerlichen Weiterbildung.

Die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Pharmaziewesen“ wird in Absatz 2 vorgegeben.

Zu § 53 (Apothekerliche Weiterbildung und Zulassung apothekerlicher Weiterbildungsstätten)

Absatz 1 definiert den Umfang der apothekerlichen Weiterbildung.

Als Weiterbildungsstätte können nach Absatz 2 über die in § 34 Absatz 1 genannten Einrichtungen hinaus auch andere geeignete Einrichtungen, insbesondere pharmazeutische Herstellerbetriebe und wissenschaftliche Institute, zugelassen werden.

Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen für die Zulassung von Einrichtungen als apothekerliche Weiterbildungsstätte.

Zu § 54 (Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“)

§ 54 enthält Rahmenvorgaben für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“.

Absatz 1 beschreibt das Ziel und die Ausrichtung der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“.

Als Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ normiert Absatz 2 die Approbation als Apothekerin oder Apotheker und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit als Apothekerin oder Apotheker; Tätigkeiten in Teilzeit sind entsprechend anrechnungsfähig.

Nach Absatz 3 dauert die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ mindestens drei Jahre; Tätigkeiten in Teilzeit sind anteilmäßig anrechnungsfähig.

Die theoretische Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ ist in Absatz 4 geregelt. Danach ist die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, an einer anderen Akademie für öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden verpflichtend.

Absatz 5 legt verbindliche Weiterbildungsabschnitte für die praktische Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ fest. Mehrtägige Hospitationen bei gesundheitsbezogenen Bundesoberbehörden, Apothekerkammern, Sozialversicherungsträgern und anderen geeigneten Einrichtungen können im Rahmen der Weiterbildung zusätzlich wahrgenommen werden.

Die Weiterbildungsstätten für das Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ führt Absatz 6 Satz 1 auf. Weitere Einrichtungen können nach Satz 2 als Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ zugelassen werden, soweit sie geeignet sind, die Weiterbildungsziele zu vermitteln.

Absatz 7 verweist für die nähere Ausgestaltung der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ auf die Weiterbildungsordnung.

Zu § 55 (Fachrichtungen der psychotherapeutischen Weiterbildung)

Die Vorschrift nennt zwei Fachrichtungen der psychotherapeutischen Weiterbildung.

Zu § 56 (Psychotherapeutische Weiterbildung und Zulassung psychotherapeutischer Weiterbildungsstätten)

Absatz 1 Satz 1 definiert den Umfang der psychotherapeutischen Weiterbildung. Satz 2 enthält eine Ausnahmeregelung, nach der die Psychotherapeutenkammer Berlin in ihrer Weiterbildungsordnung festlegen kann, dass bestimmte Weiterbildungsinhalte abweichend von § 29 Absatz 1 vor Abschluss der Berufsausbildung erworben und anerkannt werden können. Den Besonderheiten der psychotherapeutischen Ausbildung wird damit Rechnung getragen. Eine psychotherapeutische Ausbildung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus, das Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Approbation liegt bei 39,2 Jahren. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung verfügen bereits über Berufserfahrung. Eine Anerkennungsmöglichkeit für bestimmte Weiterbildungsinhalte kann die Bereitschaft erhöhen, nach einer langjährigen psychotherapeutischen Ausbildung noch eine Weiterbildung zu machen.

In Absatz 2 Satz 1 wird die fallbezogene Supervision als besonderer Inhalt der psychotherapeutischen Weiterbildung normiert. Satz 2 bestimmt, dass Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildungsbefugten hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung bedarf nach Satz 3 der Genehmigung der Psychotherapeutenkammer Berlin. In Satz 4 wird die Psychotherapeutenkammer Berlin ermächtigt, das Nähere in der Weiterbildungsordnung zu regeln.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, für berufliche Gebiete und Teilgebiete grundsätzlich nicht anrechnungsfähig. Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann nach Satz 2 in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

Die Weiterbildung kann nach Absatz 4 außer in Weiterbildungsstätten nach § 34 Absatz 1 auch teilweise bei befugten niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie bei befugten niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden. Welche Weiterbildungsinhalte bei befugten niedergelassenen Berufsangehörigen außerhalb von Weiterbildungsstätten erworben werden können, kann die Psychotherapeutenkammer Berlin in der Weiterbildungsordnung festlegen. Die Supervision und die Selbsterfahrung können zum Beispiel in der Praxis der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter absolviert werden. Die psychotherapeutische Weiterbildung entwickelt sich fort, weshalb auf eine abschließende gesetzliche Festlegung, welche Weiterbildungsinhalte außerhalb von Weiterbildungsstätten vermittelt werden können, verzichtet wird.

Absatz 5 bestimmt die Voraussetzungen für die Zulassung von Einrichtungen als psychotherapeutische Weiterbildungsstätte.

Teil 4 (Berufsrechtliches Verfahren und Berufsgerichtsbarkeit)

Die Vorschriften über das berufsrechtliche Verfahren und die Berufsgerichtsbarkeit werden neu gefasst und gegliedert. Die Regelungen sind an das Disziplinarrecht und die Verwaltungsgerichtsordnung angelehnt. Verweise auf bewährte Regelungen anderer Gesetze ermöglichen es, die verfahrensrechtlichen Vorschriften in diesem Gesetz auf die wesentlichen Besonderheiten berufsrechtlicher und berufsggerichtlicher Verfahren zu beschränken. Direkte Bezugnahmen auf die ergänzend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen dienen der Rechtsklarheit und vermeiden Verweisketten. Die Strukturen des berufsrechtlichen Verfahrens und der Berufsgerichtsbarkeit bleiben grundsätzlich erhalten. Danach sind die Kammern als Berufsaufsichtsbehörde dafür zuständig, möglichen Berufsrechtsverstößen nachzugehen, wenn sie Kenntnis von entsprechenden Tatsachen erlangen. Die Kammern haben die erforderlichen Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts zu veranlassen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Ergebnis der Ermittlungen ein Berufsvergehen bestätigt, das durch ein Rügeverfahren der Kammer geahndet werden soll oder ob die konkrete Berufspflichtverletzung die Einleitung eines berufsggerichtlichen Verfahrens nach sich zieht.

Teil 4 gilt nicht nur für Kammermitglieder, sondern nach § 3 Absatz 1 Satz 3 entsprechend für Dienstleistungserbringer. Auf die Nennung der Dienstleistungserbringer in allen betreffenden Vorschriften wird zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 57 (Ahndung von Berufsvergehen)

§ 57 regelt die berufsrechtliche und berufsggerichtliche Ahndung von Berufsvergehen.

Absatz 1 Satz 1 definiert die schuldhafte Verletzung von Berufspflichten als Berufsvergehen im Sinne dieses Gesetzes. Satz 2 bestimmt, dass Berufsvergehen im berufsrechtlichen Verfahren durch Rüge der Kammer oder durch berufsggerichtliche Maßnahmen geahndet werden.

Nach Absatz 2 werden grundsätzlich auch Berufsvergehen verfolgt, die Kammermitglieder während der Mitgliedschaft in einer entsprechenden Kammer eines anderen Landes begangen haben (Nummer 1) oder ehemalige Kammermitglieder während ihrer Kammermitgliedschaft in Berlin begangen haben, sofern die Berechtigung zur Ausübung des Berufs nicht unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das ehemalige Kammermitglied nicht rechtswirksam auf sie verzichtet hat (Nummer 2). Damit wird die Möglichkeit eingeschränkt, sich durch Wohnort- und Kammerwechsel einem berufsggerichtlichen Verfahren zu entziehen. Zunehmende berufliche Mobilität und die berufsggerichtliche Praxis der letzten Jahre erfordern eine entsprechende Neuregelung. Ausnahmen von dem Grundsatz der berufsrechtlichen Verfolgung sollen in den Fällen gemacht werden können, in denen eine berufsrechtliche Verfolgung nicht angemessen erscheint, weil zum Beispiel die Berufstätigkeit aus Altersgründen ganz aufgegeben wurde.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird ausgeschlossen, dass derselbe Sachverhalt Gegenstand eines weiteren berufsrechtlichen Verfahrens wird, sofern der Sachverhalt bereits in einem anderen Land abschließend berufsrechtlich beurteilt wurde. Nach Satz 2 kann ein berufsrechtliches Verfahren aber durchgeführt werden, wenn das berufsrechtliche Verfahren in einem anderen Land wegen Beendigung der Kammermitgliedschaft aus formalen Gründen eingestellt wurde.

Absatz 4 ermöglicht die Fortsetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens, wenn die Kammermitgliedschaft nach dessen Eröffnung endet, vorausgesetzt, die Berechtigung zur Ausübung des Berufs ist nicht unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden oder das ehemalige Kammermitglied hat nicht rechtswirksam auf sie verzichtet. Die Ermessensausübung muss darauf abstellen, ob weiterhin das Bedürfnis nach einer berufsgerichtlichen Sanktion im Kammerbezirk besteht, weil zum Beispiel eine erneute Begründung einer Kammermitgliedschaft in Berlin nicht unwahrscheinlich ist.

In Absatz 5 werden beamtete Kammermitglieder, soweit sie dem Disziplinarrecht unterliegen, vom berufsrechtlichen und berufsgerichtlichen Verfahren ausgenommen. Eine doppelte Ahndung desselben Fehlverhaltens nach Disziplinarrecht und nach Berufsrecht wird damit ausgeschlossen. Nach der bisherigen Regelung in § 16 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Kammergesetzes unterliegen Kammerangehörige, die im öffentlichen Dienst stehen, hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Berufsggerichtsbarkeit. Kammermitglieder, die als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, unterliegen demnach weder dem Disziplinarrecht wie beamtete Kammermitglieder, noch fallen sie bisher in den Anwendungsbereich der berufsrechtlichen und berufsgerichtlichen Verfahren nach dem Berliner Kammergesetz. Diese Regelungslücke soll nunmehr geschlossen werden, weil es im Sinne des Patienten- und Verbraucherschutzes sachgerecht ist, Berufsvergehen der Kammermitglieder gleichermaßen zu ahnden und Angestellte im öffentlichen Dienst nicht länger von disziplinar- und berufsrechtlichen Konsequenzen auszunehmen, wenn sie ihre Berufspflichten verletzen.

Zu § 58 (Verhältnis zu anderen Verfahren; Aussetzung)

Die Bestimmung behandelt das Verhältnis des berufsrechtlichen Verfahrens zu anderen Verfahren, denen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. Die Vorschrift orientiert sich an den entsprechenden Regelungen des Landesdisziplinargesetzes und des Bundesdisziplinargesetzes. Für das Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu anderen Verfahren gilt unmittelbar die Regelung des § 94 VwGO.

Absatz 1 Satz 1 räumt dem Strafverfahren dem Grunde nach Vorrang vor dem berufsrechtlichen Verfahren ein, welches auszusetzen ist. Die Aussetzung dient dem Zweck, das Ergehen widersprüchlicher Entscheidungen im Strafverfahren einerseits und im berufsrechtlichen Verfahren andererseits zu vermeiden. Der Schutz des betroffenen Kammermitglieds, das sich nicht gleichzeitig in verschiedenen Verfahren verteidigen müssen soll, ist ein weiterer Aspekt, der für den Vorrang des Strafverfahrens spricht. Schließlich bestehen im Strafverfahren auch die besseren Möglichkeiten der Sachaufklärung. Um die mit der Aussetzung regelmäßig verbundenen Verzögerungen in den Fällen zu vermeiden, in denen der Sachverhalt geklärt ist, sieht Satz 2 vor, dass eine Aussetzung des berufsrechtlichen Verfahrens unterbleibt, wenn keine

begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen. Im Interesse der Beschleunigung schreibt Satz 3 vor, dass ein ausgesetztes berufsrechtliches Verfahren spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens fortzusetzen ist. Spätestens bedeutet, dass das ausgesetzte berufsrechtliche Verfahren vor dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens fortgesetzt werden kann, wenn am Sachverhalt keine begründeten Zweifel mehr bestehen.

Nach Absatz 2 kann ein berufsrechtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsrechtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

Die in Absatz 3 Satz 1 festgeschriebene Bindungswirkung bestimmter gerichtlicher Entscheidungen will im Sinne der Rechtssicherheit verhindern, dass zu demselben Sachverhalt unterschiedliche gerichtliche Feststellungen getroffen werden. Die Bindungswirkung entfällt jedoch nach Satz 2, wenn das Berufsgeschicht die Richtigkeit der Feststellungen mehrheitlich bezweifelt.

Absatz 4 behandelt die Frage, inwieweit eine berufsrechtliche Sanktionierung neben eine strafgerichtliche oder behördliche Ahnung treten darf. § 14 Absatz 1 des Berliner Disziplinalgesetzes wurde an die berufsrechtlichen Besonderheiten angepasst. Das vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Disziplinarverfahren der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung wurde ergänzend aufgenommen, weil es Überschneidungen mit dem Rechtskreis des Berufsrechts der Kammern gibt und viel dafür spricht, eine doppelte Ahnung auch in diesen Fällen grundsätzlich auszuschließen und nur im Falle eines sogenannten berufsrechtlichen Überhangs zuzulassen. Das Berliner Berufsgeschicht hält die Einbeziehung vertragsärztlicher und vertragszahnärztlicher Disziplinarverfahren in die Regelung aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für geboten. (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 09.02.2015, Az.: 90 K 6.13 T).

In Absatz 5 wird die Bindungswirkung eines Freispruchs im Straf- oder Bußgeldverfahren festgelegt.

Zu § 59 (Verfolgungsverjährung)

Nach Absatz 1 Satz 1 schließt die Verjährung die Ahndung von Berufsvergehen durch Rüge oder berufsgeschichtliche Maßnahmen aus. Die Verjährungsfrist beträgt nach Satz 2 fünf Jahre wie bisher.

Erfüllt die Berufspflichtverletzung auch einen Straftatbestand, endet die Verjährungsfrist für die Ahndung des Berufsvergehens nicht vor der Verjährung der Strafverfolgung (Absatz 2).

Mit den Absätzen 3 und 4 werden die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährungsfrist umfassend neu geregelt. Der Verweis auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs wird aufgegeben, stattdessen werden die Bestimmungen in Anlehnung an das „Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs“ nach § 15 des Landes- und Bundesdisziplinalgesetzes formuliert. Die praktischen Schwierigkeiten in der Anwendung der Verjährungsvorschriften, denen sich die Kammern ausgesetzt sahen, sollen

damit ausgeräumt werden. Der Zeitpunkt, in dem die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung eintreten, ist jeweils klar definiert. Anders als im Disziplinarrecht wird an dem Begriff der Verjährung festgehalten, weil er dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht und in seiner Bedeutung bekannt ist. Auf die Einführung neuer Begriffe wird daher verzichtet.

Die Hemmung der Verjährung ist Gegenstand von Absatz 3. Die Frist des Absatzes 1 Satz 2 ist für die Dauer einer Aussetzung des berufsrechtlichen Verfahrens nach § 58 Absatz 1 oder 2, für die Dauer des berufsgerichtlichen Verfahrens oder während des Laufes der für die Erfüllung von Auflagen und Weisungen gesetzten Frist gehemmt (Satz 1). Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren oder ein Verfahren zum Widerruf oder zur Rücknahme der Approbation oder der Berufserlaubnis eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt (Satz 2).

Die Frist des Absatzes 1 Satz 2 wird durch die Einleitung des berufsrechtlichen Verfahrens, die Erweiterung der Ermittlungen, den Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens oder den Antrag auf Erweiterung des berufsgerichtlichen Verfahrens unterbrochen (Absatz 4). Die Unterbrechung der Verjährungsfrist hat zur Folge, dass diese anschließend neu beginnt. Der grundsätzliche Vorrang von Strafverfahren und deren Dauer führen dazu, dass die Berufsaufsicht der Kammern bei einem Berufsvergehen nicht immer umgehend tätig werden kann. Dem Eintritt der Verjährung von Berufsvergehen können die Kammern durch die angeführten Verfahrenshandlungen, die die Verjährungsfrist unterbrechen, wirksam entgegenwirken.

Zu § 60 (Ergänzende Bestimmungen)

§ 60 erklärt bestimmte Gesetze und einzelne Vorschriften bestimmter Gesetze für ergänzend anwendbar.

Die ergänzende Anwendung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsordnung nach Absatz 1 entspricht dem Verweis im Landes- und Bundesdisziplinarrecht (§ 3) und verdeutlicht die weitgehende Abtrennung vom Strafprozessrecht und die Anlehnung an das Disziplinar- und Verwaltungsrecht.

Absatz 2 nimmt die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes in Bezug, die im berufsgerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommen sollen. Die Geltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes wird so besser deutlich als über die Verweisungskette vom Disziplinarrecht über die Verwaltungsgerichtsordnung in das Gerichtsverfassungsgesetz. Mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz wird das Transparenzgebot im Sinne des Patienten- und Verbraucherschutzes umgesetzt. Der Verweis umfasst aber auch die differenzierten Ausnahmetatbestände, wonach die Öffentlichkeit in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden kann, soll oder muss, soweit die Abwägung schutzwürdiger Interessen dies verlangt.

Kapitel 2 (Berufsrechtliche Ermittlungen)

Zu § 61 (Ermittlungen; Einleitung berufsrechtlicher Verfahren)

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens begründen können, hat die Kammer nach Absatz 1 Satz 1 die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen oder nach § 62 zu veranlassen. Bloße Behauptungen oder Vermutungen von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern werden im Rahmen der Ermittlungen geprüft. Bestätigt sich der Vorwurf eines Berufsvergehens soweit, dass ein hinreichend konkreter Verdacht besteht, ist ein berufsrechtliches Verfahren nach Absatz 4 einzuleiten. Andernfalls werden die Ermittlungen eingestellt. Satz 2 konkretisiert, worauf sich die durchzuführenden Ermittlungen zu erstrecken haben.

Absatz 2 verweist auf das Landesdisziplinalgesetz und erklärt einige Bestimmungen für die Ermittlungen vor und während des berufsrechtlichen Verfahrens (Absatz 1 und 4) für entsprechend anwendbar: Beweiserhebung (§ 24), Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige (§ 25), Herausgabe von Unterlagen (§ 26), Beschlagnahmen und Durchsuchungen (§ 27) und Protokoll (§ 28). Die Kammern sollen den Sachverhalt im Rahmen der Ermittlungen umfassend aufklären, weshalb ihnen Kompetenzen und Rechte im Rahmen der Beweiserhebung eingeräumt werden müssen. Die Verpflichtung von Zeuginnen und Zeugen zur Aussage und von Sachverständigen zur Erstattung von Gutachten ist für effektive Ermittlungen der Kammern und ihrer Ermittlungspersonen von wesentlicher Bedeutung.

In Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei der Staatsanwaltschaft liegt, die im berufsrechtlichen Verfahren im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommen werden kann. Mit Satz 2 wird dem verfassungsrechtlichen Zitiergebot genüge getan.

Die Einleitung berufsrechtlicher Verfahren richtet sich nach Absatz 4. Ergeben die Ermittlungen, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, hat die Kammer nach Satz 1 ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten und die Ermittlungen fortzusetzen. Für die Einleitung des berufsrechtlichen Verfahrens gilt demnach weiterhin das Legalitätsprinzip. Die geänderte Formulierung ist angelehnt an das Disziplinarrecht und soll deutlich machen, dass die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens einen hinreichend konkreten Verdacht eines Berufsvergehens voraussetzt. Haben die Ermittlungen den Verdacht insoweit bestätigt, wird ein berufsrechtliches Verfahren eingeleitet und die Ermittlungen werden fortgesetzt. Die Einleitung des berufsrechtlichen Verfahrens ist nach Satz 2 aktenkundig zu machen, so dass der für die Unterbrechung der Verjährung maßgebliche Zeitpunkt eindeutig bestimmbar ist.

Absatz 5 regelt das sogenannte „Selbstreinigungsverfahren“, welches Kammermitgliedern nach Satz 1 das Recht gibt, die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens gegen sich selbst zu beantragen, um den Verdacht eines Berufsvergehens von der Kammer prüfen und gegebenenfalls ausräumen zu lassen. Das Verfahren wird neu konzipiert und vereinfacht, indem das geänderte Disziplinarrecht auf das berufsrechtliche Verfahren übertragen wird. Eine Ablehnung des Antrags ist nach Satz 2 nur noch zulässig, wenn es an konkreten Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, fehlt. Eine ablehnende Entscheidung ist nach Satz 3 zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kammermitglied zuzustellen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann das Kammermitglied

wie bisher innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Berufsgerecht einlegen (Satz 4). Über die Beschwerde entscheidet das Berufsgerecht nach Satz 5 durch Beschluss endgültig. Gibt das Berufsgerecht der Beschwerde statt, hat die Kammer das berufsrechtliche Verfahren einzuleiten (Satz 6).

Die in Absatz 6 genannten Ausnahmen von der Pflicht, Ermittlungen durchzuführen, sind an das Disziplinarrecht angelehnt. Neben tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als verbindlicher Ausnahmetatbestand (Satz 1), räumt Satz 2 den Kammern und ihren Ermittlungspersonen hinsichtlich der Durchführung von Ermittlungen Ermessen ein, soweit der Sachverhalt auf sonstige Weise aufgeklärt ist.

Zu § 62 (Einsetzung einer Ermittlungsperson)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Einsetzung einer Ermittlungsperson im Sinne des Absatzes 2 durch die Kammer. Die Beauftragung einer Ermittlungsperson liegt im Ermessen der Kammer, so dass diese im Einzelfall entscheiden kann, ob die erforderlichen Ermittlungen von Beschäftigten der Kammer durchgeführt werden sollen oder von einer Ermittlungsperson. Die Übertragung von Teilen der Ermittlungen an eine Ermittlungsperson wird ebenfalls zugelassen, zum Beispiel kann die Ermittlungsperson mit der Anhörung des beschuldigten Kammermitglieds oder mit Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen beauftragt werden. Die Kammern erhalten für die Durchführung der berufsrechtlichen Ermittlungen einen Gestaltungsspielraum, so dass die Berufsaufsicht der jeweiligen Kammer effektiv arbeiten kann und die personellen Ressourcen bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Satz 2 gewährt den Kammern ein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen und Beweiserhebungen, welche die Ermittlungsperson durchführt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kammern sind nach Satz 3 jederzeit berechtigt, Akteneinsicht zu nehmen und sich über den Stand der Ermittlungen zu informieren. Nach dem Abschluss ihrer Ermittlungen legt die Ermittlungsperson die Akte mit einem Ermittlungsbericht der Kammer vor (Satz 4).

Nach Absatz 2 Satz 1 kann der Vorstand der Kammer zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von fünf Jahren jeweils mindestens eine Ermittlungsperson und eine stellvertretende Ermittlungsperson, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, bestellen. Die Kammern entscheiden, ob sie Ermittlungspersonen bestellen oder ob sie die Ermittlungen von Beschäftigten der Kammer durchführen lassen. Die Ermittlungspersonen sind in der Durchführung der Ermittlungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (Satz 2). Die Bestellung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden (Satz 3). Bestellung, Rücknahme und Widerruf sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen (Satz 4). Der bisher verwendete Begriff des „Untersuchungsführers“ wird durch die „Ermittlungsperson“ ersetzt. Auf die Bestellung der Ermittlungspersonen durch die Aufsichtsbehörde, die die Bestellung bisher auf Vorschlag der Kammern vorgenommen hat, wird zugunsten einer Bestellung durch die Kammern selbst verzichtet. Dadurch wird eine Verfahrensvereinfachung erreicht.

Zu § 63 (Rechte des beschuldigten Kammermitglieds)

In Absatz 1 werden die Verfahrensrechte (Unterrichtung, Belehrung und Anhörung) eines beschuldigten Kammermitglieds beschrieben.

Während Bevollmächtigte als Vertretung des Kammermitglieds anzusehen sind, erfolgt die Tätigkeit des Beistands nicht anstelle des Kammermitglieds, sondern zu dessen Unterstützung. Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass grundsätzlich nur Personen mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigte zugelassen sind und als Beistand nur Berufsangehörige. Andere Geeignete Personen können mit Genehmigung der zuständigen Stellen nach Satz 2 zugelassen werden.

Kapitel 3 (Abschlussentscheidung der Kammer)

Zu § 64 (Einstellung des berufsrechtlichen Verfahrens durch die Kammer)

§ 64 beinhaltet die Einstellung des berufsrechtlichen Verfahrens durch die Kammer, während in § 75 die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens verortet ist. Die bisher nicht vollständig im Gesetz erfassten Einstellungsgründe werden in Anlehnung an das Disziplinarrecht konkretisiert und systematisiert.

Eine Einstellung nach Absatz 1 erfolgt, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen kein Berufsvergehen vorliegt (Nummer 1) oder zwar ein Berufsvergehen vorliegt, eine berufsgerichtliche Maßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint (Nummer 2), weil die Berufspflichtverletzung des Kammermitglieds zum Beispiel nicht so schwerwiegend war oder das Kammermitglied sein Fehlverhalten korrigiert hat.

Verfahrenshindernisse im Sinne des § 75 Absatz 2 sind weitere Einstellungsgründe nach Absatz 2. Vor der Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens liegt die Zuständigkeit für die Prüfung von Verfahrenshindernissen und gegebenenfalls die Einstellung des berufsrechtlichen Verfahrens bei der Kammer. Auf die gesetzliche Vorgabe eines Vorstandsbeschlusses für die Einstellung berufsrechtlicher Verfahren wird verzichtet, weil sich diese Regelung insbesondere für mitgliederstarke Kammern mit vielen berufsrechtlichen Verfahren nicht bewährt hat.

Absatz 3 sieht vor, dass die Kammer in dem Einstellungsbescheid nach Absatz 1 Nummer 2 eine Rüge nach § 65 erteilen kann. Über die Erteilung einer Rüge hat der Vorstand der Kammer zu entscheiden (§ 65 Absatz 1 Satz 2). Die Möglichkeit, die Einstellung des berufsrechtlichen Verfahrens mit einer Rüge zu verbinden, hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Erteilung einer Rüge setzt ein Berufsvergehen voraus und ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 ausgeschlossen.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt Zustellungs- und Mitteilungspflichten hinsichtlich des Einstellungsbescheids. Der Einstellungsbescheid ist unanfechtbar, sofern er nicht nach Absatz 3 mit einer Rüge verbunden wurde (Satz 2), gegen die nach § 65 Absatz 6 Einspruch eingelegt werden kann.

Stellt die Kammer das berufsrechtliche Verfahren ein, tragen die Kammer und das Kammermitglied ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst (Absatz 5). Die Kammern sollen Ermittlungen führen und berufsrechtliche Verfahren einleiten können, ohne sich einem Kostenrisiko hinsichtlich der anwaltlichen Vertretung der Kammer-

mitglieder in den Fällen auszusetzen, in denen die Ermittlungen vor der Befassung des Berufsgerichts ergeben, dass das berufsrechtliche Verfahren einzustellen ist. Für die Kammermitglieder ist es zumutbar, in diesem Verfahrensstadium auf eine anwaltliche Vertretung zu verzichten oder die Kosten dafür selbst zu tragen. Kommt es zum berufsgerichtlichen Verfahren, kann das Berufsgericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das berufsrechtliche Verfahren bei der Kammer nach § 60 Absatz 1 in Verbindung mit § 162 Absatz 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung für notwendig erklären.

Zu § 65 (Rüge)

Die Vorschrift regelt das Rügeverfahren, welches die Verfolgung minderschwerer Berufspflichtverstöße durch die Berufsaufsicht der Kammern vereinfachen und die Berufsgerichtsbarkeit entlasten soll. Das Rügerecht der Kammern ist in der Praxis von großer Relevanz.

Die Voraussetzungen für einen Rügebescheid bestimmt Absatz 1 Satz 1. Danach liegt es im Ermessen der Kammer, ein Berufsvergehen mit einer Rüge zu ahnden, wenn die Schuld des Kammermitglieds gering und die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheinen. Über die Erteilung einer Rüge entscheidet der Vorstand der Kammer (Satz 2), das heißt die Willensbildung findet in dem geschäftsführenden Kollegialorgan statt. Der Vorstand der Kammer kann nach Satz 3 eine Person, die die Befähigung zum Richteramt hat, bevollmächtigen, den Rügebescheid zu erlassen.

Die Rüge kann nach Absatz 2 Satz 1 mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Welche Auflagen oder Weisungen insbesondere in Betracht kommen, bestimmt Satz 2.

Nach Nummer 1 kann Kammermitgliedern aufgegeben werden, einen Geldbetrag bis zu einer Höhe von 10 000 Euro zur Weiterleitung an eine im Rügebescheid zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung an die Kammer zu zahlen. Der Höchstbetrag wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verdoppelt, um den gestiegenen Einkommensverhältnissen der Kammermitglieder Rechnung zu tragen und die Geldaufgabe im Rügebescheid als spürbares Ahndungsmittel zu erhalten. Nach Nummer 2 kann Kammermitgliedern die Weisung erteilt werden, an einer bestimmten Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen. Mit dieser neu im Gesetz verankerten Weisungsmöglichkeit sollen die Kammern wiederholten Berufsvergehen gleicher Art entgegenwirken können, soweit diese Option im Einzelfall angemessen erscheint. Ein Beispiel aus dem Geschäftsbereich der Apothekerkammer Berlin ist die verpflichtende Teilnahme an einem Rezeptur-Ringversuch. Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann Kammermitgliedern danach eine Supervision aufgeben.

Auflagen und Weisungen können nebeneinander verhängt werden (Satz 3). Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Kammer dem Kammermitglied nach Satz 4 eine angemessene Frist.

In Absatz 3 werden formelle und materielle Anforderungen an den Rügebescheid festgelegt. Satz 1 verpflichtet die Kammern, das Kammermitglied vor Erlass des Rügebescheids anzuhören, indem ihm Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem Vorwurf des Berufsvergehens zu äußern. Das aus den Grundrechten in Verbindung mit Arti-

kel 20 Absatz 3 Grundgesetz abzuleitende Recht auf ein faires Verfahren gebietet es, Betroffenen vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, wie es auch in § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehen ist. Eine ordnungsgemäße Anhörung im berufsrechtlichen Verfahren verlangt in tatsächlicher Hinsicht die Bekanntgabe des Sachverhalts, der Veranlassung zur Einleitung des Verfahrens gibt, und in rechtlicher Hinsicht dessen berufsrechtliche Bewertung anhand der einschlägigen Normen (vgl. Willems, Die Rüge durch die Heilberufskammer, MedR 2010, 770, 773). Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Zustellung des Rügebescheids gibt Satz 2 verbindlich vor. Der Gegenstand des als Pflichtverletzung vorgeworfenen Verhaltens muss eindeutig benannt und die Grenzen des herangezogenen Tatsachenstoffs müssen genau umrissen werden (vgl. Willems, Die Rüge durch die Heilberufskammer, MedR 2010, 770, 773). Die Aufsichtsbehörde erhält den Rügebescheid nachrichtlich (Satz 3).

Absatz 4 normiert den Vorrang des berufsgerichtlichen Verfahrens gegenüber dem Rügerecht, indem letzteres erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Kammermitglied eingeleitet ist. Eine unzulässige Doppelpahndung wird dadurch ausgeschlossen.

Wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die das Berufsvergehen als durch eine Rüge nicht genügend geahndet erscheinen lassen, steht der Zugang eines Rügebescheids der Erhebung einer berufsrechtlichen Klage wegen desselben Sachverhalts nach Absatz 5 Satz 1 nicht entgegen. Nach Satz 2 entscheidet das Berufsgesicht in dem berufsgerichtlichen Verfahren zugleich über die Rüge.

Das Rechtsbehelfsverfahren bei Rügebescheiden ist Gegenstand von Absatz 6. Der Einspruch, die Einspruchsfrist, die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Einspruch, dessen Begründung und Zustellung sowie das Erfordernis der Rechtsbehelfsbelehrung sind in Satz 1 und 2 geregelt. Wird der Einspruch zurückgewiesen, eröffnet Satz 3 dem Kammermitglied die Möglichkeit, die Entscheidung des Berufsgesichts zu beantragen.

Absatz 7 regelt das Verfahren vor dem Berufsgesicht in den Fällen nach Absatz 6, in denen das Kammermitglied Einspruch gegen einen Rügebescheid erhoben, die Kammer diesen zurückgewiesen und das Kammermitglied die Entscheidung des Berufsgesichts beantragt hat. Das Berufsgesicht kann nach Satz 1 Beweise erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es kann nach Satz 2 die durch Rügebescheid verhängten Maßnahmen und Auflagen bestätigen, mildern, aufheben oder das Verfahren unter den in § 75 Absatz 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen einstellen. Das Berufsgesicht entscheidet durch einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschluss, der mit der Beschwerde angefochten werden kann (Satz 3). Die Zustellung und Mitteilung des Beschlusses richtet sich nach Satz 4.

In Absatz 8 wird eine Regelung aufgenommen, wonach die Kammern für bestandskräftig gewordene oder für die vom Berufsgesicht dem Grunde nach bestätigten Rügen eine Gebühr erheben können. Die Kammern können in ihren Gebührenordnungen entsprechende Gebührentatbestände schaffen. Damit erhalten die Kammern die Möglichkeit, die Kosten für die Durchführung berufsrechtlicher Verfahren zumindest teilweise den Kammermitgliedern in Rechnung zu stellen, die Berufsvergehen begangen und durch ihr schuldhaftes Verhalten Kosten verursacht haben. Der Haushalt

der Kammern und damit die Gesamtheit der Kammermitglieder, die durch ihre Beitragszahlungen die Kammern finanzieren, werden so entlastet.

Zu § 66 (Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens, Klageschrift)

Bestätigt das Ermittlungsergebnis den Verdacht eines Berufsvergehens und hält der Vorstand eine berufsgerichtliche Ahndung für erforderlich, beantragt er nach Absatz 1 bei dem Berufsgerecht die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens und übersendet die Ermittlungsakten.

Der Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens wird nach Absatz 2 Satz 1 durch die Einreichung einer Klageschrift gestellt. Die gewählte Bezeichnung als „Klageschrift“ wird unter anderem im Disziplinarrecht verwendet und ersetzt die bisherige Bezeichnung als „Anschuldigungsschrift“, die auch aufgrund der Verwechslungsgefahr mit dem Strafprozessrecht aufgegeben wird. Die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen an eine Klageschrift bestimmt Satz 2, wonach das zur Last gelegte Berufsvergehen mit den begründenden Tatsachen, das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel darzustellen sind. Entsprechende Anforderungen finden sich in den meisten Heilberufsgesetzen der anderen Länder, die mit der Rechtsprechung in Einklang stehen (vgl. Willems, Das Verfahren vor den Heilberufsgewichten, S. 109 - 123). Der Vorstand der Kammer kann nach Satz 3 eine Person, die die Befähigung zum Richteramt hat, bevollmächtigen, die Klageschrift zu unterzeichnen.

Kapitel 4 (Organisation der Berufsgerichte)

Zu § 67 (Berufsgericht und Berufsobergericht)

Die Vorschrift sieht wie bisher eine zweistufige Gerichtsorganisation mit einem Berufsgerecht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Berlin und einem Berufsobergericht beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vor. Rechtsgrundlage für die Angliederung der Berufsgerichte an die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist § 187 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung, der den Ländern zudem die Regelung der Besetzung und des Verfahrens der Berufsgerichte gestattet.

Zu § 68 (Besetzung des Berufsgerichts und des Berufsobergerichts)

§ 68 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung, wird in Absätze unterteilt und sprachlich modernisiert.

Die Besetzung des Berufsgerichts besteht nach Absatz 1 aus zwei Richterinnen oder Richtern und drei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, die der Berufsgruppe des Kammermitglieds angehören müssen.

Die Besetzung des Berufsobergerichts besteht nach Absatz 2 aus drei Richterinnen oder Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, die der Berufsgruppe des Kammermitglieds angehören müssen.

Bei Beschlüssen und Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach Absatz 3 nicht mit.

Zu § 69 (Bestimmung der Richterinnen und Richter)

Die Bestimmung der Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit einschließlich ihrer Stellvertretung erfolgt unverändert in entsprechender Anwendung des § 21e des Gerichtsverfassungsgesetzes jeweils aus der Zahl der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der Berliner Verwaltungsgerichte.

Zu § 70 (Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter)

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit einschließlich ihrer Stellvertretung werden nach Absatz 1 Satz 1 wie bisher aus Vorschlagslisten der Delegiertenversammlungen von Ausschüssen beim Berufsgericht und Berufsobergericht gewählt. Jede Liste muss nach Satz 2 mindestens zwölf Vorschläge enthalten.

Absatz 2 bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses beim Berufsgericht, der nach Satz 1 aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin als Vorsitzender oder Vorsitzendem und je einer Vertrauensperson der Kammern besteht. Die Vertrauenspersonen der Kammern und ihre Stellvertretung werden nach Satz 2 von den Delegiertenversammlungen der Kammer gewählt.

Für die Zusammensetzung des Ausschusses beim Berufsobergericht gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg tritt (Absatz 3).

Zu § 71 (Ausschluss und Entbindung vom ehrenamtlichen Richteramt)

§ 71 regelt Ausschluss- und Entbindungsgründe für das ehrenamtliche Richteramt, die ergänzt und angepasst werden.

Absatz 1 führt vier Tatbestände an, die einer Wahl in das ehrenamtliche Richteramt entgegenstehen. Die Nummern 1 enthält Vorgaben über die Unvereinbarkeit bestimmter Funktionen in der Selbstverwaltung der Berliner Körperschaften mit dem ehrenamtlichen Richteramt in der Berufsgerichtsbarkeit. Nummer 2 schließt Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit den Kammern, der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin und der Aufsichtsbehörde stehen, als ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus. Möglichen Interessenkonflikten wird damit vorgebeugt. Nummern 3 schließt Personen aus, die die Wählbarkeit in Organe der Kammern verloren haben und Nummer 4 Personen, die disziplinarrechtlich oder berufsrechtlich vorbelastet sind.

Absatz 2 sieht fünf Tatbestände vor, die die Entbindung vom ehrenamtlichen Richteramt nach sich ziehen müssen. Neben den Ausschlussgründen nach Absatz 1 sind dies eine rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren, grobe Amtspflichtverletzungen, der Verlust der zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten und das Ende ihrer Kammermitgliedschaft. Die Regelung orientiert sich an den entsprechenden Vorschriften des Disziplinarrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Härtefallklausel in Absatz 3 ermöglicht es, ehrenamtliche Richterinnen und Richter auf Antrag von der weiteren Amtsausübung zu entbinden.

Zu § 72 (Ausschluss von der Ausübung des Richteramts)

Der Ausschluss von der Ausübung des Richteramts ist Gegenstand von Absatz 1, der fünf Umstände benennt, die der richterlichen Tätigkeit im konkreten berufsggerichtlichen Verfahren entgegenstehen: Eine Schädigung durch das Berufsvergehen (Nummer 1), ein familiäres oder verwandtschaftliches Verhältnis zu dem beschuldigten Kammermitglied oder zu der durch das Berufsvergehen verletzten Person (Nummer 2 und 3), eine Beteiligung am berufsrechtlichen Verfahren (Nummer 4) oder an einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen das Kammermitglied (Nummer 5) schließen Richterinnen und Richter sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter von der Amtswahrnehmung im berufsggerichtlichen Verfahren aus.

Nach Absatz 2 sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter von der Ausübung ihres Richteramts auch ausgeschlossen, wenn sie in der Arbeitsstätte des Kammermitgliedstätig sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Zu § 73 (Nichtheranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter)

Nach § 73 dürfen ehrenamtliche Richterinnen und Richter, gegen die ein berufsggerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren anhängig ist oder die ihren Beruf nicht ausüben dürfen (Berufsverbot, Ruhen der Approbation), nicht herangezogen werden.

Kapitel 5 (Das Verfahren vor dem Berufsgericht)

Zu § 74 (Eröffnung des berufsggerichtlichen Verfahrens)

Über die Eröffnung des berufsggerichtlichen Verfahrens entscheidet das Berufsgericht nach Absatz 1 Satz 1 durch Beschluss. Hält die oder der Vorsitzende des Berufsgerichts vor einer Entscheidung über die Eröffnung eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich, kann sie oder er nach Satz 2 eine Weiterführung der Ermittlungen anordnen. Die Kammer kann entscheiden, ob sie eine Ermittlungsperson beauftragt.

Der Eröffnungsbeschluss muss nach Absatz 2 Satz 1 das dem Kammermitglied zur Last gelegte Berufsvergehen mit den begründenden Tatsachen anführen und ist nach Satz 2 unanfechtbar.

Absatz 3 Satz 1 sieht eine Begründungspflicht für den Beschluss vor, durch den die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens abgelehnt wird. Gegen den Nichteröffnungsbeschluss ist nach Satz 2 die Beschwerde gegeben, für die § 81 gilt.

Zu § 75 (Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens)

§ 75 enthält Regelungen zur Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens bei Verfahrenshindernissen (Absätze 1 und 2) und bei geringer Schuld des Kammermitglieds (Absatz 3).

Nach Absatz 1 Satz 1 ist das berufsgerichtliche Verfahren einzustellen, wenn ein Verfahrenshindernis vorliegt. Außerhalb der mündlichen Verhandlung erfolgt die Einstellung durch Beschluss (Satz 2), gegen den Beschwerde eingelegt werden kann (Satz 3).

Die Verfahrenshindernisse werden in Absatz 2 aufgeführt. Der Tod des Kammermitglieds (Nummer 1), der dauerhafte Verlust der Berechtigung zur Ausübung des Berufs (Nummer 2), keine rechtswirksame Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens und sonstige Unzulässigkeitsgründe (Nummer 3) ziehen die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach sich.

Die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens bei geringer Schuld des Kammermitglieds nach Absatz 3 orientiert sich an vergleichbaren Regelungen in anderen Heilberufsgesetzen und ist an § 153a Strafprozessordnung angelehnt. Das Kammermitglied und die Kammer müssen einer solchen Einstellung als Verfahrensbeteiligte nach Satz 1 zustimmen, und es dürfen keine wichtigen berufsständischen Belange entgegenstehen. Die Einstellung kann nach Satz 2 von der Erfüllung einer Zahlungsaufgabe in Höhe von bis zu 10 000 Euro zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung abhängig gemacht werden. Weil die Einstellung nach Absatz 3 nunmehr auch die Zustimmung der Kammer verlangt, kann auf ein Rechtsbehelfsverfahren verzichtet werden (Satz 3).

Zu § 76 (Berufsgerichtliche Maßnahmen)

Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind in Absatz 1 aufgeführt. Auf die „Warnung“ wird zukünftig verzichtet, weil dieses Instrument neben dem Verweis nicht erforderlich ist und das Disziplinarrecht auch keine Warnung vorsieht. Es bleibt beim Verweis (Nummer 1), der Geldbuße (Nummer 2), der Entziehung des aktiven und passiven Kammerwahlrechts (Nummer 4) und der Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Heilberufs (Nummer 5). Das Höchstmaß für die Geldbuße wird von fünfzigtausend auf einhunderttausend Euro verdoppelt, damit im Einzelfall sachgerechte Entscheidungen unter Berücksichtigung der gestiegenen Einkommensverhältnisse der Kammermitglieder getroffen werden können. Als berufsgerichtliche Maßnahme neu eingeführt wird die Weisung, mit der dem Kammermitglied aufgegeben werden kann, an einer bestimmten Maßnahme oder Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen.

men und die Kosten hierfür zu tragen (Nummer 3). Für die Begründung und Anwendungsfälle aus der Praxis wird auf die Ausführungen zu § 65 Absatz 2 Nummer 2 verwiesen.

Welche berufsgerichtlichen Maßnahmen nebeneinander verhängt werden können, regelt Absatz 2.

Absatz 3 beschreibt die Maßstäbe für die Zumessung der Geldbuße in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, so dass auf den bisherigen Verweis verzichtet werden kann. Die relevanten Aspekte sind die Bedeutung des Berufsvergehens, der Vorwurf, der das Kammermitglied trifft und seine wirtschaftlichen Verhältnisse (Satz 1). Nach Satz 2 soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den das beschuldigte Kammermitglied aus dem Berufsvergehen gezogen hat, übersteigen. Um dies zu erreichen ist es nach Satz 3 zulässig, das gesetzliche Höchstmaß nach Absatz 1 Nummer 2 zu überschreiten.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit erfordert es, die Entziehung des Kammerwahlrechts zeitlich zu befristen (Absatz 4 Satz 1). Satz 2 bestimmt, dass das Kammermitglied mit dem Verlust des Kammerwahlrechts aus allen Organen und Ausschüssen der Kammer ausscheidet.

Zu § 77 (Mündliche Verhandlung)

§ 77 enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Vorbereitung und die Durchführung der mündlichen Verhandlung. Der Begriff der „Hauptverhandlung“ aus dem Strafprozessrecht wird durch den Begriff der „mündlichen Verhandlung“, der im Verwaltungs- und Disziplinargerichtsverfahren verwendet wird, ersetzt.

Die Terminierung der mündlichen Verhandlung erfolgt nach Absatz 1 durch die oder den Vorsitzenden des Berufsgerichts.

Absatz 2 legt fest, dass die oder der Vorsitzende bestimmte Anordnungen treffen kann, um die erforderlichen Beteiligten und Beweismittel in der mündlichen Verhandlung präsent zu haben. Das beschuldigte Kammermitglied und die Kammer sind nach Satz 1 zu laden. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige werden nach Satz 2 geladen, soweit die oder der Vorsitzende deren persönliches Erscheinen für erforderlich hält. Soweit erforderlich kann sie oder er auch die Herbeischaffung anderer Beweismittel nach Satz 2 anordnen.

Die Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen kann unter den in Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen durch eine ersuchte Richterin oder einen ersuchten Richter im Wege der Amts- oder Rechtshilfe erfolgen.

Die Zustellung der Ladungen (Satz 1), die regelmäßig einzuhaltende Ladungsfrist (Satz 2) und die Möglichkeit, auf deren Einhaltung zu verzichten (Satz 3), sind Gegenstand von Absatz 4.

Nach Absatz 5 Satz 1 können sich die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung durch Bevollmächtigte (§ 65) vertreten lassen. Das persönliche Erscheinen des beschuldigten Kammermitglieds kann nach § 95 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung

angeordnet werden und der Kammer kann die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 95 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung aufgegeben werden (Satz 2).

Absatz 6 sieht vor, dass die mündliche Verhandlung trotz Ausbleibens des beschuldigten Kammermitglieds oder einer oder eines Bevollmächtigten durchgeführt werden kann, wenn das Kammermitglied ordnungsgemäß geladen wurde und in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Ähnliche Regelungen finden sich auch in anderen Verfahrensordnungen, zum Beispiel § 102 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung und § 232 Strafprozessordnung, um willkürliche Prozessverzögerungen zu vermeiden.

Die oder der Vorsitzende des Berufsgerichts teilt der Aufsichtsbehörde den Termin zur mündlichen Verhandlung nach Absatz 7 Satz 1 rechtzeitig mit. Auf Antrag ist der Vertreterin oder dem Vertreter der Aufsichtsbehörde nach Satz 2 Gelegenheit zu geben, ihre oder seine Auffassung darzulegen.

Die Protokollführung über den Gang der mündlichen Verhandlung ist in Absatz 8 geregelt.

Zu § 78 (Beweisaufnahme)

Mit § 78 wird eine Vorschrift zur Beweisaufnahme, wie sie auch in anderen Heilberufsgesetzen zu finden ist, in das Gesetz aufgenommen.

Nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt das Berufsgerecht den Umfang der Beweisaufnahme und erhebt die erforderlichen Beweise. Die Vereidigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen durch das Berufsgerecht oder einer ersuchten RichterIn oder einem ersuchten Richter kann nach Satz 2 erfolgen.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht die Verwertung von Zeuginnen-, Zeugen- und Sachverständigenaussagen aus anderen Verfahren als Beweismittel, indem sie durch Verlesen der Niederschriften zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden können. Auf das Verlesen können die anwesenden Beteiligten nach Satz 2 verzichten. Die Regelung dient der Prozessökonomie.

Zu § 79 (Entscheidung durch Beschluss)

Nach Absatz 1 kann das Berufsgerecht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss auf Verweis oder Geldbuße bis zu 25 000 Euro erkennen. Die Regelung orientiert sich an § 59 des Bundesdisziplinargesetzes und sieht eine vereinfachte Beendigung des berufsgerechtlichen Verfahrens durch Beschluss vor.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von der oder dem Vorsitzenden des Berufsgerichts nach Absatz 2 eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat. Dem Berufsgerecht soll ein schneller Abschluss des berufsgerechtlichen Verfahrens ermöglicht werden, wenn die Beteiligten ausdrücklich oder durch fehlenden Widerspruch innerhalb einer ihnen gesetzten Frist konkludent ihre Zustimmung zur Entscheidung

erklärt haben. Neben dieser Entscheidungsform kann der Gerichtsbescheid des § 84 Verwaltungsgerichtsordnung über § 60 Absatz 1 zur Anwendung kommen.

Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich (Absatz 3).

Zu § 80 (Entscheidung durch Urteil)

Das Berufungsgericht entscheidet nach Absatz 1 aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil, wenn das berufsgerichtliche Verfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass das Urteil im berufsgerichtlichen Verfahren auf Verurteilung zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme nach § 76, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lautet. Eine entsprechende Vorschrift im Gesetz fehlte bislang.

Die Regelung in Absatz 3, wonach Gegenstand der Urteilsfindung nur die dem Kammermitglied bis zum Ende der mündlichen Verhandlung zur Last gelegten Berufsvergehen sind (Satz 1) und bis zu diesem Zeitpunkt weitere Berufsvergehen in das laufende Verfahren mit einbezogen werden können (Satz 2), dient einer zügigen Durchführung des Berufungsgerichtsverfahrens.

Kapitel 6 (Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens; Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer)

Zu § 81 (Berufung)

Die Berufung gegen Urteile des Berufungsgerichts ist Gegenstand von § 81. Wesentliche Bestimmungen zum Berufungsverfahren werden in das Gesetz aufgenommen.

Das Rechtsmittel der Berufung steht nach Absatz 1 sowohl dem Kammermitglied als auch der Kammer zu.

Absatz 2 bestimmt die Anforderungen an die Berufung, wie die Fristen für die Einlegung der Berufung und deren Begründung (Satz 1). Inhaltliche Vorgaben für die Berufungsbegründung sieht Satz 2 vor. Nach Satz 3 kann die Berufung auch fristwahrend beim Berufsobergericht eingelegt werden.

Werden die Anforderungen an die Berufung nach Absatz 2 nicht erfüllt, verwirft das Berufsobergericht die Berufung nach Absatz 3 ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig.

Ist die Berufung nicht unzulässig nach Absatz 3, gibt Absatz 4 die Entscheidungsmöglichkeiten des Berufsobergerichts vor. Die Zurückweisung bei fehlender Begründetheit der Berufung ist in Satz 1 geregelt. Soweit die Berufung begründet ist, hebt das Berufsobergericht das Urteil des Berufungsgerichts nach Satz 2 auf und entscheidet in der Sache selbst. Wenn eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist oder das erstinstanzliche Verfahren an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet, kann

das Berufsobergericht das Urteil des Berufsgerichts nach Satz 3 aufheben und zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Berufsgericht zurückverweisen.

Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufsgericht gelten nach Absatz 5 für das Verfahren vor dem Berufsobergericht entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Zu § 82 (Beschwerde)

Mit § 82 wird das Rechtsmittel der Beschwerde in Anlehnung an die Verwaltungsgerichtsordnung im Gesetz verankert.

Absatz 1 Satz 1 verweist neben den in diesem Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen auf die Anwendungsfälle der Verwaltungsgerichtsordnung, die entsprechend gilt. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Bevollmächtigte und Beistände auch im Beschwerdeverfahren zugelassen sind.

In Absatz 2 wird eine Wertgrenze für Beschwerden gegen Entscheidungen über Kosten und Auslagen festgesetzt. Wie in anderen Gesetzen (zum Beispiel § 146 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung) auch, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes über zweihundert Euro liegen. Die Berufsgerichte sollen dadurch entlastet werden.

Absatz 3 schließt die Beschwerde gegen Beschlüsse des Berufsobergerichts und gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Berufsobergerichts aus.

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde und das zuständige Gericht bestimmt Absatz 4.

Bei Begründetheit der Beschwerde hat das Berufsgericht oder die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde nach Absatz 5 abzuhelpfen, andernfalls ist sie unverzüglich dem Berufsobergericht zur Entscheidung vorzulegen.

Das Berufsobergericht entscheidet nach Absatz 6 über die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss und erlässt im Fall der Begründetheit die in der Sache erforderliche Entscheidung.

Zu § 83 (Wiederaufnahme des Verfahrens)

Für die Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens verweist Absatz 1 auf das Landesdisziplinargesetz in Verbindung mit dem Bundesdisziplinargesetz.

Das Kammermitglied und die Kammer sind nach Absatz 2 antragsberechtigt.

Zu § 84 (Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer)

Der siebzehnte Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren regelt, in welchen Fällen Betroffene, die infolge der überlangen Dauer eines Gerichtsverfahrens einen Nachteil erleiden, unter welchen Voraussetzungen entschädigt werden können. § 84 sieht die entsprechende Anwendung auf das berufsgerichtliche Verfahren vor, die aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geboten ist. Statt der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Zivilprozessordnung nach dem Gerichtsverfassungsgesetz, ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig und die Verwaltungsgerichtsordnung heranzuziehen.

Kapitel 7 (Kosten und Vollstreckung)

Zu § 85 (Kosten)

§ 85 enthält neue Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens.

Absatz 1 trifft grundsätzliche Regelungen zur Kostentragung und Kostenfestsetzung, die sich an der Verwaltungsgerichtsordnung und den Heilberufsgesetzen anderer Länder orientieren. Nach Satz 1 muss die Entscheidung in der Hauptsache bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Satz 2 definiert die Kosten des Verfahrens, die sich aus den Gerichtskosten, welche die Gebühren und die Auslagen beinhalten, und den Aufwendungen für eine erforderliche Rechtsvertretung zusammensetzen. Für die Kostenfestsetzung ist nach Satz 3 die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig. Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufsgerecht nach Satz 4 endgültig.

Absatz 2 führt eine Gebühr für das berufsgerichtliche Verfahren ein. Die Erhebung einer Gerichtsgebühr ist aus mehreren Gründen sachgerecht. Andere Prozessordnungen sehen auch Gebühren vor, Gebührenfreiheit ist eine Ausnahme. Zudem gilt es, Wertungswidersprüche zu vermeiden. Weil die Rügeverfahren der Kammern über eine mögliche Gebührenerhebung finanziert werden sollen (§ 65 Absatz 7), würde die Gebührenfreiheit des berufsgerichtlichen Verfahrens dazu führen, dass die Kammermitglieder, die weniger schwere Berufsvergehen begangen haben und deren Schuld gering ist, bei den Kosten schlechter gestellt würden als die Kammermitglieder, deren Berufsvergehen eine berufsgerichtliche Ahndung erforderlich machen. Die Pflicht zur Kostentragung trifft nach Satz 1 nur das Kammermitglied. Satz 2 bestimmt, dass eine Gebührenfestsetzung nur erfolgt, wenn dem Kammermitglied eine berufsgerichtliche Maßnahme auferlegt wurde oder die Rüge durch das Berufsgerecht nach § 65 Absatz 7 dem Grunde nach bestätigt wurde. Die Kammern sollen nicht dem Kostenrisiko ausgesetzt werden, im Falle eines Freispruchs des Kammermitglieds die Gerichtsgebühren tragen zu müssen. Die Entscheidung der Kammern, eine Rüge zu erteilen oder ein berufsgerichtliches Verfahren zu beantragen, soll nach den tatbestandlichen Voraussetzungen getroffen und nicht durch ein zusätzliches Kostenrisiko beeinflusst werden. Hinzu kommt, dass die Berufsaufsicht der Kammern nicht nur im Interesse der Kammermitglieder tätig ist, sondern auch im öffentlichen Interesse, weil zum Beispiel Patientinnen und Patienten darauf vertrauen können müssen, dass Heilberufserinnen und Heilberufler das Berufsrecht beachten und bei Verstößen zur Verantwortung gezogen werden. Die Gerichtsgebühren werden in Satz 3 als Rahmengebühr festgelegt, 150 Euro bis 1 000 Euro im ersten Rechtszug

und 300 Euro bis 2 000 Euro im Berufungsverfahren. Die Höhe der Gebühr bestimmt das Berufungsgericht nach Satz 4 unter Berücksichtigung der Bedeutung des Verfahrens, der Schwere des Berufsvergehens und der persönlichen Verhältnisse des Kammermitglieds. Bei der Bemessung der Rahmengebühr wird berücksichtigt, dass sowohl die Berufsvergehen, als auch die Einkommensverhältnisse der verschiedenen Berufsgruppen und Kammermitglieder stark variieren. Damit die Gebührenerhebung wirtschaftlich ist, wird eine Mindestgebühr von 150 Euro festgelegt.

Absatz 3 verweist für die Erhebung von Auslagen auf das Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes.

Die Tragung der Auslagen richtet sich nach Absatz 4. Das Kammermitglied wird im Fall einer Verurteilung, einer Bestätigung der Rüge dem Grunde nach oder einer Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach § 75 Absatz 3 verpflichtet, die notwendigen Auslagen der Kammer zu tragen (Satz 1). Nach Satz 2 gilt Entsprechendes, wenn das berufsgerichtliche Verfahren nach § 75 Absatz 1 und 2 Nummer 2 eingestellt wird, obwohl das Kammermitglied nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Berufsvergehen begangen hat. Wird das berufsgerichtliche Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Erstattung der notwendigen Auslagen (Satz 3). Der Kammer sind die notwendigen Auslagen des Kammermitglieds aufzuerlegen, wenn das Kammermitglied freigesprochen oder der Rügebescheid durch das Berufungsgericht aufgehoben wird (Satz 4).

Absatz 5 ermöglicht es, den Ersatz schuldhaft verursachter Auslagen abweichend von Absatz 4 zu bestimmen. Kommt das Kammermitglied zum Beispiel seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur verspätet nach, können durch die fehlende oder verzögerte Mitwirkung entstandene Auslagen dem Kammermitglied auferlegt werden, auch wenn es nicht verurteilt oder die Rüge nicht grundsätzlich bestätigt wird. Ein weiterer Anwendungsfall könnte die Aufgabe der Berufstätigkeit des Kammermitglieds während des berufsgerichtlichen Verfahrens sein, wenn eine Verurteilung im berufsgerichtlichen Verfahren trotz begangenem Berufsvergehen nur deshalb nicht erfolgt, weil keine Wiederholungsgefahr mehr besteht.

Die Einnahmen an Gebühren, Ordnungsgeldern und Geldbußen fließen nach Absatz 6 dem Land Berlin zu.

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufungsgerichtsbarkeit trägt nach Absatz 7 das Land Berlin.

Zu § 86 (Vollstreckung)

§ 86 enthält wesentliche Bestimmungen zur Vollstreckung berufsrechtlicher und berufsgerichtlicher Entscheidungen.

Absatz 1 Satz 1 verweist für die Vollstreckung auf die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, die wiederum auf die Zivilprozessordnung verweist. Nach Satz 2 werden die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen mit dem Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Satz 3 sieht vor, dass auch bestandskräftige Rügen nach § 64 Absatz 3 und § 65 vollstreckbar sind.

Der Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt (Absatz 2).

Die Entziehung des aktiven und passiven Kammerwahlrechts (§ 76 Absatz 1 Nummer 3) und die Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Heilberufs (§ 76 Absatz 1 Nummer 4) werden nach Absatz 3 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam.

Zu § 87 (Eintragung und Löschung berufsrechtlicher Maßnahmen)

Nach Absatz 1 Satz 1 sind Rügen und berufsgerichtlichen Maßnahmen in das Berufsverzeichnis einzutragen. Die Frist für die Löschung beträgt nach Satz 2 wie bisher fünf Jahre. Satz 3 erweitert die Löschfrist auf zehn Jahre, wenn das der berufsrechtlichen Maßnahme zugrundeliegende Berufsvergehen ursächlich oder mitursächlich für den Tod eines Menschen war.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Fristbeginn. Satz 2 führt laufende Verfahren auf, die einer Löschung entgegenstehen. Damit soll sichergestellt werden, dass vorausgegangene Berufsrechtsverstöße bei der Entscheidung über berufsrechtliche oder berufsgerichtliche Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden können.

Teil 5 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu § 88 (Satzungen; Heilberufsversorgungswerks-Aufsichtsverordnung)

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Satzungen gelten nach Absatz 1 fort, soweit einzelne Bestimmungen diesem Gesetz nicht widersprechen. Aufgrund dieses Gesetzes erforderliche Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Satzungen sind zeitnah vorzunehmen. Auf eine gesetzlich bestimmte Umsetzungsfrist wird verzichtet.

Die Heilberufsversorgungswerks-Aufsichtsverordnung vom 17. Januar 2008 (GVBl. 2008 S. 11), die aufgrund des § 4b Absatz 15 Satz 3 Berliner Kammergesetz erlassen wurde, gilt nach Absatz 2 fort. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer entsprechenden Verordnung wurde in § 25 Absatz 3 dieses Gesetzes übernommen.

Zu § 89 (Organe)

§ 89 sieht vor, dass die Organe der Kammern (§ 11) und der Versorgungseinrichtungen (§ 22) bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten Amtszeit im Amt bleiben. Damit wird klargestellt, dass das Inkrafttreten dieses Gesetzes keine sofortige Neuwahl der Organe erforderlich macht.

Zu § 90 (Stichtagsregelung für Versorgungseinrichtungen)

Die Ausschlussklausel des § 90 übernimmt die bisherige Stichtagsregelung in § 35 Absatz 3 des Berliner Kammergesetzes. Damit soll verhindert werden, dass das Po-

tenzial an freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch gemindert wird, dass Mitgliedern neu gegründeter Kammern eine berufsständische Versorgung angeboten wird. Angestellte Mitglieder einer neu zu gründenden Kammer würden von einer berufsständischen Versorgung ohnehin nicht mehr erfasst, weil sie aufgrund der sogenannten „Friedensgrenze“ zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung in § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, da für sie vor dem 01.01.1995 keine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat. Der Ausschluss weiterer berufsständischer Versorgungseinrichtungen dient dazu, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten und zu stärken. Der Landesgesetzgeber nimmt damit auch Rücksicht auf Möglichkeiten des Bundesgesetzgebers, eine umfassende Neuordnung der Rentenversicherung und Überführung in eine Bürgerversicherung vorzunehmen, indem die Schaffung weiterer Vertrauenstatbestände ausgeschlossen wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit der Regelung des § 35 Absatz 3 Berliner Kammergesetz bestätigt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.12.2015, Az. 10 C 18/14).

Zu § 91 (Weiterbildung)

§ 91 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen für den Bereich der Weiterbildung.

Aktuell laufende Weiterbildungen werden nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen (Absatz 1).

Ermittelte Anerkennungen von Weiterbildungen gelten fort und müssen nicht neu beantragt werden. Das Gleiche gilt für die benannten Facharzt- und Fachtierarztanerkennungen (Absatz 2).

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Ermächtigungen zur Weiterbildung und Zulassungen von Weiterbildungsstätten gelten als Befugnisse zur Weiterbildung und Zulassungen von Weiterbildungsstätten nach diesem Gesetz fort (Absatz 3).

Zu § 92 (Berufsvergehen)

Auf Berufsvergehen, die vor dem 1. August 2017 begangen worden sind, ist nach § 92 das bisher geltende Recht (§ 94 Absatz 2 Nummer 1) anzuwenden.

Zu § 93 (Richterinnen und Richter, ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und Untersuchungsführer)

§ 93 stellt klar, dass die Richterinnen und Richter, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und die Untersuchungsführer solange im Amt bleiben, bis die entsprechenden Bestellungen, Bestimmungen und Wahlen nach diesem Gesetz erfolgt sind.

Zu § 94 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes in Absatz 1 geregelt.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der Gesetze und Verordnungen, die durch das neue Berliner Heilberufekammergesetz abgelöst werden, vorbehaltlich der erforderlichen Übergangsregelungen. Das Berliner Kammergesetz in der Fassung vom 04. September 1978 und das Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 20. Juli 1978 werden aufgehoben, weil die betreffenden Vorschriften im Berliner Heilberufekammergesetz neu gefasst und zusammengeführt werden. Die Verordnung über die Weiterbildung von Ärzten und Zahnärzten im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ vom 18. Mai 1981, die Verordnung über die Weiterbildung von Apothekern auf dem Gebiet „Öffentliches Pharmaziewesen“ vom 7. Februar 1989 und die Verordnung über die Weiterbildung von Tierärzten auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ vom 19. August 1993 sind aufzuheben, weil die Weiterbildung zukünftig insgesamt von den Kammern im Rahmen der Selbstverwaltung geregelt wird. Wesentliche Bestimmungen für die Weiterbildung im Öffentlichen Gesundheits-, Pharmazie- und Veterinärwesen, die im öffentlichen Interesse liegen und der Qualitätssicherung dienen, werden stattdessen als Ordnungsrahmen in Teil 3 des Gesetzes aufgenommen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

D. Gesamtkosten:

Das Gesetz wird voraussichtlich zu geringfügigen Mehreinnahmen führen, die sich allerdings nicht vorab quantifizieren lassen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen resultieren daher, dass im berufsgerichtlichen Verfahren höhere Geldbußen verhängt werden können und Gerichtsgebühren als Rahmengebühr im Gesetz neu verankert werden, die etwas über den Gebühren des Bundesdisziplingesetzes liegen, die bisher im berufsgerichtlichen Verfahren herangezogen werden. Die tatsächliche Höhe der Mehreinnahmen ist abhängig von der Anzahl und dem Ausgang der berufsgerichtlichen Verfahren. Mehrausgaben sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Die Umsetzung des Gesetzes macht Anpassungen im Satzungsrecht der Kammern erforderlich, was zu einem geringen personellen Mehraufwand bei den Kammern und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung als Aufsichtsbehörde über die Kammern führen wird, der mit dem vorhandenen Personal aufgefangen werden kann. Demgegenüber stehen einige gesetzliche Änderungen, die Verfahrensvorschriften entbürokratisieren und eine geringfügige Arbeitsentlastung bei diesen Stellen mit sich bringen. Es sind grundsätzlich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch das Gesetz zu erwarten, es führt nicht zu Personalmehrbedarf und nicht zu Personaleinsparungen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Das Gesetz wird voraussichtlich zu geringfügigen Mehreinnahmen führen, die sich allerdings nicht vorab quantifizieren lassen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen resultieren daher, dass im berufsgerichtlichen Verfahren höhere Geldbußen verhängt werden können (bis zu 100 000 Euro statt vorher bis zu 50 000 Euro) und Gerichtsgebühren als Rahmengebühr im Gesetz neu verankert werden, die etwas über den Gebühren des Bundesdisziplingesetzes liegen, die bisher im berufsgerichtlichen Verfahren herangezogen werden. Die tatsächliche Höhe der Mehreinnahmen im Einzelplan 06 – Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung – ist abhängig von der Anzahl und dem Ausgang der berufsgerichtlichen Verfahren. Mehrausgaben sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Umsetzung des Gesetzes macht Anpassungen im Satzungsrecht der Kammern erforderlich, was zu einem geringen personellen Mehraufwand bei den Kammern und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung als Aufsichtsbehörde über die Kammern führen wird, der mit dem vorhandenen Personal aufgefangen werden kann. Demgegenüber stehen einige gesetzliche Änderungen, die eine geringfügige Arbeitsentlastung bei diesen Stellen mit sich bringen (zum Beispiel die Abschaffung der Genehmigungspflicht für bestimmte Satzungen, die Bestellung von Ermittlungspersonen durch die Kammern selbst statt durch die Aufsichtsbehörde). Es sind grundsätzlich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch das Gesetz zu erwarten, es führt nicht zu Personalmehrbedarf und nicht zu Personaleinsparungen.

Berlin, den 27. Juni 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (BVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist

Artikel 28

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Das Land fördert die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen, sowie die Bildung von Wohnungseigentum.
- (2) Der Wohnraum ist unverletzlich. Eine Durchsuchung darf nur auf richterliche Anordnung erfolgen oder bei Verfolgung auf frischer Tat durch die Polizei, deren Maßnahmen jedoch binnen 48 Stunden der richterlichen Genehmigung bedürfen.

Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geändert worden ist

§ 3 Apothekenpersonal

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Es ist verboten, pharmazeutische Tätigkeiten von anderen Personen als pharmazeutischem Personal auszuführen oder ausführen zu lassen, soweit nach Absatz 5a nichts anderes bestimmt ist. Die jeweilige Person muss insoweit der deutschen Sprache mächtig sein und über Kenntnis des in Deutschland geltenden Rechts verfügen, wie es für die Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit notwendig ist. Pharmazeutische Tätigkeiten, die von pharmazeutisch-technischen Assistenten, pharmazeutischen Assistenten oder Personen, die sich in der Ausbildung zum Apothekerberuf oder zum Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten befinden, ausgeführt werden, sind vom Apothekenleiter zu beaufsichtigen oder von diesem durch einen Apotheker beaufsichtigen zu lassen. Pharmazeutische Assistenten dürfen keine Arzneimittel abgeben.
- (5a) Das Umfüllen einschließlich Abfüllen und Abpacken oder Kennzeichnen von Arzneimitteln darf unter Aufsicht eines Apothekers auch durch anderes als das pharmazeutische Personal ausgeführt werden, soweit es sich um Apothekenhelfer, Apothekenfacharbeiter, pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, sowie Personen, die sich in der Ausbildung zum Beruf des pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten befinden, handelt. Darüber hinaus darf sich das pharmazeutische Personal von dem in Satz 1 genannten anderen Personal der Apotheke unterstützen lassen
 1. bei der Herstellung und Prüfung der Arzneimittel,
 2. bei der Prüfung der Ausgangsstoffe,
 3. durch Bedienung, Pflege und Instandhaltung der Arbeitsgeräte,
 4. beim Abfüllen und Abpacken oder Kennzeichnen der Arzneimittel sowie
 5. bei der Vorbereitung der Arzneimittel zur Abgabe.

Das zur Herstellung nach Satz 1 oder zur Unterstützung nach Satz 2 eingesetzte Personal muss für diese Aufgaben entsprechend qualifiziert sein und über die bei den jeweiligen Tätigkeiten gebotene Sorgfalt nachweislich zu Anfang und danach fortlaufend vom pharmazeutischen Personal unterwiesen werden.

(6) [...]

Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

§ 8

Mehrere Personen zusammen können eine Apotheke nur in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft betreiben; in diesen Fällen bedürfen alle Gesellschafter der Erlaubnis. Beteiligungen an einer Apotheke in Form einer Stillen Gesellschaft und Vereinbarungen, bei denen die Vergütung für dem Erlaubnisinhaber gewährte Darlehen oder sonst überlassene Vermögenswerte am Umsatz oder am Gewinn der Apotheke ausgerichtet ist, insbesondere auch am Umsatz oder Gewinn ausgerichtete Mietverträge sind unzulässig. Pachtverträge über Apotheken nach § 9, bei denen die Pacht vom Umsatz oder Gewinn abhängig ist, gelten nicht als Vereinbarungen im Sinne des Satzes 2. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Apotheken nach § 2 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

- (1) Erlaubnisinhaber und Personal von Apotheken dürfen mit Ärzten oder anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, keine Rechtsgeschäfte vornehmen oder Absprachen treffen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben. § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke auf Grund einer Absprache anwendungsfertige Zytostatikazubereitungen, die im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebes hergestellt worden sind, unmittelbar an den anwendenden Arzt abgeben.
- (3) Der Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke darf auf Anforderung des Inhabers einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke die im Rahmen seiner Apotheke hergestellten anwendungsfertigen Zytostatikazubereitungen an diese öffentliche Apotheke oder auf Anforderung des Inhabers einer Erlaubnis zum Betrieb einer anderen Krankenhausapotheke an diese Krankenhausapotheke abgeben. Dies gilt entsprechend für den Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke für die Abgabe der in Satz 1 genannten Arzneimittel an eine Krankenhausapotheke oder an eine andere öffentliche Apotheke. Eines Vertrages nach § 14 Abs. 3 oder 4 bedarf es nicht.
- (4) Im Falle einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung von spezifischen Arzneimitteln erforderlich macht,
 - a) findet Absatz 1 keine Anwendung auf Arzneimittel, die von den Gesundheitsbehörden des Bundes oder der Länder oder von diesen benannten Stellen

- nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c des Arzneimittelgesetzes bevorratet oder nach § 21 Absatz 2 Nummer 1c des Arzneimittelgesetzes hergestellt wurden,
b) gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend für Zubereitungen aus von den Gesundheitsbehörden des Bundes oder der Länder oder von diesen benannten Stellen bevorrateten Wirkstoffen.

Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

§ 77 Zuständige Bundesoberbehörde

- (1) Zuständige Bundesoberbehörde ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, es sei denn, dass das Paul-Ehrlich-Institut oder das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständig ist.
- (2) Das Paul-Ehrlich-Institut ist zuständig für Sera, Impfstoffe, Blutzubereitungen, Knochenmarkzubereitungen, Gewebezubereitungen, Gewebe, Allergene, Arzneimittel für neuartige Therapien, xenogene Arzneimittel und gentechnisch hergestellte Blutbestandteile.
- (3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zuständig für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind. Zum Zwecke der Überwachung der Wirksamkeit von Antibiotika führt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wiederholte Beobachtungen, Untersuchungen und Bewertungen von Resistenzen tierischer Krankheitserreger gegenüber Stoffen mit antimikrobieller Wirkung, die als Wirkstoffe in Tierarzneimitteln enthalten sind, durch (Resistenzmonitoring). Das Resistenzmonitoring schließt auch das Erstellen von Berichten ein.
- (4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte und des Paul-Ehrlich-Instituts zu ändern, sofern dies erforderlich ist, um neueren wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen oder wenn Gründe der gleichmäßigen Arbeitsauslastung eine solche Änderung erfordern.

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist

§ 399 Ausschluss der Abtretung bei Inhaltsänderung oder Vereinbarung

Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

§ 400 Ausschluss bei unpfändbaren Forderungen

Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

§ 401 Übergang der Neben- und Vorzugsrechte

- (1) Mit der abgetretenen Forderung gehen die Hypotheken, Schiffshypotheken oder Pfandrechte, die für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über.
- (2) Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens verbundenes Vorzugsrecht kann auch der neue Gläubiger geltend machen.

§ 402 Auskunftspflicht; Urkundenauslieferung

Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern.

§ 403 Pflicht zur Beurkundung

Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen. Die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.

§ 404 Einwendungen des Schuldners

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

§ 412 Gesetzlicher Forderungsübergang

Auf die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes finden die Vorschriften der §§ 399 bis 404, 406 bis 410 entsprechende Anwendung.

§ 1896 Voraussetzungen

- (1) [...]
- (1a) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1905 Sterilisation

- (1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn
 1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
 2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
 3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
 4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
 5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müssten.

- (2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist

**Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2)
Kostenverzeichnis
Teil 9 Auslagen**

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<i>Vorbemerkung 9:</i>		
(1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.		
(2) Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt.		
9000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3, die a) auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind oder b) angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen; der Anfertigung steht es gleich, wenn per Telefax übermittelte Mehrfertigungen von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden: für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite für jede weitere Seite in Farbe 2. Entgelte für die Herstellung und Überlassung der in Nummer 1 genannten Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 oder pauschal je Seite oder pauschal je Seite in Farbe 3. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien	0,50 € 0,15 € 1,00 € 0,30 € in voller Höhe 3,00 € 6,00 € 1,50 €

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	<p>oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke: je Datei</p> <p>für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens</p> <p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in jedem Rechtszug und für jeden Kostenschuldner nach § 28 Abs. 1 GKG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. Die Dokumentenpauschale ist auch im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem KapMuG gesondert zu berechnen.</p> <p>(2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde.</p> <p>(3) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jede Partei, jeden Beteiligten, jeden Beschuldigten und deren bevollmächtigte Vertreter jeweils</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vollständige Ausfertigung oder Kopie oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs, 2. eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe und 3. eine Kopie oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung. <p>§ 191a Abs. 1 Satz 5 GVG bleibt unberührt.</p>	<p>5,00 €</p>
9001	Auslagen für Telegramme	in voller Höhe
9002	<p>Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung</p> <p>Neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 3700, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen. Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem KapMuG wird die Zustellungspauschale für sämtliche Zustellungen erhoben.</p>	3,50 €
9003	<p>Pauschale für die bei der Versendung von Akten auf Antrag anfallenden Auslagen an Transport- und Verpackungskosten je Sendung</p> <p>(1) Die Hin- und Rücksendung der Akten durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften gelten zusammen als eine Sendung.</p>	12,00 €

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
9004	<p>(2) Die Auslagen werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 2116 zu erheben ist.</p> <p>Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird. Nicht erhoben werden ferner Auslagen für die Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 177 InsO, § 18 SVertO).</p> <p>(2) Die Auslagen für die Bekanntmachung eines Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Abs. 4 KapMuG gelten als Auslagen des Musterverfahrens.</p>	in voller Höhe
9005	<p>Nach dem JVEG zu zahlende Beträge</p> <p>(1) Nicht erhoben werden Beträge, die an ehrenamtliche Richter (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JVEG) gezahlt werden.</p> <p>(2) Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind. Ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 JVEG keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre.</p> <p>(3) Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), werden nicht, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG) werden nur nach Maßgabe des Absatzes 4 erhoben.</p> <p>(4) Ist für einen Beschuldigten oder Betroffenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, im Strafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, um Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis der Beschuldigte oder Betroffene zu seiner Verteidigung angewiesen oder soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich war, werden von diesem die dadurch entstandenen Auslagen nur erhoben, wenn das Gericht ihm diese nach § 464c StPO oder die Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, auch i. V. m. § 467a Abs. 1 Satz 2 StPO, auferlegt hat; dies gilt auch jeweils i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG.</p> <p>(5) Im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitsachen werden Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer nicht erhoben, wenn</p>	in voller Höhe

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
9006	<p>ein Ausländer Partei und die Gegenseitigkeit verbürgt ist oder ein Staatenloser Partei ist.</p> <p>Bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle</p> <p>1. die den Gerichtspersonen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz) und die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen</p> <p>2. für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer</p>	<p>in voller Höhe</p> <p>0,30 €</p>
9007	<p>An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge mit Ausnahme der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche</p>	<p>in voller Höhe</p>
9008	<p>Auslagen für</p> <p>1. die Beförderung von Personen</p> <p>2. Zahlungen an mittellose Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise</p>	<p>in voller Höhe</p> <p>bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge</p>
9009	<p>An Dritte zu zahlende Beträge für</p> <p>1. die Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren</p> <p>2. die Beförderung und die Verwahrung von Leichen</p> <p>3. die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen</p> <p>4. die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen</p>	<p>in voller Höhe</p> <p>in voller Höhe</p> <p>in voller Höhe</p> <p>in voller Höhe</p>
9010	<p>Kosten einer Zwangshaft, auch aufgrund eines Haftbefehls nach § 802g ZPO</p> <p>Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist.</p>	<p>in Höhe des Haftkostenbeitrags</p>
9011	<p>Kosten einer Haft außer Zwangshaft, Kosten einer einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO), einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO, § 73 JGG) und einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG)</p> <p>Maßgebend ist die Höhe des Haftkostenbeitrags, der nach Landesrecht von einem Gefangenen zu erheben ist. Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn der Haftkostenbeitrag auch von einem Gefangenen im Strafvollzug zu erheben wäre.</p>	<p>in Höhe des Haftkostenbeitrags</p>

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
9012	Nach dem Auslandskostengesetz zu zahlende Beträge	in voller Höhe
9013	An deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlende Gebühren sowie diejenigen Beträge, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9011 bezeichneten Art zustehen Die als Ersatz für Auslagen angefallenen Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	in voller Höhe, die Auslagen begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9011
9014	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	in voller Höhe
9015	Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9014 bezeichneten Art, soweit sie durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstanden sind	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9013
9016	Auslagen der in den Nummern 9000 bis 9014 bezeichneten Art, soweit sie durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 9005 ist nicht anzuwenden.	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 9000 bis 9013
9017	An den vorläufigen Insolvenzverwalter, den Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses oder die Treuhänder auf der Grundlage der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung aufgrund einer Stundung nach § 4a InsO zu zahlende Beträge	in voller Höhe
9018	Im ersten Rechtszug des Prozessverfahrens: Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem KapMuG zuzüglich Zinsen (1) Die im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Auslagen nach Nummer 9005 werden vom Tag nach der Auszahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. (2) Auslagen und Zinsen werden nur erhoben, wenn der Kläger nicht innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 8	anteilig

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
9019	<p>KapMuG seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt.</p> <p>(3) Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe des von dem Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der vom Musterkläger und den Beigeladenen des Musterverfahrens in den Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüche, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind. Der Anspruch des Musterklägers oder eines Beigeladenen ist hierbei nicht zu berücksichtigen, wenn er innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 8 KapMuG seine Klage in der Hauptsache zurücknimmt.</p> <p>Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen: je Verfahren für jede angefangene halbe Stunde</p>	15,00 €

Nummer 9012 des Kostenverzeichnisses gilt gemäß Artikel 4 Absatz 47 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) ab 14. August 2018 in folgender Fassung:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
9012	<i>Nach § 12 BGebG, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Abs. 4 BGebG zu zahlende Beträge</i>	in voller Höhe

Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist

§ 21e

- (1) Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. Der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt. Jeder Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.
- (2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Richtern, die nicht Mitglied des Präsidiums sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird. Vor der Änderung ist den Vorsitzenden Richtern, deren Spruchkörper von der Änderung der Geschäftsverteilung berührt wird, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (4) Das Präsidium kann anordnen, daß ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.
- (5) Soll ein Richter einem anderen Spruchkörper zugeteilt oder soll sein Zuständigkeitsbereich geändert werden, so ist ihm, außer in Eilfällen, vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (6) Soll ein Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden, so ist das Präsidium vorher zu hören.
- (7) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. § 21i Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. § 171b gilt entsprechend.
- (9) Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

§ 21g

- (1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- (2) Der Beschluss bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; er kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Prozessordnungen die Verfahren durch den Spruchkörper einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen werden können.
- (4) Ist ein Berufsrichter an der Beschlussfassung verhindert, tritt der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter an seine Stelle.
- (5) § 21i Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Bestimmung durch den Vorsitzenden getroffen wird.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist den Berufsrichtern, die von dem Beschluss betroffen werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) § 21e Abs. 9 findet entsprechend Anwendung.

Vierzehnter Titel Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

§ 169

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

§ 170

- (1) Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit zulassen, jedoch nicht gegen den Willen eines Beteiligten. In Betreuungs- und Unterbringungssachen ist auf Verlangen des Betroffenen einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten.

- (2) Das Rechtsbeschwerdegericht kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit nicht das Interesse eines Beteiligten an der nicht öffentlichen Erörterung überwiegt.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 171 (weggefallen)

§ 171a

Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, allein oder neben einer Strafe, zum Gegenstand hat.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 171b

- (1) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, eines Zeugen oder eines Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Das gilt nicht, soweit das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Hauptverhandlung verbunden sein können, sind dabei zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei volljährigen Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch die Straftat verletzt worden sind.
- (2) Die Öffentlichkeit soll ausgeschlossen werden, soweit in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuchs) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuchs), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuchs) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs ein Zeuge unter 18 Jahren vernommen wird. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Für die Schlussanträge in Verfahren wegen der in Absatz 2 genannten Straftaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, ohne dass es eines hierauf gerichteten Antrags bedarf, wenn die Verhandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 oder des § 172 Nummer 4 ganz oder zum Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, dem Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind unanfechtbar.

§ 172

Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
- 1a. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,

2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
4. eine Person unter 18 Jahren vernommen wird.

§ 173

- (1) Die Verkündung des Urteils sowie der Endentscheidung in Ehesachen und Familienstreitsachen erfolgt in jedem Falle öffentlich.
- (2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen der §§ 171b und 172 auch für die Verkündung der Entscheidungsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 174

- (1) Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden; er kann in nicht öffentlicher Sitzung verkündet werden, wenn zu befürchten ist, daß seine öffentliche Verkündung eine erhebliche Störung der Ordnung in der Sitzung zur Folge haben würde. Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 171b, 172 und 173 anzugeben, aus welchem Grund die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.
- (2) Soweit die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen wird, dürfen Presse, Rundfunk und Fernsehen keine Berichte über die Verhandlung und den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks veröffentlichen.
- (3) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder aus den in §§ 171b und 172 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gründen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Er ist anfechtbar. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 175

- (1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.
- (2) Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gericht gestattet werden. In Strafsachen soll dem Verletzten der Zutritt gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.
- (3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht nicht entgegen.

§ 176

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 177

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

§ 178

- (1) Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.
- (2) Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.
- (3) Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.

§ 179

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsmittel hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 180

Die in den §§ 176 bis 179 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 181

- (1) Ist in den Fällen der §§ 178, 180 ein Ordnungsmittel festgesetzt, so kann gegen die Entscheidung binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung Beschwerde eingelegt werden, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.
- (2) Die Beschwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.
- (3) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 182

Ist ein Ordnungsmittel wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Ordnungshaft abgeführt oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 183

Wird eine Straftat in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen.

Fünftehnter Titel Gerichtssprache

§ 184

Die Gerichtssprache ist deutsch. Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.

§ 185

- (1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigelegt werden.
- (1a) Das Gericht kann gestatten, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.
- (2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.
- (3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.

§ 186

- (1) Die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der Verhandlung erfolgt nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.
- (2) Das Gericht kann eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

§ 187

- (1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Das Gericht weist den Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache darauf hin, dass er insoweit für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.
- (2) Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen. Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen

Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

- (3) Der Beschuldigte kann auf eine schriftliche Übersetzung nur wirksam verzichten, wenn er zuvor über sein Recht auf eine schriftliche Übersetzung nach den Absätzen 1 und 2 und über die Folgen eines Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung belehrt worden ist. Die Belehrung nach Satz 1 und der Verzicht des Beschuldigten sind zu dokumentieren.
- (4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen.

§ 188

Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 189

- (1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Gibt der Dolmetscher an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.
- (2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.
- (3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Beeidigung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten.
- (4) Der Dolmetscher oder Übersetzer soll über Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit wahren. Hierauf weist ihn das Gericht hin.

§ 190

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 191

Auf den Dolmetscher sind die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechend anzuwenden. Es entscheidet das Gericht oder der Richter, von dem der Dolmetscher zugezogen ist.

§ 191a

- (1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen. Sie kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ist der blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann sie verlangen, dass ihr die Akteneinsicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 barrierefrei gewährt wird. Ein Anspruch im Sinne der Sätze 1 bis 3 steht auch einer blinden oder sehbehin-

- der Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist. Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung nach diesen Vorschriften werden nicht erhoben.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente und Dokumente, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer blinden oder sehbehinderten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.
 - (3) Sind elektronische Formulare eingeführt (§ 130c der Zivilprozessordnung, § 14a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65c des Sozialgerichtsgesetzes, § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52c der Finanzgerichtsordnung), sind diese blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen. Dabei sind die Standards von § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Siebzehnter Titel
Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und
strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
§ 198

- (1) Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.
- (2) Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Hierfür kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß Absatz 4 ausreichend ist. Die Entschädigung gemäß Satz 2 beträgt 1 200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung. Ist der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.
- (3) Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). Die Verzögerungsrüge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird; eine Wiederholung der Verzögerungsrüge ist frühestens nach sechs Monaten möglich, außer wenn ausnahmsweise eine kürzere Frist geboten ist. Kommt es für die Verfahrensförderung auf Umstände an, die noch nicht in das Verfahren eingeführt worden sind, muss die Rüge hierauf hinweisen. Anderenfalls werden sie von dem Gericht, das über die Entschädigung zu entscheiden hat (Entschädigungsgericht), bei der Bestimmung der angemessenen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt. Verzögert sich das Verfahren bei einem anderen Gericht weiter, bedarf es einer erneuten Verzögerungsrüge.
- (4) Wiedergutmachung auf andere Weise ist insbesondere möglich durch die Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war. Die Feststellung setzt keinen Antrag voraus. Sie kann in schwerwiegenden Fällen neben der Entschädigung ausgesprochen werden; ebenso kann sie aus-

gesprochen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind.

- (5) Eine Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 1 kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erhoben werden. Die Klage muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage ist der Anspruch nicht übertragbar.
- (6) Im Sinne dieser Vorschrift ist
 1. ein Gerichtsverfahren jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss einschließlich eines Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe; ausgenommen ist das Insolvenzverfahren nach dessen Eröffnung; im eröffneten Insolvenzverfahren gilt die Herbeiführung einer Entscheidung als Gerichtsverfahren;
 2. ein Verfahrensbeteiligter jede Partei und jeder Beteiligte eines Gerichtsverfahrens mit Ausnahme der Verfassungsorgane, der Träger öffentlicher Verwaltung und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit diese nicht in Wahrnehmung eines Selbstverwaltungsrechts an einem Verfahren beteiligt sind.

§ 199

- (1) Für das Strafverfahren einschließlich des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage ist § 198 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzuwenden.
- (2) Während des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage tritt die Staatsanwaltschaft und in Fällen des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung die Finanzbehörde an die Stelle des Gerichts; für das Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage gilt § 198 Absatz 3 Satz 5 entsprechend.
- (3) Hat ein Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft die unangemessene Dauer des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt, ist dies eine ausreichende Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß § 198 Absatz 2 Satz 2; insoweit findet § 198 Absatz 4 keine Anwendung. Begehrt der Beschuldigte eines Strafverfahrens Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer, ist das Entschädigungsgericht hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer an eine Entscheidung des Strafgerichts gebunden.
- (4) Ein Privatkläger ist nicht Verfahrensbeteiligter im Sinne von § 198 Absatz 6 Nummer 2.

§ 200

Für Nachteile, die auf Grund von Verzögerungen bei Gerichten eines Landes eingetreten sind, haftet das Land. Für Nachteile, die auf Grund von Verzögerungen bei Gerichten des Bundes eingetreten sind, haftet der Bund. Für Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden in Fällen des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 201

- (1) Zuständig für die Klage auf Entschädigung gegen ein Land ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das streitgegenständliche Verfahren durchgeführt wurde. Zuständig für die Klage auf Entschädigung gegen den Bund ist der Bundesgerichtshof. Diese Zuständigkeiten sind ausschließliche.
- (2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten im ersten Rechtszug sind entsprechend anzuwenden. Eine Entschä-

derung durch den Einzelrichter ist ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Revision nach Maßgabe des § 543 der Zivilprozessordnung statt; § 544 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Das Entschädigungsgericht kann das Verfahren aussetzen, wenn das Gerichtsverfahren, von dessen Dauer ein Anspruch nach § 198 abhängt, noch andauert. In Strafverfahren, einschließlich des Verfahrens auf Vorbereitung der öffentlichen Klage, hat das Entschädigungsgericht das Verfahren auszusetzen, solange das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- (4) Besteht ein Entschädigungsanspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe, wird aber eine unangemessene Verfahrensdauer festgestellt, entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist

§ 54 Pfändung

- (1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden.
- (2) Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.
- (3) Unpfändbar sind Ansprüche auf
 1. Elterngeld und Betreuungsgeld bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge sowie dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder,
 2. Mutterschaftsgeld nach § 13 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, soweit das Mutterschaftsgeld nicht aus einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit herrührt, bis zur Höhe des Elterngeldes nach § 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nicht übersteigt,
 - 2a. Wohngeld, soweit nicht die Pfändung wegen Ansprüchen erfolgt, die Gegenstand der §§ 9 und 10 des Wohngeldgesetzes sind,
 3. Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen.
- (4) Im übrigen können Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.
- (5) Ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen für Kinder (§ 48 Abs. 1 Satz 2) kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:
 1. Gehört das unterhaltsberechtigten Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zu-

steht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.

2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.
- (6) In den Fällen der Absätze 2, 4 und 5 gilt § 53 Abs. 6 entsprechend.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit
 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
 3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (2) Behandlungen und Untersuchungen,
 1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,können abgelehnt werden.
- (3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das durch Artikel 161 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

§ 95 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

- (1) An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen zugelassene Ärzte und zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen teil. Medizinische Versorgungszentren sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Der ärztliche Leiter muss in dem medizinischen Versorgungszentrum selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein; er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei. Sind in einem medizinischen Versorgungszentrum Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, tätig, ist auch eine kooperative Leitung möglich. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Arzt oder den Ort der Niederlassung als medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz).
- (1a) Medizinische Versorgungszentren können von zugelassenen Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Absatz 3 oder von gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zu-

lassung, Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden; die Gründung ist nur in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer öffentlich rechtlichen Rechtsform möglich. Die Zulassung von medizinischen Versorgungszentren, die am 1. Januar 2012 bereits zugelassen sind, gilt unabhängig von der Trägerschaft und der Rechtsform des medizinischen Versorgungszentrums unverändert fort. Für die Gründung von medizinischen Versorgungszentren durch Kommunen findet § 105 Absatz 5 Satz 1 bis 4 keine Anwendung.

- (2) Um die Zulassung als Vertragsarzt kann sich jeder Arzt bewerben, der seine Eintragung in ein Arzt- oder Zahnarztregister (Arztregister) nachweist. Die Arztregister werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen für jeden Zulassungsbezirk geführt. Die Eintragung in ein Arztregister erfolgt auf Antrag
1. nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 95a für Vertragsärzte und nach § 95c für Psychotherapeuten,
 2. nach Ableistung einer zweijährigen Vorbereitungszeit für Vertragszahnärzte.

Das Nähere regeln die Zulassungsverordnungen. Um die Zulassung kann sich ein medizinisches Versorgungszentrum bewerben, dessen Ärzte in das Arztregister nach Satz 3 eingetragen sind. Für die Zulassung eines medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist außerdem Voraussetzung, dass die Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des medizinischen Versorgungszentrums fällig werden. Die Anstellung eines Arztes in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 5 erfüllt sind; Absatz 9b gilt entsprechend. Anträge auf Zulassung eines Arztes und auf Zulassung eines medizinischen Versorgungszentrums sowie auf Genehmigung der Anstellung eines Arztes in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum sind abzulehnen, wenn bei Antragstellung für die dort tätigen Ärzte Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 angeordnet sind. Für die in den medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärzte gilt § 135 entsprechend.

- (2a) (weggefallen)
- (3) Die Zulassung bewirkt, daß der Vertragsarzt Mitglied der für seinen Kassenarztsitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung wird und zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im Umfang seines aus der Zulassung folgenden zeitlich vollen oder hälftigen Versorgungsauftrages berechtigt und verpflichtet ist. Die Zulassung des medizinischen Versorgungszentrums bewirkt, dass die in dem Versorgungszentrum angestellten Ärzte Mitglieder der für den Vertragsarztsitz des Versorgungszentrums zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung sind und dass das zugelassene medizinische Versorgungszentrum insoweit zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist. Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung sind verbindlich. Die Einhaltung der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Versorgungsaufträge sind von der Kassenärztlichen Vereinigung zu

- prüfen. Die Ergebnisse sind den Landes- und Zulassungsausschüssen mindestens jährlich zu übermitteln.
- (4) Die Ermächtigung bewirkt, daß der ermächtigte Arzt oder die ermächtigte Einrichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist. Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung sind für sie verbindlich. Die Absätze 5 bis 7, § 75 Abs. 2 und § 81 Abs. 5 gelten entsprechend.
 - (5) Die Zulassung ruht auf Beschluß des Zulassungsausschusses, wenn der Vertragsarzt seine Tätigkeit nicht aufnimmt oder nicht ausübt, ihre Aufnahme aber in angemessener Frist zu erwarten ist, oder auf Antrag eines Vertragsarztes, der in den hauptamtlichen Vorstand nach § 79 Abs. 1 gewählt worden ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei vollem Versorgungsauftrag das hälftige Ruhen der Zulassung beschlossen werden.
 - (6) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, der Vertragsarzt die vertragsärztliche Tätigkeit nicht aufnimmt oder nicht mehr ausübt oder seine vertragsärztlichen Pflichten gröblich verletzt. Der Zulassungsausschuss kann in diesen Fällen statt einer vollständigen auch eine hälftige Entziehung der Zulassung beschließen. Einem medizinischen Versorgungszentrum ist die Zulassung auch dann zu entziehen, wenn die Gründungsvoraussetzung des Absatzes 1 Satz 4 und 5 oder des Absatzes 1a Satz 1 länger als sechs Monate nicht mehr vorliegt. Die Gründereigenschaft nach Absatz 1a Satz 1 bleibt auch für die angestellten Ärzte bestehen, die auf ihre Zulassung zugunsten der Anstellung in einem medizinischen Versorgungszentrum verzichtet haben, solange sie in dem medizinischen Versorgungszentrum tätig sind und Gesellschafter des medizinischen Versorgungszentrums sind. Medizinischen Versorgungszentren, die unter den in Absatz 1a Satz 2 geregelten Bestandsschutz fallen, ist die Zulassung zu entziehen, wenn die Gründungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Satz 6 zweiter Halbsatz in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung seit mehr als sechs Monaten nicht mehr vorliegen oder das medizinische Versorgungszentrum gegenüber dem Zulassungsausschuss nicht bis zum 30. Juni 2012 nachweist, dass die ärztliche Leitung den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 entspricht.
 - (7) Die Zulassung endet mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts, mit dem Ablauf des Befristungszeitraumes oder mit dem Wegzug des Berechtigten aus dem Bezirk seines Kassenarztsitzes. Die Zulassung eines medizinischen Versorgungszentrums endet mit dem Wirksamwerden eines Verzichts, der Auflösung, dem Ablauf des Befristungszeitraumes oder mit dem Wegzug des zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums aus dem Bezirk des Vertragsarztsitzes.
 - (8) (weggefallen)
 - (9) Der Vertragsarzt kann mit Genehmigung des Zulassungsausschusses Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, anstellen, sofern für die Arztgruppe, der der anzustellende Arzt angehört, keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind. Sind Zulassungsbeschränkungen angeordnet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erfüllt sein müssen. Das Nähere zu der Anstellung von Ärzten bei Vertragsärzten bestimmen die Zulassungsverordnungen. Absatz 5 gilt entsprechend.
 - (9a) Der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmende Vertragsarzt kann mit Genehmigung des Zulassungsausschusses Ärzte, die von einer Hochschule mindestens halbtags als angestellte oder beamtete Hochschullehrer für Allgemeinmedizin oder als deren wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt werden und in

das Arztregister eingetragen sind, unabhängig von Zulassungsbeschränkungen anstellen. Bei der Ermittlung des Versorgungsgrades in einem Planungsbereich sind diese angestellten Ärzte nicht mitzurechnen.

(9b) Eine genehmigte Anstellung nach Absatz 9 Satz 1 ist auf Antrag des anstellenden Vertragsarztes vom Zulassungsausschuss in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Umfang der Tätigkeit des angestellten Arztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht; beantragt der anstellende Vertragsarzt nicht zugleich bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Absatz 4, wird der bisher angestellte Arzt Inhaber der Zulassung.

(10) Psychotherapeuten werden zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, wenn sie

1. bis zum 31. Dezember 1998 die Voraussetzung der Approbation nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes und des Fachkundenachweises nach § 95c Satz 2 Nr. 3 erfüllt und den Antrag auf Erteilung der Zulassung gestellt haben,

2. bis zum 31. März 1999 die Approbationsurkunde vorlegen und

3. in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung teilgenommen haben.

Der Zulassungsausschuß hat über die Zulassungsanträge bis zum 30. April 1999 zu entscheiden.

(11) Psychotherapeuten werden zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt, wenn sie

1. bis zum 31. Dezember 1998 die Voraussetzungen der Approbation nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes erfüllt und 500 dokumentierte Behandlungsstunden oder 250 dokumentierte Behandlungsstunden unter qualifizierter Supervision in Behandlungsverfahren erbracht haben, die der Gemeinsame Bundesausschuss in den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung anerkannt hat (Psychotherapie-Richtlinien in der Neufassung vom 3. Juli 1987 - BAnz. Nr. 156 Beilage Nr. 156a -, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 1997 - BAnz. Nr. 49 S. 2946), und den Antrag auf Nachqualifikation gestellt haben,

2. bis zum 31. März 1999 die Approbationsurkunde vorlegen und

3. in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung teilgenommen haben.

Der Zulassungsausschuß hat über die Anträge bis zum 30. April 1999 zu entscheiden. Die erfolgreiche Nachqualifikation setzt voraus, daß die für die Approbation gemäß § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes geforderte Qualifikation, die geforderten Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannten Behandlungsverfahren erbracht wurden. Bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Nachqualifikation hat der Zulassungsausschuß auf Antrag die Ermächtigung in eine Zulassung umzuwandeln. Die Ermächtigung des Psychotherapeuten erlischt bei Beendigung der Nachqualifikation, spätestens fünf Jahre nach Erteilung der Ermächtigung; sie bleibt jedoch bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses erhalten, wenn der Antrag auf Umwandlung bis fünf Jahre nach Erteilung der Ermächtigung gestellt wurde.

- (11a) Für einen Psychotherapeuten, der bis zum 31. Dezember 1998 wegen der Betreuung und der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren, für das ihm die Personensorge zustand und mit dem er in einem Haushalt gelebt hat, keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, wird die in Absatz 11 Satz 1 Nr. 1 genannte Frist zur Antragstellung für eine Ermächtigung und zur Erfüllung der Behandlungsstunden um den Zeitraum hinausgeschoben, der der Kindererziehungszeit entspricht, höchstens jedoch um drei Jahre. Die Ermächtigung eines Psychotherapeuten ruht in der Zeit, in der er wegen der Betreuung und der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren, für das ihm die Personensorge zusteht und das mit ihm in einem Haushalt lebt, keine Erwerbstätigkeit ausübt. Sie verlängert sich längstens um den Zeitraum der Kindererziehung.
- (11b) Für einen Psychotherapeuten, der in dem in Absatz 10 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 11 Satz 1 Nr. 3 genannten Zeitraum wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren, für das ihm die Personensorge zustand und mit dem er in einem Haushalt gelebt hat, keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, wird der Beginn der Frist um die Zeit vorverlegt, die der Zeit der Kindererziehung in dem Dreijahreszeitraum entspricht. Begann die Kindererziehungszeit vor dem 25. Juni 1994, berechnet sich die Frist vom Zeitpunkt des Beginns der Kindererziehungszeit an.
- (12) Der Zulassungsausschuß kann über Zulassungsanträge von Psychotherapeuten und überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte, die nach dem 31. Dezember 1998 gestellt werden, erst dann entscheiden, wenn der Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen die Feststellung nach § 103 Abs. 1 Satz 1 getroffen hat. Anträge nach Satz 1 sind wegen Zulassungsbeschränkungen auch dann abzulehnen, wenn diese bei Antragstellung noch nicht angeordnet waren.
- (13) In Zulassungssachen der Psychotherapeuten und der überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte (§ 101 Abs. 3 Satz 1) treten abweichend von § 96 Abs. 2 Satz 1 und § 97 Abs. 2 Satz 1 an die Stelle der Vertreter der Ärzte Vertreter der Psychotherapeuten und der Ärzte in gleicher Zahl; unter den Vertretern der Psychotherapeuten muß mindestens ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Für die erstmalige Besetzung der Zulassungsausschüsse und der Berufungsausschüsse nach Satz 1 werden die Vertreter der Psychotherapeuten von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der für die beruflichen Interessen maßgeblichen Organisationen der Psychotherapeuten auf Landesebene berufen.

§ 291a Elektronische Gesundheitskarte und Telematikinfrastruktur

- (1) [...]
- (1a) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (5a) [...]
- (5b) [...]
- (5c) [...]
- (5d) Die Länder bestimmen entsprechend dem Stand des Aufbaus der Telematikinfrastruktur

1. die Stellen, die für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweis zuständig sind, und
2. die Stellen, die bestätigen, dass eine Person
 - a) befugt ist, einen der von Absatz 4 Satz 1 erfassten Berufe im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszuüben oder, sofern für einen der in Absatz 4 Satz 1 erfassten Berufe lediglich die Führung der Berufsbezeichnung geschützt ist, die Berufsbezeichnung zu führen oder
 - b) zu den sonstigen Zugriffsberechtigten nach Absatz 4 gehört.

Die Länder können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 gemeinsame Stellen bestimmen. Die nach Satz 1 Nummer 2 oder nach Satz 2 jeweils zuständige Stelle hat der nach Satz 1 Nummer 1 zuständigen Stelle die für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise erforderlichen Daten auf Anforderung zu übermitteln. Entfällt die Befugnis zur Ausübung des Berufs, zur Führung der Berufsbezeichnung oder sonst das Zugriffsrecht nach Absatz 4, hat die jeweilige Stelle nach Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 die herausgebende Stelle in Kenntnis zu setzen; diese hat unverzüglich die Sperrung der Authentifizierungsfunktion des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises zu veranlassen.

- (6) [...]
- (7) [...]
- (7a) [...]
- (7b) [...]
- (7c) [...]
- (7d) [...]
- (7e) [...]
- (8) [...]

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das durch Artikel 162 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

§ 46 Witwenrente und Witwerrente

- (1) [...]
- (2) [...]
- (2a) [...]
- (2b) [...]
- (3) [...]
- (4) Für einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft.

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das durch Artikel 20 Absatz 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist

§ 116 Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

- (1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz beziehen. Dazu gehören auch
 1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
 2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.
- (2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.
- (3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vmhundertersatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.
- (4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.
- (5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadenersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.
- (6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadenersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadenersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.

- (8) Weist der Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je Schadensfall für nicht stationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln 5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.
- (9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.
- (10) Die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch gelten als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist

§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnis oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

§ 70 Anordnung des Berufsverbots

- (1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen läßt, daß er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.
- (2) War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verboten (§ 132a der Strafprozeßordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

- (3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.
- (4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist

§ 153a Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

- (1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,
 1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
 2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
 3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
 4. Unterhaltungspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
 5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben,
 6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder
 7. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder an einem Fahreignungsseminar nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.
 Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 und 6 höchstens ein Jahr beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 6 entsprechend. § 246a Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis

6 und 8 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, daß gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) [...]

(4) [...]

Transplantationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2623) geändert worden ist

§ 2 Aufklärung der Bevölkerung, Erklärung zur Organ- und Gewebespende, Organ- und Gewebespenderregister, Organ- und Gewebespendeausweise

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Bundesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, sowie die Krankenkassen sollen auf der Grundlage dieses Gesetzes die Bevölkerung aufklären über

1. die Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende,
2. die Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme bei toten Spendern einschließlich der Bedeutung einer zu Lebzeiten abgegebenen Erklärung zur Organ- und Gewebespende, auch im Verhältnis zu einer Patientenverfügung, und der Rechtsfolge einer unterlassenen Erklärung im Hinblick auf das Entscheidungsrecht der nächsten Angehörigen nach § 4 sowie
3. die Bedeutung der Organ- und Gewebeübertragung im Hinblick auf den für kranke Menschen möglichen Nutzen einer medizinischen Anwendung von Organen und Geweben einschließlich von aus Geweben hergestellten Arzneimitteln und die Bedeutung der Erhebung transplantationsmedizinischer Daten im Transplantationsregister nach Abschnitt 5a.

Die Aufklärung hat die gesamte Tragweite der Entscheidung zu umfassen und muss ergebnisoffen sein. Die in Satz 1 benannten Stellen sollen auch Ausweise für die Erklärung zur Organ- und Gewebespende (Organspendeausweis) zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen bereithalten und der Bevölkerung zur Verfügung stellen. Bund und Länder stellen sicher, dass den für die Ausstellung und die Ausgabe von amtlichen Ausweisdokumenten zuständigen Stellen des Bundes und der Länder Organspendeausweise zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen zur Verfügung stehen und dass diese bei der Ausgabe der Ausweisdokumente dem Empfänger des Ausweisdokuments einen Organspendeausweis zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen aushändigen.

§ 8 Entnahme von Organen und Geweben

(1) Die Entnahme von Organen oder Geweben zum Zwecke der Übertragung auf andere ist bei einer lebenden Person, soweit in § 8a nichts Abweichendes bestimmt ist, nur zulässig, wenn

1. die Person
 - a) volljährig und einwilligungsfähig ist,
 - b) nach Absatz 2 Satz 1 und 2 aufgeklärt worden ist und in die Entnahme eingewilligt hat,
 - c) nach ärztlicher Beurteilung als Spender geeignet ist und voraussichtlich nicht über das Operationsrisiko hinaus gefährdet oder über die unmittelbaren Folgen der Entnahme hinaus gesundheitlich schwer beeinträchtigt wird,

2. die Übertragung des Organs oder Gewebes auf den vorgesehenen Empfänger nach ärztlicher Beurteilung geeignet ist, das Leben dieses Menschen zu erhalten oder bei ihm eine schwerwiegende Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Beschwerden zu lindern,
3. im Fall der Organentnahme ein geeignetes Organ eines Spenders nach § 3 oder § 4 im Zeitpunkt der Organentnahme nicht zur Verfügung steht und
4. der Eingriff durch einen Arzt vorgenommen wird.

Die Entnahme einer Niere, des Teils einer Leber oder anderer nicht regenerierungsfähiger Organe ist darüber hinaus nur zulässig zum Zwecke der Übertragung auf Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder andere Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen.

- (2) Der Spender ist durch einen Arzt in verständlicher Form aufzuklären über
1. den Zweck und die Art des Eingriffs,
 2. die Untersuchungen sowie das Recht, über die Ergebnisse der Untersuchungen unterrichtet zu werden,
 3. die Maßnahmen, die dem Schutz des Spenders dienen, sowie den Umfang und mögliche, auch mittelbare Folgen und Spätfolgen der beabsichtigten Organ- oder Gewebeentnahme für seine Gesundheit,
 4. die ärztliche Schweigepflicht,
 5. die zu erwartende Erfolgsaussicht der Organ- oder Gewebeübertragung und die Folgen für den Empfänger sowie sonstige Umstände, denen er erkennbar eine Bedeutung für die Spende beimisst, sowie über
 6. die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten.

Der Spender ist darüber zu informieren, dass seine Einwilligung Voraussetzung für die Organ- oder Gewebeentnahme ist. Die Aufklärung hat in Anwesenheit eines weiteren Arztes, für den § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend gilt, und, soweit erforderlich, anderer sachverständiger Personen zu erfolgen. Der Inhalt der Aufklärung und die Einwilligungserklärung des Spenders sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen, die von den aufklärenden Personen, dem weiteren Arzt und dem Spender zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss auch eine Angabe über die versicherungsrechtliche Absicherung der gesundheitlichen Risiken nach Satz 1 enthalten. Die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich widerrufen werden. Satz 3 gilt nicht im Fall der beabsichtigten Entnahme von Knochenmark.

- (3) Bei einem Lebenden darf die Entnahme von Organen erst durchgeführt werden, nachdem sich der Spender und der Empfänger, die Entnahme von Geweben erst, nachdem sich der Spender zur Teilnahme an einer ärztlich empfohlenen Nachbetreuung bereit erklärt hat. Weitere Voraussetzung für die Entnahme von Organen bei einem Lebenden ist, dass die nach Landesrecht zuständige Kommission gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 ist. Der Kommission muss ein Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen eines Arztes untersteht, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in psychologischen Fragen erfahrene Person angehören. Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung der Kommission, zum Verfahren und zur Finanzierung, wird durch Landesrecht bestimmt.

durch Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist

§ 117 Leistungspflicht gegenüber Dritten

- (1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen.
- (2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Dies gilt auch, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ein in den Sätzen 1 und 2 bezeichneter Umstand kann dem Dritten auch dann entgegengehalten werden, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadensereignisses der hierfür zuständigen Stelle die Bestätigung einer entsprechend den Rechtsvorschriften abgeschlossenen neuen Versicherung zugegangen ist. Die vorstehenden Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht, wenn eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt ist.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versicherer nur im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und der von ihm übernommenen Gefahr zur Leistung verpflichtet. Er ist leistungsfrei, soweit der Dritte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann.
- (4) Trifft die Leistungspflicht des Versicherers nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, wird die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Verhältnis zum Versicherer nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen für die Leistungspflicht des Versicherers vorliegen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich haftet.
- (5) Soweit der Versicherer den Dritten nach den Absätzen 1 bis 4 befriedigt und ein Fall des § 116 nicht vorliegt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Dritten geltend gemacht werden.
- (6) Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis abweichend von § 16 erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Insolvenzverwalter diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam. Ist eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt, endet das Versicherungsverhältnis einen Monat nach der Benachrichtigung des Versicherungsnehmers von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens; die Benachrichtigung bedarf der Textform.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist

§ 95

- (1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen. Für den Fall des Ausbleibens kann es Ordnungsgeld wie gegen einen im Verneh-

mungstermin nicht erschienenen Zeugen androhen. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluß das angedrohte Ordnungsgeld fest. Androhung und Festsetzung des Ordnungsgelds können wiederholt werden.

- (2) Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine Vereinigung, so ist das Ordnungsgeld dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen.
- (3) Das Gericht kann einer beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

17. Abschnitt Vollstreckung § 167

- (1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gilt für die Vollstreckung das Achte Buch der Zivilprozeßordnung entsprechend. Vollstreckungsgericht ist das Gericht des ersten Rechtszugs.
- (2) Urteile auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen können nur wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§ 168

- (1) Vollstreckt wird
 1. aus rechtskräftigen und aus vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen,
 2. aus einstweiligen Anordnungen,
 3. aus gerichtlichen Vergleichen,
 4. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen,
 5. aus den für vollstreckbar erklärten Schiedssprüchen öffentlich-rechtlicher Schiedsgerichte, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.
- (2) Für die Vollstreckung können den Beteiligten auf ihren Antrag Ausfertigungen des Urteils ohne Tatbestand und ohne Entscheidungsgründe erteilt werden, deren Zustellung in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleichsteht.

§ 169

- (1) Soll zugunsten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbands, einer Gemeinde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vollstreckt werden, so richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist der Vorsitzende des Gerichts des ersten Rechtszugs; er kann für die Ausführung der Vollstreckung eine andere Vollstreckungsbehörde oder einen Gerichtsvollzieher in Anspruch nehmen.
- (2) Wird die Vollstreckung zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im Wege der Amtshilfe von Organen der Länder vorgenommen, so ist sie nach landesrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

§ 170

- (1) Soll gegen den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, eine Körperschaft, eine Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wegen einer Geldforderung vollstreckt werden, so verfügt auf Antrag des Gläubigers das Ge-

richt des ersten Rechtszugs die Vollstreckung. Es bestimmt die vorzunehmenden Vollstreckungsmaßnahmen und ersucht die zuständige Stelle um deren Vornahme. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, dem Ersuchen nach den für sie geltenden Vollstreckungsvorschriften nachzukommen.

- (2) Das Gericht hat vor Erlass der Vollstreckungsverfügung die Behörde oder bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, gegen die vollstreckt werden soll, die gesetzlichen Vertreter von der beabsichtigten Vollstreckung zu benachrichtigen mit der Aufforderung, die Vollstreckung innerhalb einer vom Gericht zu bemessenden Frist abzuwenden. Die Frist darf einen Monat nicht übersteigen.
- (3) Die Vollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Über Einwendungen entscheidet das Gericht nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder bei obersten Bundes- oder Landesbehörden des zuständigen Ministers.
- (4) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.
- (5) Der Ankündigung der Vollstreckung und der Einhaltung einer Wartefrist bedarf es nicht, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen Anordnung handelt.

§ 171

In den Fällen der §§ 169, 170 Abs. 1 bis 3 bedarf es einer Vollstreckungsklausel nicht.

§ 172

Kommt die Behörde in den Fällen des § 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 und des § 123 der ihr im Urteil oder in der einstweiligen Anordnung auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis zehntausend Euro durch Beschluß androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. Das Zwangsgeld kann wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden.

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

§ 42a Genehmigungsfiktion

- (1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

§ 71a Anwendbarkeit

- (1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus § 71b Abs. 3, 4 und 6, § 71c Abs. 2 und § 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

§ 71b Verfahren

- (1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.
- (2) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.
- (3) Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.
- (4) Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.
- (5) Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.
- (6) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen kann nicht nach § 15 verlangt werden, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 71c Informationspflichten

- (1) Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.
- (2) Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. Nach § 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

§ 71d Gegenseitige Unterstützung

Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; alle einheitlichen Stellen

und zuständigen Behörden sind hierbei zu unterstützen. Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

§ 71e Elektronisches Verfahren

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.

Disziplingesetz (DiszG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. 2004, S. 263), das zuletzt durch Artikel XII Nr. 18 des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist

§ 24 Beweiserhebung

- (1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere
 1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
 2. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
 3. Urkunden und Akten beigezogen werden sowie
 4. der Augenschein eingenommen werden.
- (2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.
- (3) Über einen Beweisantrag der Beamtin oder des Beamten ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.
- (4) Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Die Beamtin oder der Beamte kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schriftliches Gutachten ist ihm zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

§ 25 Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige

- (1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.
- (2) Verweigern Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Gericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.

- (3) Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Dienstvorgesetzten oder ihren Vertreterinnen oder Vertretern oder einer oder einem beauftragten Beschäftigten gestellt werden, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat.

§ 26 Herausgabe von Unterlagen

Die Beamtin oder der Beamte hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Das Gericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen; für den Antrag gilt § 25 Abs. 3 entsprechend. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 27 Beschlagnahmen und Durchsuchungen

- (1) Das Gericht kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte des ihr oder ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.
- (3) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.

§ 28 Protokoll

Über Anhörungen der Beamtin oder des Beamten und über Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen; § 168a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 41 Anwendung des Bundesdisziplingesetzes

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gilt für das gerichtliche Disziplinarverfahren Teil 4 des Bundesdisziplingesetzes mit der Maßgabe, dass abweichend von § 47 Abs. 2 des Bundesdisziplingesetzes § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden ist.

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. 2016, S. 218)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die Bezirksämter und die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände nehmen amtliche Beglaubigungen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, § 34 Absatz 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, § 30 Absatz 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

§ 8 Vollstreckung

- (1) Für das Vollstreckungsverfahren der Behörden Berlins gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 11 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe des Zwangsgeldes höchstens 50 000 Euro beträgt. § 7 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen im Straßenverkehr auch der Polizeipräsident in Berlin und die Bezirksämter von Berlin Vollzugsbehörden sind. § 19 Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen nach § 10 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren nach den Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.
- (2) Landesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die den Vollstreckungsbehörden des Landes Berlin im Sinne von § 4 Buchstabe b des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes Vollstreckungsanordnungen übermitteln, sind verpflichtet, für jede übermittelte Vollstreckungsanordnung einen Pauschalbetrag für den nicht durch vereinnahmte Gebühren und Auslagen gedeckten Verwaltungsaufwand (Vollstreckungspauschale) zu zahlen. Die Vollstreckungspauschale wird für ab dem 1. Januar 2016 übermittelte Vollstreckungsanordnungen erhoben.
- (3) Die Vollstreckungspauschale bemisst sich nach dem um den Gesamtbetrag der im Berechnungszeitraum aufgrund von Vollstreckungsanordnungen vereinnahmten Gebühren und Auslagen geminderten Verwaltungsaufwand, der den Vollstreckungsbehörden für die Vollstreckung der Vollstreckungsanordnungen der juristischen Personen nach Absatz 2 entsteht, geteilt durch die Anzahl aller in diesem Zeitraum von diesen Anordnungsbehörden übermittelten Vollstreckungsanordnungen.
- (4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Rundfunkangelegenheiten, für Wirtschaft sowie für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung die Höhe der Vollstreckungspauschale zu bestimmen sowie den Berechnungszeitraum, die Entstehung und die Fälligkeit der Vollstreckungspauschale, den Abrechnungszeitraum, das Abrechnungsverfahren und die abrechnende Stelle zu regeln.
- (5) Die Höhe der Vollstreckungspauschale ist durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 3 alle drei Jahre zu überprüfen. Sie ist durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 anzupassen, wenn die nach Maßgabe des Absatzes 3 berechnete Vollstreckungspauschale mehr als 20 Prozent von der Vollstreckungspauschale in der geltenden Fassung abweicht.

- (6) Die juristischen Personen nach Absatz 2 sind nicht berechtigt, die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner mit der Vollstreckungspauschale zu belasten.
- (7) Die Vollstreckungspauschale nach Absatz 2 ist auch im Falle der Vollstreckungshilfe auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde des Bundes oder anderer Bundesländer von diesen zu erheben, sofern die ersuchende Behörde nicht ihrerseits auf die Erhebung von Kosten für uneinbringliche Gebühren und Auslagen sowie für den entstehenden, durch Kosten der Vollstreckung nicht gedeckten Verwaltungsaufwand verzichtet.

Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin (EAG Bln) vom 18. November 2009 (GVBl. 2009, S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist

§ 1 Einheitlicher Ansprechpartner

- (1) Im Geschäftsbereich der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung wird eine Organisationseinheit „Einheitlicher Ansprechpartner“ eingerichtet.
- (2) Der Einheitliche Ansprechpartner kann mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere der wirtschaftlichen Selbstverwaltung sowie mit sonstigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, die auf Grund ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgabenstellung mit der Beratung von Unternehmen oder der Anerkennung von Berufsqualifikationen befasst sind, sowie mit Verbänden und Gewerkschaften im Rahmen einer Kooperation zusammenarbeiten. Das Nähere wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin - BQFG Bln) vom 7. Februar 2014 (GVBl. 2014, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226)

§ 13 Verfahren

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.
- (8) [...]

§ 13a Europäischer Berufsausweis

- (1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäi-

scher Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus. Für Inhaberinnen oder Inhaber inländischer Berufsqualifikationen, die beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.

- (2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.
- (4) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, ergänzend zu den in Absatz 3 bezeichneten Regelungen durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.

§ 13b Vorwarnmechanismus

- (1) Hat die zuständige Stelle des Landes Berlin im Sinne des Absatzes 6 davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines Berufes ganz oder teilweise - auch vorübergehend - untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat sie die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer hiervon zu unterrichten. Diese Pflicht zur Vorwarnung besteht in Bezug auf die in Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe und auch in Bezug auf Personen, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben. Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.
- (2) Die Vorwarnung ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und jene aller anderen Bundesländer sind unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person darüber zu unterrichten,
 1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
 2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
 3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadenersatzanspruch zusteht.

Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und jene aller anderen Bundesländer darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

- (3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 6 die zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich hierüber zu unterrichten. Die gerichtliche Feststellung muss noch nicht in Rechtskraft erwachsen sein. Absatz 2 gilt mit den Maßgaben, dass die Vorwarnung auszulösen ist, sobald die mit Gründen versehene Gerichtsentscheidung vorliegt, und dass eine aktualisierte Unterrichtung vorzunehmen ist, wenn die Gerichtsentscheidung aufgehoben, abgeändert, bestätigt oder in Rechtskraft erwachsen ist.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).
- (5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen EU-Durchführungsverordnung 2015/983 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.
- (6) Zuständige Stelle im Sinne dieser Norm ist
 - a) für die Entgegennahme einer Vorwarnung durch das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikation zuständige Behörde,
 - b) für die Mitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem IMI über den Ausspruch einer Vorwarnung die Behörde oder das Gericht, die beziehungsweise das gemäß Artikel 56a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausübung des Berufes untersagt hat oder das gemäß Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt hat.
- (7) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, ergänzend zu den in Absatz 5 bezeichneten Regelungen durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

§ 17 Statistik

- (1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Landesstatistik durchgeführt.
- (2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
 2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
 3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
 4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.
- (3) Hilfsmerkmale sind:
1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
 2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.
- (4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.
- (5) Die Angaben sind elektronisch an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu übermitteln. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg darf Daten an das Statistische Bundesamt zum Zwecke der Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Bundesländer zum Zwecke der Erstellung von länderübergreifenden Regionalstatistiken übermitteln und von den Statistischen Ämtern der Bundesländer zum Zwecke der Erstellung von länderübergreifenden Regionalstatistiken auch erhalten. Dies umfasst die Merkmale nach Absatz 2.
- (6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
 2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betreffen;
 3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.
- (7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Berliner Abgeordnetenhaus, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Berlin sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung in Einzelfällen, vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 19 Beratungsanspruch

- (1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben neben dem Anspruch auf Beratung durch die jeweils zuständige Stelle auch einen Anspruch auf Beratung durch die in Absatz 3 genannte Stelle, wenn sie
 - a) ihren ersten Wohnsitz im Land Berlin haben oder
 - b) die Absicht darlegen, im Land Berlin einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, den Referenzberuf, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.
- (3) Die Beratungsstelle berät organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.
- (4) Der Anspruch auf Beratung entfällt, soweit die in Absatz 2 genannten Beratungsleistungen von einer nicht vom Land Berlin finanzierten Stelle erbracht werden.

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Gesetzes und regeln ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen.
- (2) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt.
- (3) Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Hochschulen, die Erhebung von Gebühren und die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten. Die Hochschulen haben die gebotene Einheitlichkeit im Finanz-, Haushalts-, Personal- und Gesundheitswesen im Land Berlin zu wahren und diesbezügliche Entscheidungen des Senats von Berlin zu beachten.
- (4) Die Hochschulen sind Dienstherr der Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitgeber der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen und Ausbilder der Auszubildenden an der jeweiligen Hochschule. In der Personalverwaltung, der Haushalts- und Finanzverwaltung wirken die Universitäten und die Fachhochschulen mit dem Land Berlin in ihren Kuratorien zusammen.
- (5) Die Universitäten haben das Promotions- und Habilitationsrecht. Die Hochschule der Künste hat das Promotions- und Habilitationsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer. Die Hochschulen nach Satz 1 und 2 dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen.
- (6) Alle Hochschulen haben das Recht, die Würde eines Ehrenmitglieds zu verleihen. Näheres regeln die Hochschulen durch die Grundordnung.
- (7) Die Hochschulen können Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden im

Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, für Studenten und Studentinnen, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der anderen Hochschule zur Gebührenleistung verpflichtet sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, für ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.

- (7a) Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 7 Satz 1 eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Die Hochschulleitung legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest und berichtet darüber dem Kuratorium.
- (8) Die Hochschulen können durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen.
- (9) Studiengebühren werden nicht erhoben.

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl.1991, S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30.05.2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist

§ 11 Zweckbindung

- (1) Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck weiterverarbeitet werden, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind. Personenbezogene Daten, von denen eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle ohne Erhebung Kenntnis erlangt hat, dürfen nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.
- (2) Sollen personenbezogene Daten zu Zwecken weiterverarbeitet werden, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, so ist dies nur zulässig, wenn
 1. eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 oder des § 6 a Abs. 1 oder 2 vorliegt,
 2. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 3. sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben und die Unterrichtung der für die Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden geboten erscheint. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen

Amtsgeheimnis und sind sie der datenverarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, findet Satz 1 Nr. 2 und 3 keine Anwendung.

- (3) Sind personenbezogene Daten in Akten derart verbunden, daß ihre Trennung nach verschiedenen Zwecken auch durch Vervielfältigen und Unkenntlichmachen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, so tritt an die Stelle der Trennung ein Verwertungsverbot nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Daten, die nicht dem Zweck der jeweiligen Verarbeitung dienen.
- (4) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der internen Revision, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist insoweit nur zulässig, als er für die Ausübung dieser Befugnisse unverzichtbar ist. Zu Aus- und Fortbildungszwecken dürfen personenbezogene Daten nur verwendet werden, wenn dies unerlässlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen dem nicht entgegenstehen; zu Test- und Prüfungszwecken dürfen personenbezogene Daten nicht verwendet werden.
- (5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 12 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn eine der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 vorliegt. Werden die Daten von einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem die Daten erhoben worden sind, ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ferner zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Gesetz der übermittelnden Stelle oder der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger hinreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (3) Über die Zulässigkeit der Datenübermittlung entscheidet die übermittelnde Stelle.

Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist

§ 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen

- (1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als
 - 930 Euro¹⁾ monatlich,
 - 217,50 Euro²⁾ wöchentlich oder
 - 43,50 Euro³⁾ täglich,

beträgt. Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach §§ 1615I, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

2 060 Euro⁴⁾ monatlich,
478,50 Euro⁵⁾ wöchentlich oder
96,50 Euro⁶⁾ täglich,

und zwar um

350 Euro⁷⁾ monatlich,
81 Euro⁸⁾ wöchentlich oder
17 Euro⁹⁾ täglich,

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je

195 Euro¹⁰⁾ monatlich,
45 Euro¹¹⁾ wöchentlich oder
9 Euro¹²⁾ täglich

für die zweite bis fünfte Person.

- (2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es je nach der Zahl der Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, nach Absatz 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages zu einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von drei Zehnteln, wenn der Schuldner keiner der in Absatz 1 genannten Personen Unterhalt gewährt, zwei weiteren Zehnteln für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und je einem weiteren Zehntel für die zweite bis fünfte Person. Der Teil des Arbeitseinkommens, der 2 851 Euro¹³⁾ monatlich (658 Euro¹⁴⁾ wöchentlich, 131,58 Euro¹⁵⁾ täglich) übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.
- (2a) Die unpfändbaren Beträge nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.
- (3) Bei der Berechnung des nach Absatz 2 pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 2 Satz 2 pfändbaren Betrages, wie aus der Tabelle ersichtlich, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, nach unten abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 10 Euro, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 2,50 Euro oder bei Auszahlung für Tage auf einen durch 50 Cent teilbaren Betrag. Im Pfändungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.
- (4) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt

werden, so ist Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

Die unpfändbaren Beträge nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind durch Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2005) vom 25. Februar 2005 (BGBl. I S. 493) geändert worden:

¹⁾ 985,15 Euro; ²⁾ 226,72 Euro; ³⁾ 45,34 Euro; ⁴⁾ 2 182,15 Euro; ⁵⁾ 502,20 Euro; ⁶⁾ 100,44 Euro; ⁷⁾ 370,76 Euro; ⁸⁾ 85,32 Euro; ⁹⁾ 17,06 Euro; ¹⁰⁾ 206,56 Euro; ¹¹⁾ 47,54 Euro; ¹²⁾ 9,51 Euro; ¹³⁾ 3 020,06 Euro; ¹⁴⁾ 695,03 Euro; ¹⁵⁾ 139,01 Euro.

Fußnote

(+++ Hinweis: Unpfändbare Beträge nach Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 2 für den Zeitraum vom 1.7.2007 bis 30.6.2009 vgl. Bek. v. 22.1.2007 I 64 (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2007), für den Zeitraum vom 1.7.2009 bis 30.6.2011 vgl. Bek. v. 15.5.2009 I 1141 (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2009), für die Zeit ab 1.7.2011 vgl. Bek. v. 9.5.2011 I 825 (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011), für die Zeit ab 1.7.2013 vgl. Bek. v. 26.3.2013 I 710 (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013), für die Zeit ab 1.7.2015 vgl. Bek. v. 14.4.2015 I 618 (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015) u. für die Zeit ab 1.7.2017 vgl. Bek. v. 28.3.2017 I 750 (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017) +++)